

Der Impuls der direkten Demokratie im neuzeitlichen Europa: 1789 – 1989

INTERVIEW MIT WILFRIED HEIDT

von Wolfgang Weirauch, Flensburger Hefte Nr. 25, Sommer 1989

Vorbemerkung zur Wiederveröffentlichung des Interviews auf www.wilfried-heidt.de - September 2008

Das von *Wolfgang Weirauch* sehr gut vorbereitete Interview gab mir im Frühjahr 1989 Gelegenheit, zusammenfassend über das zu sprechen, was seit dem Beginn der Initiative für die dreistufige Volksgesetzgebung 1983 in der von wenigen Personen gebildeten »*Arbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht*« an Erkenntnissen über die verschiedenen Aspekte der direkten Demokratie gewonnen worden war. Dadurch wurde eine Darstellung möglich, wie es sie in dieser Form zuvor weder in historischer noch in systematischer Zusammenschau gegeben hatte.

Der einzige »Schönheitsfehler« der Publikation bestand darin, dass das Interview unter dem mit mir nicht abgesprochenen Titel »**Der freie Mensch - die einzige Quelle des Rechts!**« erschien. Damit war eine Aussage formuliert, die nicht jenen Einsichten entsprach, welche ich im Interview vermitteln wollte. Ein der Sache angemessener Titel hätte lauten können: »**Das freie Volk – die einzig legitime Quelle des Rechts!**«

Außerdem ist für das Verständnis der aktuellen Situation, in welcher im April 1989 das Interview gegeben wurde, wichtig zu wissen, dass über den zeitgeschichtlich entscheidenden Kontext dieser Monate nicht offen gesprochen werden konnte:

Für den Fall, dass der Bundestag die Forderung unserer Petition vom 23. Mai 1987, zum 40. Jahrestag der Gründung der BRD eine Volksabstimmung über die Ausgestaltung des Grundgesetz-Artikels 20,2 durch die dreistufige Volksgesetzgebung entsprechend einem Gesetzentwurf der »Initiative Volksentscheid zum 23. Mai 1989« durchzuführen, abgelehnen würde, setzten wir ab Anfang 1988 eine 500-Tage-Aktion in Gang, um mit einem »Stimmbrief« eine solche Abstimmung *selbstorganisiert* zu veranstalten – wohlwissend, dass wir trotz der Originalität dieses Unterfangens ohne die Unterstützung der Massenmedien nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung erreichen würden. Immerhin konnten mehr als 2 Millionen »Stimmbriefe« von ca. 20.000 Aktiven in Umlauf gebracht werden, von denen etwa 10%, von Stimmberechtigten ausgefüllt, postalisch zurückflossen.

Um diese begrenzte Möglichkeit zu erweitern, kamen wir schon 1987 auf den Gedanken, ein paralleles Projekt auch zum 40. Gründungstag der DDR, dem 7. Oktober 1989, zu initiieren. Es ist der Darstellung andernorts vorbehalten, davon zu berichten, was in den entscheidenden Monaten dieses Jahres bis zum 9. 11. und den Wochen danach aus diesem Versuch geworden ist (siehe u.a. »Weimarer Memorandum« auf www.wirinddeutschland.org/dokumentation.htm).

Innerhalb der von uns damals verfolgten Strategie war mit diesem Projekt, das am 17. Juni 1989 in mehreren Städten der DDR gleichzeitig starten sollte, in erster Linie die Erwartung verbunden, dass im Falle seines Gelingens die *Massenmedien des Westens* ausführlich darüber berichten würden; und davon erhofften wir uns eine starke Belebung des Gedankens der direkten Demokratie in der Bundesrepublik (Näheres zu diesen Überlegungen a. a. O.). Dieses Parallelprojekt konnte in der DDR aber nur vorbereitet werden, wenn es vor dem 17. Juni nirgends bekannt war, andernfalls die verdeckt betriebenen Vorbereitungen natürlich sofort von der Stasi zerschlagen und die subversiven Aktivitäten der westdeutschen Mitglieder der Projektgruppe, die für das Gelingen des Unternehmens unerlässlich waren, konsequent unterbunden worden wären. Folglich konnte auch in dem Interview davon nicht konkret berichtet werden.

Für das Gesamtbild der Verläufe des Revolutionsjahres 1989 ist es jedoch notwendig, um diese Zusammenhänge zu wissen. Auch weil dieses Jahr 1989 in gewisser Weise einerseits das Schicksalstor des 20. Jahrhunderts schloss, andererseits zugleich den Vorhang zur Bühne des 21. Jahrhunderts öffnete, auf der wir jetzt mit den Folgen dieses epochalen Ereignisses zu leben und umzugehen haben - wovon aber in den zeitgeschichtlichen Betrachtungen der Gegenwärtigen bisher nichts wirklich Erhellendes zu finden ist -, wird mit der genannten Dokumentationsseite diese Lücke zu schließen versucht, indem dort die bisher nur wenigen bekannten Informationen einem größeren Kreis Interessierter zur Verfügung stehen. Weiters sei hier darauf verwiesen, dass die Idee der dreistufigen Volksgesetzgebung auch auf europäischer Ebene eine Forderung der Zeit ist. Auf www.impuls21.net findet man dazu ein aktuelles Projekt mit der Möglichkeit sich durch seine *Willensbekundung* zu beteiligen.

Wilfried Heidt

Die Vierteljahreszeitschrift »Flensburger Heft« ist eine Publikation mit überwiegend anthroposophisch orientierter Leserschaft. Daher kamen im letzten Viertel des Interviews auch spezielle Fragen dieser Richtung zur Sprache. Dieser Abschnitt setzt teilweise die Kenntnis des entsprechenden Hintergrunds voraus. Da aber unabhängig davon auch in diesen Passagen wichtige allgemeine Gesichtspunkte erläutert werden, erschien es legitim, den Text ungekürzt zu übernehmen.

Wolfgang Weirauch: Alles wurde gesagt, nur eines nicht! Eine merkwürdige Scheu durchzieht die Republik, wenn es um dieses spezielle Thema geht. Das Jubiläum des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland bot Gelegenheit in festlichen Ansprachen Rückblick auf **das Durchlebte, Gestaltete**, vor allem aber das Erreichte zu halten; aber über das Abstimmungsrecht des Volkes wurde nicht gesprochen. Warum wird dieses Grundrecht den Menschen weitgehend verschwiegen? Schläft die Republik den hundertjährigen Dornröschen-Schlaf und muß erst wachgeküßt werden? "Wer küßt die Republik", fragten sich deswegen auch die Teilnehmer einer von der Heinrich-Böll-Stiftung durchgeführten Tagung zu diesem Thema am 06.05.1989 in Bonn. Wer, wenn nicht wir selbst?

1989, zweihundert Jahre nachdem erstmals während der Französischen Revolution die Souveränität durch das Volk ergriffen wurde, erleben wir in Osteuropa und Asien eine atemberaubende Welle des Aufbruchs. Mehr oder weniger bewußt ist dies die Idee der Demokratie, die von den Individuen und Menschengruppen ergriffen worden ist. Selbst die brutalste Gewalt - wie in China - wird diese Forderung nach der Souveränität des Volkes auf Dauer nicht eliminieren können!

Aber diese Idee braucht eine Form, sonst könnte sie sich wieder verflüchtigen. Neben der parlamentarischen Demokratie und ihrer Organe ist diese am ursprünglichsten und unmittelbarsten durch die Ausgestaltung der dreistufigen Volksgesetzgebung gegeben. Ausgangspunkt ist die *Idee*, und zwar eine Rechtsidee, die als Vorschlag aus der denkerischen Überlegung eines Menschen oder einer Menschengemeinschaft der Gesellschaft vorgestellt wird und die *zu einer Initiative* werden kann, wenn eine genügend große Anzahl von Menschen diese Idee zu der ihren macht.

In der zweiten Phase - dem *Begehren* - kommt es darauf an, ob durch das freie Abwägen des Pro und Contra ein genügend großer Gemeinwille für den Vorschlag der Initiative im Volk entstehen kann. Auf dieser Stufe hat der einzelne Mensch entsprechend seinen Neigungen und Abneigungen, Erkenntnissen und Erfahrungen die Möglichkeit, eine zustimmende oder ablehnende Haltung gegenüber der von der Initiative vorgeschlagenen Rechtsidee einzunehmen.

Die dritte Phase letztendlich ist dann die eigentliche Willensbekundung, der *Volksentscheid*, durch den alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger einer Nation mit der Abgabe ihrer Stimme ihre Meinung bekunden.

Eine wohldurchdachte Form für diese dreistufige Volksgesetzgebung wurde - das dürfte mittlerweile bekannt geworden sein, auch wenn noch manch einer dies gerne ignorieren möchte - von der "Initiative Volksentscheid" aus Achberg erstellt. Ich besuchte Wilfried Heidt, den Inaugurator dieser Initiative und seine Mitarbeiter zweimal im "Internationalen Kulturzentrum" bzw. im "Bundesabstimmungsbüro", neuerdings auch Paßamt der "Direkt-Demokratischen Republik".

Nur durch Vogelgesang sowie das leise Summen arbeitender Computer unterbrochen, wagten wir einen Ausflug in die historische Entwicklung der letzten Jahrhunderte, in die Ideengeschichte des Rechts und der Volksgesetzgebung, bis hinein in das Zukunftsbild einer sozialen Meditation, einer Bewußtseinshaltung, durch die die Rechtsgemeinschaft einer Nation mit geistigen Wesen in ein Gespräch eintreten kann.

Dieses Interview ergab sich als ein 13gliedriger Pfad durch das noch kaum bekannte Gebiet der direkten Demokratie. Der besseren Übersichtlichkeit wegen haben wir diese 13 Kapitel mit eigenen Überschriften versehen. Zwar ist dieses Gespräch über die vielfältigen Fragen der Idee der Volksgesetzgebung ein Ganzes, aber die 13 Teilabschnitte können auch in sich gelesen und verstanden werden.

Dieser Pfad ist wie folgt unterteilt:

- I. Volksgesetzgebung als Idee deutscher Demokraten
- II. Volksgesetzgebung in der Weimarer Reichsverfassung
- III. Volksgesetzgebung in der DDR
- IV. Der Parlamentarische Rat und die Entstehung des Grundgesetzes
- V. Das Grundgesetz rechtslogisch betrachtet
- VI. Von der APO zur dreistufigen Volksgesetzgebung - Metamorphose in der Strategie
- VII. Die dreifache Souveränität als Ausgangspunkt für ein neues Verfassungsrecht
- VIII. Die Rechtsidee zwischen Individual- und Sozialpol
- IX. Der Rechtsfindungsprozeß in kleineren Gruppen
- X. Anthroposophen und Politik
- XI. Rudolf Steiner und die Volksgesetzgebung
- XII. Engel und Erzengel im Gespräch mit Mensch und Menschengemeinschaft
- XIII. Stimmbrief, Direkt-Demokratische Republik und Sterntaler

Ansonsten wünschen wir Ihnen - liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger - beim Lesen dieses Interviews eine erkenntnisreiche und erkenntnisgewinnbringende Reise durch die noch weitgehend unbekanntes Gefilde und Weiten der Direkt-Demokratischen Republik.

Wolfgang Weirauch: Allgemein herrscht in bezug auf die Begriffe Volksabstimmung, Plebiszit, Volksbegehren, Volksentscheid, Volksbefragung und Referendum eine ziemliche Ungenauigkeit und Begriffsvermischung, weswegen die Menschen, wenn sie sich darüber unterhalten, meist aneinander vorbeireden. - Wenn wir unter dem Oberbegriff Volksabstimmung alle Akte verstehen, durch die das Volk eine Entscheidung trifft, so gibt es im weiteren zwei polare Begriffe: Was ist das Plebiszit auf der einen Seite, was sind Volksbefragung und Referendum auf der anderen?

Wilfried Heidt: Es scheint mir geeignet, den Ausgangspunkt bei der Erklärung mit der *Volksgesetzgebung* zu nehmen, weil dieser Begriff über Jahrzehnte hinweg in der historischen Entwicklung derjenige gewesen ist, welcher die Sache bestimmt hat. Alle anderen Begriffe, zum Beispiel die Volksbefragung, haben erst später - zum Beispiel unter Hitler - eine Rolle gespielt. Der Unterschied der beiden Begriffe - Volksgesetzgebung und *Volksbefragung* - ist der, daß bei der Volksgesetzgebung konsequent die Souveränität der Gesamtbürgerschaft eines Staates zur Geltung kommt, ausgehend von einer Initiative für eine bestimmte Gesetzesidee, die in der Form eines Gesetzentwurfes ins Spiel gebracht wird. Am Ausgangspunkt steht also die Vorstellung einer neuen Rechtsvereinbarung, und diese wird in einer Initiative von Menschen ergriffen, die damit den Beschluß über diese neue Rechtsidee bewirken wollen. Die Volksgesetzgebung beginnt also immer mit dem Recht der Bürger - einer Rechtsgemeinschaft -, eine neue Rechtsidee zur Debatte zu stellen, mit der Zielsetzung, darüber den Beschluß durch die Rechtsgemeinschaft selbst herbeizuführen.

Im Unterschied dazu geht die *Volksbefragung* von einer staatlichen Instanz aus, also nicht aus der Mitte der Bürgerschaft, sondern beispielsweise aus dem Parlament heraus oder, wie es in der Hittlerzeit gewesen ist, direkt von der Staatsführung; in diesem Falle also von dem Diktator. Diese Instanz wendet sich mit einer von ihr bestimmten Frage an die Bevölkerung, um in der Öffentlichkeit eine Meinungsäußerung zu dieser bestimmten Frage herbeizuführen, welche dann aber keine Verbindlichkeit beanspruchen kann. Die Volksbefragung ist eine Methode, um Stimmungen oder Gefühle, die in der Bevölkerung zu einem bestimmten Problem vorhanden sind, auszulauschen.

W.W.: Oder um das Regime einer Diktatur zu rechtfertigen!

W. Heidt: Genau. Diese Rechtfertigung ist natürlich die dahinter stehende Absicht. Man versucht, die Ergebnisse einer Volksbefragung so einzurichten, daß das gewünschte Ergebnis a priori in irgendeiner Form bereits feststeht. Bei dieser Regelung können die Menschen überhaupt nicht in die Lage kommen, einen alternativen Diskurs, einen kritischen Diskurs miteinander zu führen, um dann im Ergebnis eines solchen Diskurses eine bestimmte Position zu bestimmen. Dergleichen ist mit dem Begriff der Volksbefragung a priori überhaupt nicht verbunden. Es wird lediglich von dem angesprochenen Organ eine Frage auf den Tisch gebracht, und die Menschen haben ohne

Diskussion darüber eine Meinungsäußerung - ja oder nein -, die jedoch keine Entscheidung ist, abzugeben. Das ist ein ganz gewaltiger Unterschied zur Volksgesetzgebung, denn die Menschen wissen und empfinden bei einer Volksbefragung auch, daß sie für ihre Äußerung nicht verantwortlich sind, während bei der Volksgesetzgebung von vorneherein auch die Verantwortung für das Ergebnis aktiviert wird, weil die Abstimmung ja der verbindliche Beschluß ist.

Das *Referendum* dagegen gehört in den Komplex der Volksgesetzgebung. Im Unterschied zu der eben geschilderten Initiative, die aus dem Volk heraus entsteht, kommt der Gegenstand des Referendums aus einem parlamentarischen Beschluß über eine Gesetzgebung. Nun hat die Bevölkerung beim Referendum die Möglichkeit, das Veto in dieser Sache vorzubringen. Das Referendum ist also eine Volksabstimmung, die auf einen vorgängigen parlamentarischen Beschluß bezogen ist.

I. VOLKSGESETZGEBUNG ALS IDEE DEUTSCHER DEMOKRATEN

W.W.: Einen gewaltigen Sprung für die Bewußtseinsentwicklung der Menschheit brachte die Französische Revolution. Wie weit ging es während dieser Zeit um die wirkliche Volkssouveränität? In der ersten Verfassung gab es wegen des Zensuswahlrechtes noch kein gleiches Wahlrecht für alle; wie war es dagegen mit der zweiten Verfassung? Welche plebiszitären Elemente gab es in dieser zweiten Verfassung, abgesehen davon, daß diese nie zur Geltung kamen?

W. Heidt: Allgemein könnte man vielleicht fragen, auf welches Kriterium es ankommt, um innerhalb eines sozialen Organismus von einer Revolution zu sprechen. Und dieses Kriterium - es tritt während der Französischen Revolution erstmals in Erscheinung - ist der *Souveränitätswechsel*. Die Frage der Souveränität wird neu beantwortet. *Eigentlich kann man von Revolution nur dann sprechen, wenn eine neue Souveränität gegenüber einer traditionellen erscheint und sich durchsetzt. Wenn das gelingt, dann hat die Revolution stattgefunden.*

Während der Französischen Revolution war es die Ablösung des *monarchischen* Prinzips durch das *demokratische* Prinzip. Der Grundgedanke dieses Schrittes ist eigentlich der, daß jetzt die Rechtsgemeinschaft insgesamt zum Verfassungsgesetzgeber wird. In der Praxis sieht das während der Französischen Revolution zunächst einmal so aus, daß eine sogenannte Repräsentativversammlung, die Nationalversammlung, die Aufgabe übernimmt, eine Verfassung auszuarbeiten und sie zunächst auch autonom zu beschließen. Diese Nationalversammlung versteht sich als durch die Gesamtbürgerschaft bevollmächtigt, die Verfassungsgesetzgebung zu vollziehen. Entsprechend schlägt sich das auch in der ersten Verfassung der Französischen Revolution nieder und entwickelt sich dann zu der zweiten Verfassung (1793) weiter, bei der dann die Bürgerschaft selbst den Beschluß - also die Annahme der Verfassung - vollziehen soll. Dies ist also der historische Moment, in dem die Gesamtbürgerschaft zum ersten Mal im Verfassungsrecht als der Verfassungsgesetzgeber in Erscheinung tritt, zwar nicht in der Ausarbeitung, aber zumindest in dem Beschluß darüber.

In der zweiten Verfassung, der Revolutionsverfassung, die nie praktiziert und gleich wieder von der Nationalversammlung außer Kraft gesetzt wurde, ward die Möglichkeit des Beschlusses über die Gesetze durch den Souverän vorgesehen, nicht nur über die Verfassungsgesetzgebung selbst, sondern auch über die laufende Gesetzgebung. Freilich war während der Französischen Revolution mit dem Begriff der Gesamtbürgerschaft noch nicht das verbunden, was wir heute darunter verstehen, daß nämlich *alle* - Frauen und Männer, ohne Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse - an der Gesetzgebung teilnehmen können, aber die allgemeine, abstrakte Idee schlug sich während der Französischen Revolution in den beiden Verfassungen nieder. In der ersten Verfassung tritt als sich selbst mit dieser Souveränität ausstattendes Organ die Nationalversammlung auf, die keine gewählte ist, sondern sich durch einen revolutionären Akt selbst einsetzt (17. Juni 1789). Es ist also ein revolutionäres Recht, das sich aber demokratisch versteht, d.h. durch die Gesamtbürgerschaft legitimiert. Aufgrund der zweiten Verfassung hätte dann über das Arbeitsergebnis der Nationalversammlung durch die Bürgerschaft selbst abgestimmt werden können.

Dies ist der erste Schritt des sich in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten in immer weiteren Stufen durchsetzenden Prinzips der Volkssouveränität. Insofern kann man sagen, daß mit

der Französischen Revolution eine historische Epoche beginnt, in der sich nun diese neue Souveränität immer mehr durchsetzt und manifestiert.

W.W.: Gab es in der Zeit der Französischen Revolution irgendwelche Initiativen vielleicht bei einzelnen Menschen - für eine richtige Volksgesetzgebung, die sich auch in einer Verfassung hätte niederschlagen können?

W. Heidt: Noch nicht.

Moritz Rittinghausen beschreibt als erster die Idee der Volksgesetzgebung

W.W.: Wann taucht das zum ersten Mal in der europäischen Geschichte auf?

W. Heidt: Die Idee der Volksgesetzgebung, insofern sie ihren Ausgangspunkt nimmt bei der Initiative aus der Mitte der Bürgerschaft, taucht zum ersten Mal um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts auf, und zwar im Zusammenhang mit den Entwicklungen in Deutschland. Diese Idee entsteht bei mehreren Persönlichkeiten, die in den demokratischen Bewegungen eine gewisse Rolle gespielt haben. Zum ersten Mal wird diese Idee begrifflich vollständig ausgestaltet von *Moritz Rittinghausen*. Moritz Rittinghausen ist eigentlich derjenige, der den Begriff der Volksgesetzgebung zum ersten Mal durchgearbeitet und in allen wesentlichen Zügen bestimmt hat, und zwar so, wie wir auch heute noch mit diesem Begriff umgehen.

W.W.: War er Abgeordneter der Paulskirchenversammlung?

W. Heidt: Nein, aber er war Abgeordneter des Frankfurter Vorparlaments, gleichzeitig ein Mitarbeiter von *Karl Marx*. Er war Redakteur und hat in der von Karl Marx herausgegebenen "Neuen Rheinischen Zeitung" die ersten Artikel über die Volksgesetzgebung geschrieben. Er mußte dann auch aufgrund des Verbots dieser Zeitung nach Frankreich in die Emigration gehen, wo er ab 1850 mehrere umfangreiche Aufsätze veröffentlicht hat, die alle Variationen der Ausgestaltung des Begriffs der Volksgesetzgebung waren. Diese Gedanken wurden dann in Frankreich von den Fourieristen, den Anhängern von Fourier, aufgegriffen, so daß Rittinghausen in diesen Kreisen seine Idee von der Volksgesetzgebung ausgebreitet und dargestellt hat. In der Ideengeschichte der Menschheit ist es sein Verdienst, die Idee der Volksgesetzgebung als erster konsequent zu beschreiben.

W.W.: Beschreibt er die direkte Volksgesetzgebung als dreistufige Volksgesetzgebung mit Initiative, Begehren und Entscheid?

W. Heidt: Ja, es ist genau diese dreistufige Volksgesetzgebung mit Initiative, Begehren und Entscheid, und zwar hat er nicht nur diesen allgemeinen Aspekt der Volksgesetzgebung herausgearbeitet - vom möglichen Vorschlagsrecht aus der Bürgerschaft heraus bis hin zur Gesetzgebung -, sondern er hat sich darüber hinaus auch Gedanken dazu gemacht, wie man es praktisch realisieren könnte. Das war ja im 19. Jahrhundert gar nicht so einfach, denn wie soll es eine Gesellschaft ermöglichen, die noch keine modernen Massenkommunikationsmittel zur Verfügung hat, daß die Menschen dieser Gesellschaft miteinander in Beziehung treten? Es war zu dieser Zeit ein großes Problem, wie überhaupt ein Gesamtbewußtsein über eine Frage entstehen könne. In diesem Zusammenhang hat sich Rittinghausen vorerst Gedanken über den Zeitaspekt gemacht: Er bemerkt die Wichtigkeit des

Zeithorizontes, daß eine auftauchende Frage von dem Bewußtsein der Menschen durchgearbeitet werden muß, und ist sich darüber bewußt, daß diese Volksabstimmung nicht eine sofortige Abstimmung über eine Mitteilung sein kann, die von irgendeiner staatlichen Spitze ausgeht. Damit dieser aus der Bevölkerung kommende Vorschlag zu einer Gesetzesinitiative von den Menschen durchgearbeitet werden kann, macht er den praktischen Vorschlag, daß sich die Bevölkerung in Bürgerversammlungen zu je 1.000 Menschen aufgliedern müsse, die sich nach einer ungeordneten allgemeinen Erörterung eines Vorschlages in einem Raum - zum Beispiel einer Kirche oder einem sonstigen Versammlungsraum - zusammenfinden müßten, um noch einmal über den unterbreiteten Vorschlag auf dieser Versammlung zu diskutieren, bis letztlich auf diesen Versammlungen zu je 1.000 Menschen der Beschluß über die von einer Initiative unterbreitete Idee gefaßt werden könne..

Die Ergebnisse aller Beschlüsse sämtlicher Versammlungen hätten dann zusammengerechnet werden müssen. Das Endergebnis wäre der eigentliche Volksentscheid gewesen.

W.W.: Wollte Rittinghausen diesen Volksentscheid auf einzelne deutsche Teilstaaten beschränkt wissen, oder war er für ein noch nicht vorhandenes Gesamtdeutschland gedacht?

W. Heidt: Er dachte gesamtstaatlich, und darauf bezog sich auch seine Idee der Volksgesetzgebung. Es war für ihn völlig klar, daß die Idee der Volksgesetzgebung nicht von der Größe eines Gesamtstaates abhängen könne. Es gibt auch weitere Menschen, die die Volksgesetzgebung propagiert haben, zum Beispiel *Julius Fröbel*. Er war Abgeordneter der Paulskirchenversammlung. Bei ihm beschränkt sich die Volksgesetzgebung jedoch nur auf die Verfassungsgesetze. Rittinghausen war statt dessen der Meinung, daß *alle Gesetzgebung* Volksgesetzgebung sein müsse. Er war zusätzlich der Ansicht, daß für die Gesetzgebung parlamentarische Organe gar nicht nötig seien. Er war davon überzeugt, daß die Bevölkerung mit der Volksgesetzgebung alle Rechtsfragen so fundamental aufgreifen würde, daß die Erarbeitung von Gesetzen durch Repräsentativorgane nicht notwendig sei. Rittinghausen war der Ansicht, daß durch die Bürgerschaft die Gesetze sehr elementar gehalten werden würden. Fröbel, der die Volksgesetzgebung nur für das Verfassungsrecht - also das Basisrecht - forderte, sah für die Folgegesetze die Notwendigkeit eines repräsentativen Systems.

Richard Wagner, den man vielleicht noch als einen dritten nennen kann, war ebenfalls ein Mitstreiter der demokratischen Bewegung. Für ihn war es ganz klar, daß der traditionelle Souveränitätsbegriff in der Weise gegliedert werden müsse, daß die Souveränität über die Gesetzgebung bei der Bevölkerung zu liegen habe. Richard Wagner denkt genau wie Rittinghausen und Fröbel schon an die *Gleichberechtigung von Frauen und Männern*, was immerhin noch 70 Jahre dauern sollte, bis es historisch zum Durchbruch kam. Für alle drei war es vollkommen klar, daß das allgemeine Wahl- und Stimmrecht als ein allgemeines Menschenrecht anzusehen sei, nicht nur als ein allgemeines Völkrecht, von dem die Hälfte der Menschheit - die Frauen - ausgeschlossen gewesen wäre. Richard Wagner gliedert den Souveränitätsbegriff in der Weise, daß die *Legislative* der Bürgerschaft vorbehalten bleiben solle, so daß dann die *Exekutive* - an die Gesetze gebunden weiterhin in der Hand der Fürsten bleiben könne. Er überlegt sich also eine Art Synthese bzw. einen Übergang vom monarchischen zum demokratischen Prinzip.

So hat es im letzten Jahrhundert verschiedene Varianten des Prinzips der Volksgesetzgebung gegeben. Die Ausarbeitung dieser Sache ist eine Leistung deutscher Demokraten. Weder in Frankreich noch in einem anderen Land hat die theoretische Überlegung dahin geführt, diese Idee vollständig auszuarbeiten.

W.W.: Warum ist Rittinghausen so wenig bekannt?

W. Heidt: Er ist deswegen so wenig bekannt, weil das Prinzip der Volksgesetzgebung - vor allem in Deutschland - keine wirkliche Geschichte erfahren hat. Der Gedanke der Volksgesetzgebung ist in unserem Lande mehr oder weniger verschüttet geblieben und stand immer nur am Rande, niemals im Zentrum der Debatte. Er ist bisher noch niemals wirklich ins Leben eingetreten, sondern ein theoretisches Phänomen geblieben. Natürlich ist es eine gewisse rätselhafte Erscheinung, daß auch in der Fachliteratur so gut wie kein einziger Bezug auf die Gestalt des Moritz Rittinghausen vorhanden ist. Es sind nur Spurenelemente, anhand derer man entdecken kann, wie und wo die Idee des Moritz Rittinghausen entscheidend zum Durchbruch gekommen ist: nämlich in der frühen Programmatik der Arbeiterbewegung, die sich dann im Laufe der sechziger Jahre des vergangenen **Jahrhunderts politisch organisiert hat und schließlich im Jahre 1869 in die** Parteigründung (Eisenach) mündete.

In die Schweiz kam die Idee der Volksgesetzgebung, bezogen auf die Gesamtheit des Nationalstaates, auch über Rittinghausen, wobei ich jetzt nicht die einzelnen Abstimmungen auf dem Marktplatz, also die sogenannte Landsgemeinde, meine, wo lediglich die Männer stimmberechtigt waren, denn das gab es bereits in germanischer Zeit. Rittinghausen war also auch der Inspirator der Franzosen und der Schweizer. In der Schweiz war es die sozialistische Arbeiterbewegung, die

diesen Gedanken Rittinghausens aufgriff und zunächst auf kantonaler Ebene - begonnen hat es im Kanton Zürich im Jahre 1868 - einführte. Dieses ist das Verdienst Karl Bürkis, eines Propagandisten der sozialdemokratischen Bewegung. Er, der bereits in den fünfziger Jahren von Rittinghausen inspiriert war, hat die Idee in der Schweiz auf die Tagesordnung gesetzt. Er hat es erreicht, daß in den Jahren 1867/68 in Zürich eine starke Bewegung dafür entstanden ist, was letztlich dazu führte, daß in die Züricher Kantonalverfassung die dreistufige Volksgesetzgebung hineingenommen wurde. Dieses Verfassungsrecht im Kanton Zürich war die erste verfassungsrechtliche Verankerung der direkten Volksgesetzgebung in Form einer Initiative, eines Begehrens und eines Volksentscheides.

W.W.: In welchem Jahr hat Moritz Rittinghausen die Idee der direkten Volksgesetzgebung zum ersten Mal gedacht?

Ignoranz als Arbeitsmethode

W. Heidt: Das war im Jahre 1848, im Jahr der deutschen Revolution. Wenn man heute die Geschichtsbücher über die deutsche Revolution liest, so ist es interessant, daß man viel über die Paulskirchenversammlung erfahren kann, daß man aber über den Zusammenhang Rittinghausens mit der Volksgesetzgebung so gut wie nichts findet. Man kann diese Ignoranz in bezug auf diese Frage bis auf den heutigen Tag verfolgen. Es gibt ganz bestimmte Momente, zum Beispiel nach dem Zweiten Weltkrieg, anhand derer diese Ignoranz auch als Arbeitsmethode festgestellt werden kann, so daß man bei bestimmten Kreisen vermuten kann, daß eine gezielte Absicht hinter dem Verschweigen der direkten Volksgesetzgebung steht und daß es keineswegs lediglich eine Verschlafenheit ist. Es ist wie ein bewußter Wille, der dahinter steht damit die Menschen diese Idee nicht kennenlernen sollen. Sie soll nicht ins Bewußtsein treten.

W.W.: Wie bist Du selber auf Moritz Rittinghausen gestoßen?

W. Heidt: Mir ist dieser Rittinghausen zunächst nur in irgendeinem verfassungsrechtlichen Zusammenhang als Fußnote aufgefallen. Ich weiß gar nicht mehr wo das war. Leider kann ich es nicht mehr rekonstruieren, aber diese Fußnote, die auf Rittinghausen hinwies, war wohl für mich derart interessant, daß ich dieser Sache genauer nachgegangen bin. Dadurch bin ich auf diese hochinteressanten Zusammenhänge gestoßen und bin mittlerweile auch der Meinung, daß es an der Zeit ist, die Leistung Rittinghausens zu würdigen und bekanntzumachen. Wir haben uns sogar schon überlegt, die Aufsätze Moritz Rittinghausens, "Sozialdemokratische Abhandlungen über die Idee der direkten Gesetzgebung durch das Volk", wieder aufzulegen, damit die Menschen erfahren, was schon vor über 100 Jahren an klaren Gedanken zu dieser Frage vorhanden gewesen ist. Eigentlich wurde damals gründlicher an dieser Frage gearbeitet, und auch mehr darüber publiziert, als in der heutigen Zeit.

W.W.: Ich möchte noch einmal ein Jahrhundert in der Geschichte zurückgehen. Welchen Unterschied siehst Du zwischen der Idee des "Gemeinwillens" bei *Rousseau* und dem Volkssouverän, welcher gesetzgeberisch in Kraft tritt?

W. Heidt: Der Gedanke von Rousseau, seine Idee des Gemeinwillens, unterscheidet sich in bezug auf die Vorstellung von der Notwendigkeit des Souveränitätswechsels nicht von den späteren Ausarbeitungen dieses Begriffs. Der Gedanke wurde von Rousseau nicht sehr differenziert ausgearbeitet; er meint es in etwa so, daß die Vollmacht über alle zu bestimmenden Fragen bei der Gesamtheit der Menschen liegen müsse. Er setzt sich zum Beispiel gar nicht damit auseinander, ob das nach der allgemeinen Vorstellung des 18. Jahrhunderts nur die Männer oder auch die Frauen einschließen solle. Diese Auseinandersetzung findet bei ihm nicht statt, aber man kann davon ausgehen, daß er es anthropologisch meint, also die Gesamtheit aller Menschen dabei im Auge hat. Aber Rousseau kapituliert dann vor der praktischen Frage. Der ihm wichtigste Punkt ist, daß *der Gemeinwille nicht übertragbar* sei, weil der Gemeinwille als Wille nur von denen ausgeübt werden könne, die Träger dieses Willens sind, und niemand stellvertretend für einen anderen einen Willen bilden könne. Stellvertretend kann lediglich eine Meinung ausgedrückt werden, aber die

Willensbestimmung ist immer eine Sache, die nur unmittelbar und direkt geschehen kann. Deswegen taucht bei Rousseau auch der Gedanke von der Unübertragbarkeit des Gemeinwillens auf, aber er sieht keine Möglichkeit der praktischen Umsetzung dieser Erkenntnis, denn er sieht in der Zeit vor der Französischen Revolution auch keine Möglichkeit, wie die Bürger eines Staates zusammenkommen könnten, um diesen Gemeinwillen zu bilden. Zwar sieht er rechtsphilosophisch die Notwendigkeit der Konstitution dieses Gemeinwillens und seine Unübertragbarkeit an eine repräsentative Versammlung, aber er sieht zugleich keine Möglichkeit, diesen Gemeinwillen praktisch zu bilden. Das ist auch die Kritik, die Rittinghausen an Rousseau übt, denn er geht eigentlich sehr polemisch in seinen Schriften mit ihm um und zeugt von der Inkonsequenz, weil er der Ansicht ist, daß es Rousseau lediglich an der praktischen Phantasie gemangelt habe.

Die zwei Beine der Demokratie in den drei Grundsatzprogrammen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei

W.W.: Knüpfen wir wieder an die Entwicklung im letzten Jahrhundert an: Bereits im Eisenacher Programm von 1869 wird die Möglichkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk gefordert. Wie weit war die Sozialdemokratische Arbeiterpartei von diesem Gedanken der direkten Gesetzgebung erfüllt; war es lediglich schöne Theorie oder war es fester Wille?

W. Heidt: Es ist schwer zu sagen, wie der Stand in der politischen Auseinandersetzung der Arbeiterbewegung genau ist. Aber vielleicht kann man sich an dem Ausgangspunkt orientieren. Es kam der Gedanke der Volksgesetzgebung in das *Gründungsprogramm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei von 1869* hinein, weil auch Wilhelm Liebknecht und August Bebel sich in dieser Frage sehr entschieden auf die Seite von Rittinghausen gestellt haben. In dieser ersten Programmatik von 1869 war der Demokratiebegriff so definiert, daß man die Demokratie auf zwei Beinen stehend dachte. Man sah eine Notwendigkeit für einen aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen hervorgehenden *Parlamentarismus*, wobei interessant ist, daß in diesem ersten Programm von 1869 das Wahlrecht noch auf die Männer beschränkt bleibt; das ausdrückliche Wahlrecht auch für die Frauen wird erst in das Gothaer Programm sechs Jahre später aufgenommen. Das andere Bein der Demokratie war das "Vorschlags- und Verwerfungsrecht", wie die Volksgesetzgebung in diesem Programm genannt wird.

Wie stark sich der politische Wille der Arbeiterbewegung damit verbunden hatte, ist sehr schwer zu sagen, dazu müßte man zum Beispiel die Protokolle dieser Gründungsversammlung durchstudieren. Aber Fakt ist zunächst einmal, daß in allen drei Grundsatzprogrammen, die sich die Sozialdemokratische Arbeiterpartei gegeben hat - Eisenach 1869, Gotha 1875, Erfurt 1891 -, die Volksgesetzgebung enthalten ist und eine Spitzenstellung in der Zielsetzung sozialdemokratischer Politik eingenommen hat. Konkret verfolgten die Sozialdemokraten ihre Politik in den folgenden Jahrzehnten durch ihre immer stärker werdende Mitwirkung im Parlamentarismus. Und aus dem, was sich aus der Praxis heraus ergab, ist es ganz sicher so, daß der Großteil der Aufmerksamkeit der Arbeiterbewegung sehr viel mehr auf die inhaltlichen Fragen - zum Beispiel die Sozialpolitik - gerichtet war. Die Frage nach dem demokratischen Prinzip selbst, dem *Selbstbestimmungsrecht des Volkes*, trat dagegen sehr in den Hintergrund. In der Weimarer Nationalversammlung (1919) haben allerdings die Vertreter der sozialistischen Strömung in ihren Reden immer wieder geäußert, daß der Gedanke der direkten Volksgesetzgebung wie kein zweiter in der Arbeiterbewegung beheimatet sei. Sie gingen davon aus, daß die direkte Demokratie wie keine andere Idee im Bewußtsein der Menschen verankert sei, und haben in bezug darauf in ihren Reden in der Nationalversammlung ihre großen Hoffnungen auf die Menschen gesetzt, die nun mit großer Energie und politischer Leidenschaft aus diesem Prinzip heraus den Versuch unternehmen würden, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen.

II. VOLKSGESETZGEBUNG IN DER WEIMARER REICHsverFASSUNG

W.W.: In der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 war nach Artikel 73 bis 75 ein Volksentscheid auf verschiedenen Wegen möglich: ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz konnte binnen eines Monats nach Willen des Reichspräsidenten zum Volksentscheid gebracht werden; ein von einem Drittel der Abgeordneten des Reichstages ausgesetztes Gesetz konnte zum

Volksentscheid unterbreitet werden, wenn 20 % der Stimmberechtigten dies forderten; ein Volksentscheid mußte durchgeführt werden, wenn 10 % der Stimmberechtigten ein Volksbegehren unterstützten. Dem Volksbegehren mußte ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Wurde der entsprechend begehrte Gesetzentwurf vom Reichstag angenommen, fand kein Volksentscheid statt. Weitere Möglichkeiten eines Volksentscheides standen dem Reichspräsidenten bei Uneinigkeiten von Reichstag und Reichsrat zu.

Wie gelang es, in diese Verfassung von 1919 die Ausübung der Volkssouveränität durch Volksentscheid hineinzubekommen?

W. Heidt: Das kam aus zwei Linien in die Weimarer Verfassung hinein. Die eine war diejenige, die wir soeben schon ein wenig skizziert haben, nämlich die sozialdemokratische Linie. Sowohl für die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei als auch für die der USPD war es ein Anliegen, ein entsprechendes Verfassungsgesetz zu beschließen. Sie haben sehr warmherzig und entschieden im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung für die Volksgesetzgebung plädiert und bekamen dort die Unterstützung der Linksliberalen - der DDP -, insbesondere ausgehend von einem Gutachten, welches ein liberaler Jurist, ein Mitglied der DDP, ausgearbeitet hatte: *Julius Curtius*.

Julius Curtius, ein Rechtsanwalt aus Heidelberg, hatte nach dem Ersten Weltkrieg für die badische verfassungsgebende Versammlung, die als erste noch vor der württembergischen ihre Beschlüsse faßte, ein Gutachten mit persönlichem Engagement aus freier Initiative erstellt. In diesem Gutachten waren alle Spielarten plebiszitärer Möglichkeiten zusammengestellt: die volksinitiierte Volksabstimmung, die parlamentsinitiierte Volksabstimmung, die aus einer Referendumsinitiative hervorgehende Volksabstimmung bis hin zu den unverbindlichen Möglichkeiten des Vorganges einer Volksbefragung. Er selbst plädierte aus dieser Palette von Möglichkeiten für die volksinitiierte Volksabstimmung, also für die Volksgesetzgebung, wie sie auch aus der sozialistischen Tradition herauskam. Das war sein persönliches Plädoyer.

Dieses Gutachten von Julius Curtius, welches der badischen verfassungsgebenden Versammlung vorgelegen hat, war das einzige Gutachten, das auch der Weimarer Versammlung zu dieser Materie vorlag. Eigentlich gab es damals noch überhaupt keine Spezialliteratur zu diesem Thema. Rittinghausens mehr allgemeine Darstellungen waren so gut wie vergessen, aber Curtius hatte ein für das Verfassungsrecht verwertbares Fachgutachten erstellt. Dieses Gutachten lag dem Verfassungsausschuß in Weimar vor, und an diesem haben sich sowohl die Liberalen als auch die Sozialisten orientiert. Allerdings waren sie genötigt, für den Beschluß der Sache Kompromisse zu schließen, und konnten nicht die reine Idee der direkten Volksgesetzgebung zum Verfassungsgesetz machen, weil die Konservativen zu dieser Materie mit anderen, autoritären Vorstellungen im Spiel waren, die schließlich auch mit ins Weimarer Verfassungsrecht hineinkamen. Deswegen ist die Weimarer Verfassung in dieser Hinsicht auch ein ziemliches Kunterbunt von verschiedenen Möglichkeiten plebiszitärer Vorgänge, bis hin zu der Möglichkeit, die Du auch angeführt hast, daß der Reichspräsident bei Uneinigkeit von Reichstag und Reichsrat eine Frage zum Volksentscheid veranlassen konnte. Dieser obrigkeitsstaatliche Vorgang kam durch die Voten der Konservativen in die Verfassung hinein. Die Konservativen waren nur bereit, die Volksinitiative mit in die Verfassung aufzunehmen, wenn die Sozialdemokraten ihrerseits bereit waren, dieses obrigkeitsstaatliche Element ebenfalls zu akzeptieren.

W.W.: Trotzdem ist es in dieser Hinsicht die fortschrittlichste Verfassung zu ihrer Zeit!

W. Heidt: Sicher, aber vielleicht müßte man genauer sagen: die Weimarer Verfassung enthielt durchaus das richtige Prinzip der Sache! Sie enthielt zugleich aber auch bereits gewisse Deformationen, was in gleicherweise auch für die Ausgestaltung der Formen des Parlamentarismus in der Weimarer Verfassung gilt, die mit sehr widersprüchlichen Elementen ausgestattet waren, aus denen dann später auch verschiedene Konflikte entstanden sind. Im Rückblick auf diese Zeit ist an sich die einzig entscheidende Frage, warum das Bewußtsein der Menschen damals nicht ausgereicht hat, dieses an sich richtig veranlagte Element der Weimarer Verfassung aktiv wahrzunehmen. Warum hat das Bewußtsein dieser Zeit die Möglichkeit zur Volksgesetzgebung verschlafen? Sicherlich setzt sich hier die Tradition fort, die auch schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorhanden war,

nämlich daß eine wirkliche öffentliche Bearbeitung der Materie versäumt worden ist, weil andere Fragen im Vordergrund standen.

Die Kraniche von Weimar

W.W.: In der Weimarer Republik kamen lediglich zwei Volksbegehren zum Volksentscheid; warum wurde dieses Mittel der direkten Volksgesetzgebung nicht stärker genutzt?

W. Heidt: Der Hauptgrund ist - ich wiederhole mich -, daß die Erarbeitung der Verfassung an sich nicht als ein öffentlicher demokratischer Prozeß stattfand, und die große Tragik der Weimarer Republik begann eigentlich schon mit ihrer Geburtsstunde. Natürlich gibt es hierfür sehr viele Gesichtspunkte, aber der meiner Meinung nach wichtigste ist der, daß die Verfassung noch ganz traditionell als eine Angelegenheit einer durch Wahlen dazu bevollmächtigten Versammlung zustande gebracht wurde. Die Geburtsstunde der Weimarer Verfassung war kein öffentlicher Vorgang, und man ging ja sogar in die Provinz.

W.W.: Warum ging man denn nach Weimar; etwa in Andenken an Goethe?

W. Heidt: Sicher war das nicht entscheidend; aber immerhin: man hatte auch das im Auge. *Friedrich Ebert* hat in seiner Eröffnungsrede schon in schönen Worten an den "Geist von Weimar erinnert; aber im weiteren Fortgang der Arbeit hat man das wieder aus dem Blickfeld verloren. Was *Ferdinand Lassalle* einmal in einem passenden Bild auf die Wilhelminische Ära münzte, gilt im Rückblick auch für die Weimarer Nationalversammlung: "Die deutschen Dichter und Denker sind nur im Kranichzug über sie hinweggeflogen." Wie man ein Verfassungsrecht im Geiste *Goethes* entwerfen könne, was ja eine zukunftssträchtige Aufgabe gewesen wäre, blieb eine bloß theoretische Frage. Man hat sich konkret nicht am Geiste *Schillers* oder der gesamten deutschen Klassik orientiert, um das, was deutsches Geistesleben während der Zeit der Französischen Revolution war, jetzt ins Politische bzw. ins Verfassungsrecht hinein zu transponieren. Sich in Weimar zu versammeln, hätte eine Anregung sein können, eine goetheanistische Verfassung auszuarbeiten. Das war ja vielleicht auch der Wink der Geschichte. Hätte es Menschen gegeben, die in der Lage gewesen wären, diese Symptome zu lesen, so hätten sie sich sagen können: Wir sind in Weimar, um die Brücke von Goethes "Märchen" zur historischen Situation im Jahre 1919 zu schlagen oder von Schillers "Ästhetischen Briefen zur Erziehung des Menschen" eine Brücke zum Verfassungsrecht zu schlagen, denn dieses war weder durch Goethe noch durch Schiller geleistet. Goethe und Schiller haben es philosophisch-literarisch ausgearbeitet bzw. imaginativ verpackt, aber keine Begriffe daraus entwickelt, mit denen man im sozialen Leben wirklich umgehen konnte. Sie haben Ideen und Bilder gebracht, die im wesentlichen nur den *esoterischen* Aspekt der Französischen Revolution weitergebracht haben, waren aber nicht in der Lage, den notwendigen *exoterischen* Bereich der Sache auszuarbeiten. Das stand noch an. Und so hätte man sagen können, wenn man nach Weimar geht, daß man diesen exoterischen Aspekt im Geiste Goethes und Schillers ausarbeiten wolle. Das wäre eine phantastische Aufgabe gewesen, aber dies lag nicht in der Kapazität der verfassungsgebenden Versammlung von Weimar.

W.W.: Was war dann der Grund, nach Weimar zu gehen?

W. Heidt: Der Grund war: in der Provinz herrscht Ruhe! In Berlin tobte zu dieser Zeit der Bürgerkrieg, und man brauchte zum Erstellen einer Verfassung eine gewisse Ruhe. Man wollte nicht jeden Tag in der Angst leben, daß revolutionäre Garden vor den Türen der verfassungsgebenden Versammlung Schießereien veranstalten könnten, wick also den revolutionären Umtrieben in der Metropole aus und ging in die Provinz. Die Tragik, die aber mit diesem ganzen Charakter der Konstitution verbunden gewesen ist, war die Tatsache, daß die deutsche Öffentlichkeit dadurch an diesem Prozeß der Verfassungsgebung überhaupt keinen Anteil hatte. Es war noch nicht so weit, daß die Menschen es als ein elementares Grundrecht empfunden hätten, die Basis des gesamten Zusammenlebens im sozialen Organismus wirklich auch als eine geistige Aufgabe zu sehen, die es gemeinsam zu erarbeiten gilt. Schließlich ging es nicht um eine Art legitimierten Beschlusses durch eine vorgängige Wahl, sondern um eine Sache, die gemeinsam geistig hätte erarbeitet werden können; aber so weit waren die meisten Menschen zu dieser Zeit noch nicht.

Der Geburtsfehler der Weimarer Republik

W.W.: Wäre die Zeit denn überhaupt aufnahmebereit dafür gewesen, daß eine breite Schicht von Bürgerinnen und Bürgern an der Ausgestaltung der Verfassung mitgearbeitet und letztlich über diese abgestimmt hätte?

W. Heidt: Das hätte man nur durch die praktische Erkundung der Sache ermitteln können. Es wäre auch damals eines Versuches wert gewesen. Nun kann man natürlich sagen, daß die Zeit dafür noch nicht reif gewesen ist, weil niemand dazu den praktischen Vorschlag gemacht hat. Objektiv war die historische Situation dafür zwar reif, aber subjektiv spiegelte sich die Reife der historischen Situation und die Notwendigkeit, die aus der historischen Situation eigentlich gegeben war, nicht im Bewußtsein der Menschen wider. Deswegen konnte daraus keine Initiative entstehen. Man muß nüchtern feststellen, daß diese Initiative nicht stattgefunden hat.

Das ist einer der Geburtsfehler der Weimarer Republik gewesen, denn die Menschen waren zu Beginn der Weimarer Republik nicht einmal am Beschluß über die Verfassung beteiligt. Zwar wählten die Bürgerinnen und Bürger die verfassungsgebende Versammlung am 19. Januar 1919, aber die Verfassung trat in Kraft, ohne vom Souverän selbst beschlossen worden zu sein. Insofern war es an diesem Punkt sogar noch ein Rückfall hinter die zweite Verfassung der Französischen Revolution von 1793. Die Weimarer Verfassung hatte als solche letztlich nicht einmal die demokratische Legitimation bzw. die höhere Weihe, die durch Volkssouveränität eigentlich hätte geschaffen werden müssen.

Das ist eine große Tragik, die man immer wieder feststellen kann: Geschieht etwas im Politischen, was hinterher eine große Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, so geht es beim Zustandekommen der Sache am Bewußtsein der Menschen vorbei. Hierfür ist die Weimarer Republik das drastischste Beispiel, wenn man nur auf die kolossalen Fehlentwicklungen schaut, die sich anschließend vollzogen haben.

W.W.: Wie oft wurde die Volkssouveränität während der Weimarer Republik in Anspruch genommen?

W. Heidt: Es hat acht Volksbegehrensversuche gegeben, von denen fünf nicht weiter verfolgt bzw. wegen verfassungsrechtlicher Mängel gleich ad acta gelegt wurden; drei Volksbegehren kamen zur Durchführung, von denen letztlich zwei erfolgreich waren. Daraus wurden dann die bereits erwähnten zwei Volksentscheide: 1926 der Volksentscheid über die Fürstenenteignung und 1929 die Abstimmung mit der Reparationsfrage (Young-Plan). Beide Entscheide bekamen keine Rechtsgültigkeit, da sich zu wenige Menschen an der Abstimmung beteiligt hatten, denn die Weimarer Verfassung wurde so interpretiert - auch wenn dies so eindeutig nicht in ihr enthalten ist -, daß eine Mindestbeteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen mußten. Dieses Beteiligungsquorum von 50 % der Stimmberechtigten wurde bei beiden Volksentscheiden nicht erreicht. Wenn man es genau betrachtet, gilt dieses Beteiligungsquorum nur für den Fall des Referendums, also wenn sich eine Initiative aus dem Volk auf einen Parlamentsbeschluß richtet. In diesem Fall sah die Verfassung explizit vor, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an dieser Abstimmung beteiligen müsse. In bezug auf den volksinitiierten Volksentscheid sah die Verfassung dieses Quorum explizit nicht vor, aber man hat es entsprechend interpretiert. Man hat also wiederum Volksinitiative und Referendum durcheinander gemischt bzw. zusammenfallen lassen, denn man hat in der Ausführungsgesetzgebung für die Volksinitiative keinen eigenen, unabhängigen Weg bestimmt.

W.W.: Waren die drei Volksbegehren, von denen nur zwei zum Volksentscheid kamen, wirkliche Initiativen aus dem Volk oder steckten andere Interessen dahinter?

W. Heidt: In jedem Fall waren es Parteiinitiativen. Originäre, parteiunabhängige Volksinitiativen kamen während der Weimarer Republik nicht zustande, woran man bereits sehen kann, daß das Bewußtsein der Menschen an diesen Fragen noch kaum beteiligt war. Was sich in der Weimarer Republik plebiszitär-direkt-demokratisch abspielte, war eine Fortsetzung der Parteipolitik mit einem anderen Mittel. Was man im Parlament als Partei nicht durchsetzen konnte, weil die Mehrheiten für

einen Beschluß nicht zustandekamen, versuchte man nun auf dem direktdemokratischen Weg durchzusetzen. Das gilt für das Volksbegehren zur Fürstenenteignung im Jahre 1926, welches ursprünglich von der KPD ausging und dann von der SPD mit aufgegriffen wurde; man kann also sagen, daß die politische Linke dieses Begehren wesentlich initiierte. Auf der anderen Seite versuchte die politische Rechte im Jahre 1929 gegen die Reparationsvereinbarungen, die von der Reichsregierung beschlossen waren, Stimmung zu machen und einen Volksentscheid herbeizuführen. Das ist gelungen, das Volksbegehren war knapp erfolgreich, und es kam zur Volksabstimmung, aber an der Volksabstimmung beteiligten sich nicht sehr viel mehr Menschen als an dem Volksbegehren, ca. 13 % der Stimmberechtigten.

W.W.: Hitler und die Vereinigte Rechte nutzten die Kampagne gegen den Young-Plan zur wüsten Hetzpropaganda; aber kann man daraus den Schluß ziehen, daß heute ein Volksentscheid ähnlich emotional ablaufen würde?

W. Heidt: Nein, diesen Schluß kann man nicht daraus ziehen; man kann es nicht einmal auf die damalige Situation beziehen. Die Stimmungsmache und die Propaganda, die Du erwähnst, ist natürlich im Zusammenhang mit dem Volksbegehren gegen den Young-Plan aufgetreten, man kann auch feststellen, daß in diesem Zusammenhang die Figur des Adolf Hitler zum ersten Mal in größerem Rahmen an die Öffentlichkeit getreten ist, aber diese Art des Umgehens mit politischen Gegenständen war an sich nichts Außergewöhnliches. Diese Art, Politik zu betreiben, die im Zusammenhang mit dem Volksbegehren gegen den Young-Plan vonstatten ging, war keine andere als diejenige, welche die Parteien ohnehin - im Parlament und anderswo - betrieben. Der ganze Typus, Parteipolitik durchzusetzen, ist im Falle des Volksbegehrens kein anderer gewesen als in den parteipolitischen Auseinandersetzungen der vorherigen Jahre.

Die Legenden von Weimar

Deswegen ist es ganz sicher eine reine Spekulation, wenn man aus diesen Vorgängen eine Ableitung in der Art herstellen würde, als habe dieses Volksbegehren im Jahre 1929 einen besonderen Anteil an dem weiteren Aufstieg der Nazis gehabt. Im Gegenteil kann man sogar sagen: Die Tatsache, daß dieser Volksentscheid sang- und klanglos zu Ende ging, also keinen Erfolg hatte, ist doch zumindest ein Hinweis darauf, daß sich die Menschen von dieser Propaganda im größeren Stille nicht haben beeinflussen lassen. Auf keinen Fall kann man daraus irgendetwas Negatives für den Untergang der Republik ableiten.

W.W.: Just dies ist es aber, was ständig stereotyp behauptet wird, nicht zuletzt durch unseren ersten Bundespräsidenten. Gibt es auch nur den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß die Weimarer Republik durch die Einrichtung und Durchführung des Volksentscheides zugrunde gegangen ist?

W. Heidt: Hierbei werden verschiedene Aspekte der Sache durcheinandergeworfen. Der psychologisch wichtigste Aspekt ist meines Erachtens derjenige, daß sich die Menschen, wenn sie in gedankenloser Weise über den Volksentscheid reden, dabei einen Massenvorgang vorstellen. Volk ist Masse, so wird es bei den meisten Menschen in der subjektiven Vorstellung leben; und so stellt man sich irgendwelche Menschenmassen vor, die in aufgeheizter Stimmung zusammenkommen und hat dann die ganzen Bilder des Dritten Reiches vor Augen - Stadien, in denen bis zu hunderttausend Menschen zusammenkommen, und wo irgendeiner der Naziführer eine demagogische Rede hält -, und diese Bilder verbinden die meisten Menschen mit dem Begriff Volksentscheid und werfen dabei alles durcheinander. Diese Bilder und Erscheinungsformen übertragen sie dann auf die Weimarer Zeit und kommen zu dem Kurzschluß, diese Massenversammlungen ständen in irgendeinem Zusammenhang mit den plebiszitären Vorgängen. Natürlich haben solche Vorgänge während der Weimarer Republik nie stattgefunden.

Ein weiteres spielt in diese kurzschlüssigen Annahmen noch mit hinein. Die Tatsache, daß Hindenburg - der noch als eine Art Ersatzkaiser gewirkt und das Obrigkeitsstaatsprinzip vertreten hat - in einer Volkswahl zweimal zum Reichspräsidenten gewählt wurde, wird oft mit einer Volksabstimmung verwechselt, und man folgert daraus unberechtigtweise, daß, weil Hindenburg in einer Völkswahl zum Reichspräsidenten gewählt worden ist, Volksabstimmungen zu bedenklichen Ergebnissen führen würden. Diese Verquickung ist natürlich unsinnig, weil man eine Volksabstimmung nicht von

einem Vorgang innerhalb der repräsentativen Demokratie unterschieden hat. Einen Reichspräsidenten plebiszitär zu wählen, ist kontradiktorisch zur Volksgesetzgebung, denn es ist ja der klassische Fall von Übertragung der Staatsgewalt auf eine Person. Alle diese Dinge werden durcheinandergekegelt und werden der plebiszitären Demokratie zur Last gelegt, die bezüglich der Weimarer Republik nachträglich in einem sehr schlechten Licht erschienen ist.

In der Regel haben sich die Menschen nicht einmal die Mühe gemacht, alle Vorgänge zu prüfen, inwieweit es sich um Legenden handelt, wenn gesagt wird, daß die Weimarer Republik am Plebiszit gescheitert sei, und inwieweit es sich bei diesen Vorgängen um Tatsachen handelt. Natürlich gibt es auch in der Geschichtswissenschaft seit längerer Zeit Positionen, die diese unhaltbaren Vorwürfe widerlegen und aufzeigen, daß es sich dabei wirklich um Legendenbildung handelt. Aber das ist in der fachwissenschaftlichen Literatur hängengeblieben, während dagegen in der Öffentlichkeit kolportiert worden ist, was letztendlich auch in den meisten Schulbüchern steht. Dieses Zerrbild der sogenannten "bitteren Erfahrungen von Weimar", welches sich bis auf den heutigen Tag in den meisten Medien niederschlägt, ist eine Suggestion, die die meisten Menschen befällt, obwohl im Grunde genommen nur die wenigsten wissen, welche Bewandnis es wirklich mit den plebiszitären Vorgängen während der Weimarer Republik hatte. Aber dieses Zerrbild wirkt suggestiv; wer von Weimar hört, denkt fast automatisch an das Ende der Weimarer Republik, an die Einrichtung des Führerstaates und schaut überhaupt nicht genau hin, wie es wirklich zu diesem Führerstaat gekommen ist.

W.W.: Eindeutig durch parlamentarische Vorgänge!

W. Heidt: Eben, und nicht etwa durch einen plebiszitären Vorgang. Bei der Bildung von Regierungsmehrheiten während der Weimarer Zeit landete man immer wieder in Sackgassen, aber man dachte dabei nicht darüber nach, wie man die Verfassung ändern könnte, um zu vernünftigen Regierungsbildungen zu kommen. Man hat in der Weimarer Republik nicht die Probleme, die als solche aus dem Verfassungsrecht heraus kamen, angeschaut, man hat sich nicht vorgenommen, bestimmte Dinge zu ändern, um zu einem vernünftigen Parlamentarismus zu kommen, sondern man hat schließlich die Verfassung insgesamt liquidiert. Hitler wurde nicht nur zum Reichskanzler gewählt, was ein parlamentarischer Vorgang war, der Reichspräsident Hindenburg hat ihn nicht nur zum Reichskanzler eingesetzt, sondern man hat ihm im Parlament durch das *Ermächtigungsgesetz* die unbeschränkte Macht übergeben. Dies geschah nach dem Reichstagsbrand, den Hitler natürlich zum Anlaß genommen hat, um Stimmung zu machen und aufzuzeigen, daß der Parlamentarismus überhaupt nicht in der Lage sei, die Probleme der Zeit zu lösen. Die Reichstagsmehrheit hat das Ermächtigungsgesetz mehrheitlich beschlossen. Obwohl auch damit große Probleme verbunden sind, weil der Reichstag, als er am 23. März 1933 das Ermächtigungsgesetz beschloß, in seiner zuletzt gewählten Zusammensetzung gar nicht mehr existierte, denn die kommunistische Fraktion war zum größten Teil bereits hinter Schloß und Riegel. Deswegen ist die Reichstagsmehrheit für den Beschluß des Ermächtigungsgesetzes schon eine manipulierte gewesen. Trotzdem war es ein parlamentarischer Vorgang. Von seiten der Bevölkerung hat dazu überhaupt keine Einflußnahme stattgefunden bzw. stattfinden können.

Summa summarum kann man sagen, daß sich in der Weimarer Republik letztendlich gezeigt hat, daß sich die Tragik der Geburtsstunde immer mehr abzeichnete, daß auch im Verlauf dieser Republik keine Kräfte auftraten, die in irgendeiner Weise darauf hingewiesen hätten, daß neben der parlamentarischen Demokratie unmittelbare Direktwirkung durch das Volk als Möglichkeit vorhanden gewesen ist, und daß daran letztendlich die Republik zu einem wesentlichen Teil gescheitert ist. Wären damals Menschen aufgetreten, die ein bestimmtes demokratisches Bewußtsein ausgebildet gehabt hätten, das so reif gewesen wäre, daß es den Weg der direkten Volksgesetzgebung kultiviert hätte, dann wäre wahrscheinlich der Weg der Weimarer Republik ein ganz anderer geworden. So muß man heute einfach bilanzieren: Es war eine sehr gute Veranlagung, es war in der Weimarer Republik eine große Chance vorhanden, durch das Element der Volksgesetzgebung andere Wege zu beschreiten, aber die Menschen haben es in dieser Epoche einfach verschlafen. Die Folge war das Jahr 1933.

Es wird ja heute oft gefragt warum man im Jahre 1933 nicht genügend Widerstand geleistet habe, aber um in dieser Zeit Widerstand zu leisten, hätte man bereits ein Revolutionär sein müssen. In

diesem Sinne Revolutionär zu sein, ist natürlich noch ein Schritt weiter als Demokrat zu sein. Aber da die Deutschen nicht in dem Sinne, wie wir es bis jetzt besprochen haben, Demokraten waren, war es natürlich auch vollkommen ausgeschlossen zu denken, daß diese Menschen gegenüber dem neu eingerichteten System des Faschismus Revolutionäre werden würden. Daß sich revolutionärer Widerstand in großem Stile wie eine Art Flächenbrand artikulieren würde, war von diesen Deutschen nicht zu erwarten. Das Bewußtsein bei den Menschen war für einen derartigen Schritt bei weitem überfordert. Deswegen kann man meines Erachtens an dieser Stelle auch kaum einen Vorwurf erheben, sondern nur die Tatsachen beschreiben.

III. VOLKSGESETZGEBUNG IN DER DDR

W.W.: Im Gegensatz zum Grundgesetz nimmt die Gründungsverfassung der DDR die Volksgesetzgebung mit Regelung auf War dies eine Konsequenz dessen, daß nach Meinung der SED die Wiederbewaffnung der BRD, die Wiedezulassung der Machtmonopole usw. nur unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes durchgeführt werden konnte? Wurde deshalb der Volksentscheid in die **erste Verfassung der DDR** aufgenommen?

W. Heidt: Sicherlich auch. Aber was die DDR und ihre Entwicklungsgeschichte betrifft, hat dies auch noch einen anderen Grund. Ich möchte nach wie vor an dem festhalten, was ich an Quellen und an Literatur über die Zeit von 1946 bis 1948/49 studiert habe. Aus dem, was ich über den sowjetisch besetzten Teil Deutschlands an Quellen kenne, möchte ich sagen, daß es zunächst einmal grundsätzliche Überlegungen gegeben hat, die noch ganz in der Tradition dessen standen, was sich aus der Arbeiterbewegung entwickelt hatte. In der DDR war es wirklich so, daß dort die führenden Leute immer wieder in den Reden, die sie hielten, sowie in den Schriften, die sie verbreiteten, den Gedanken der Volksabstimmung verkündet haben. Und das spielte auch in ihre ersten Verfassungsentwürfe aus dem Jahre 1946 mit hinein, und zwar ging es ihnen dabei um die wirkliche Volksgesetzgebung, um den volksinitiierten Prozeß. Das war für sie wie eine Selbstverständlichkeit.

Es wurde in der sowjetisch besetzten Zone - auch nach der Zwangsvereinigung von KPD und SPD - durch die SED wie selbstverständlich das Demokratieverständnis der Arbeiterbewegung weitergeführt. Schon in den allerersten Entwürfen einer Verfassung für ein Gesamtdeutschland, welches man schon damals Deutsche Demokratische Republik nannte, spielte die Volksgesetzgebung eine zentrale Rolle. In der Folge wurde der Volksentscheid in der DDR auch bei manchen Anlässen praktiziert; zum Beispiel wurde in Sachsen ein Volksentscheid durchgeführt, bei dem es um die Enteignung der Kriegsverbrecher ging. Hierbei wurde der Volksentscheid nicht nur durchgeführt, sondern auch sehr stark als Idee in der Öffentlichkeit propagiert. Man führte die Diskussion über die Methode der direkten Demokratie in sehr starkem Maße. Dies zog sich über die ganzen ersten Jahre innerhalb der sowjetischen Besatzungszone hin. Deswegen kam es auch in die Verfassung hinein.

Bis zu dem Zeitpunkt, als die direkte Volksgesetzgebung in die Verfassung aufgenommen wurde, spielten die Gründe, nach denen Du fragst - also die Remilitarisierung der Bundesrepublik - noch keine Rolle. In den Jahren 1947/48, sogar noch in das Jahr 1949 hinein, spielte im Zusammenhang mit der direkten Demokratie der Gedanke, die deutsche Einheit zu erhalten, die Hauptrolle. Das versuchte die SED auch auf direktdemokratischem Wege zu bewirken. Entsprechend hatte sie mehrere Vorschläge unterbreitet, Volksbegehren über die Frage der deutschen Einheit in allen vier Besatzungszonen durchzuführen, nicht nur in ihrer Besatzungszone, wo sie es ohnehin durchgeführt hat. Wichtig aber ist daß die SED es für alle vier Besatzungszonen vorgeschlagen hat. Im Zusammenhang mit dem Volksbegehren für die deutsche Einheit hat die SED auch immer den Gedanken der direkten Demokratie explizit als eine Notwendigkeit wirklicher Volkssouveränität dargestellt. Das war nicht nur pragmatischer Instrumentalismus für praktische Politik, für Alltags- und Grundsatzfragen der damaligen Zeit, sondern es war für die SED in der DDR über das Jahr 1949 hinaus, in welchem das Prinzip der Volkssouveränität in die Verfassung aufgenommen wurde, bis in das Jahr 1951 hinein eine grundsätzliche Erwägung. Durch diesen Gedanken der Volkssouveränität hat man sich auch bewußt von der Bundesrepublik Deutschland abheben wollen, die man in diesem Punkt zumindest auch als eine bürgerlich-demokratische Republik verstanden hat, weil dort alles nur im parlamentarischen Zusammenhang entschieden werden konnte.

Stellvertretende Abstimmungen in der DDR

W.W.: Laut der ersten DDR-Verfassung kann es zu einem Volksbegehren bzw. Volksentscheid kommen, wenn Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, ein Zehntel der Stimmberechtigten zu vertreten, dies fordern. Da sich die Partei als Vertreter der arbeitenden Bevölkerung sieht, auch wenn dies äußerst fragwürdig ist, könnten diese zehn Prozent sofort aufgebracht werden. Dies entspricht aber nicht einer Initiative von unten und ist somit kein wirkliches Volksbegehren!

W. Heidt: So ist es. Aber es war in der DDR-Verfassung grundsätzlich die Möglichkeit, auch unabhängig von gesellschaftlichen Organisationen die Volksinitiative zu ergreifen. Das war unbestrittenes Verfassungsrecht der DDR. In der Gründungsverfassung der DDR ist dies ganz klar formuliert.

W.W.: Wie ging die SED nach der Staatsgründung mit der Idee der Volksgesetzgebung um?

W. Heidt: Das ist ein interessanter Punkt, denn nachdem die SED die *Exekutive* ausübte, gab es von ihrer Seite niemals wieder eine Propagierung der Idee der Sache, wie dies vor 1949 der Fall war. Seit die SED die Exekutive ausübt, scheint sie nicht mehr daran interessiert zu sein, die Volksgesetzgebung im Bewußtsein der Menschen weiterhin wachzuhalten. Das sieht man zum Beispiel daran, daß sie zwar im Jahre 1951 eine Volksabstimmung über die Remilitarisierung der Bundesrepublik durchführte, was aber eine Initiative war, die sie aus der Bundesrepublik aufgegriffen hatte.

Innerhalb der Bundesrepublik war diese Initiative sehr stark von der KPD organisiert; diese Bewegung richtete an den Bundestag das Ansinnen, über die Remilitarisierung der Bundesrepublik eine Volksabstimmung herbeizuführen. Dieses Anliegen wurde vom Bundestag abgelehnt, die Bewegung selbst als verfassungsfeindlich verboten, weil sie als Antwort auf die Ablehnung des Bundestages eine selbstorganisierte Abstimmung in Gang setzte. Diese war allerdings nach dem Grundgesetz keineswegs verfassungswidrig. Da das Bundesverfassungsgericht noch nicht eingerichtet war, hat einfach die Bundesregierung ein verfassungsrechtliches Urteil ausgesprochen und der Bundestag hat dem nicht widersprochen. Die Bundesregierung hat diese Bewegung gegen die Wiederbewaffnung verboten. Daraufhin richtete diese Bewegung an die DDR die Bitte, sie in ihrem Kampf gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik zu unterstützen. Die DDR hat die Unterstützung dadurch gewährt, daß sie wegen des Verbots die an sich in der Bundesrepublik gewünschte Abstimmung auf dem Territorium der DDR durchführte, um dadurch der Weltöffentlichkeit zu demonstrieren, daß die Deutschen keine Remilitarisierung wollen.

W.W.: Aber war das nicht eine Volksbefragung aufAnordnung der Volkskammer, was meines Erachtens nichts mit einer direkten Volksinitiative zu tun hat? Und war es nicht so, daß eine Volksbefragung an sich in der ersten DDR-Verfassung gar nicht vorgesehen war, statt dessen also ein Volksbegehren hätte eingeleitet werden müssen?

W. Heidt: Sie haben es damals Volksbefragung genannt. Interessant ist dabei natürlich, daß der Begriff Volksbefragung in der sowjetisch besetzten Zone vor 1949 überhaupt nicht auftaucht, aber im Jahre 1951 führen sie diesen Vorgang über die Remilitarisierung als Volksbefragung durch, interpretieren ihn aber wie einen Volksentscheid. Aber sie nehmen jetzt schon das Wort Volksbefragung für die Durchführung dieser Operation in den Mund. Also es war dem Begriff nach eine Volksabstimmung, die aber nicht auf dem Weg zustande gekommen war, wie es die Verfassung vorsah, weil es ein von der Regierung eingesetztes Verfahren gewesen ist. Für diesen speziellen Fall wurde ein Sondergesetz verabschiedet, nach dem man diese Sache durchgeführt hat. Was man aber unterlassen hatte, war die Regelung des *verfassungsrechtlich vorgesehenen* Verfahrens der Volksgesetzgebung. Das hat man überhaupt nie ausgestaltet.

1954 gab es vom Verfahren her einen ähnlichen Vorgang wie denjenigen aus dem Jahre 1951, der wiederum auf ein Problem bezogen war, das in der Bundesrepublik auf den Tisch kam, nämlich die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Gegen diese Pläne gab es auch in der Bundesrepublik einen Ansatz einer Bewegung, die aber eigentlich nicht auf die Beine kam, so daß es wiederum durch die SED aufgegriffen wurde, die zu dieser Frage wieder eine Abstimmung in der DDR durchführte. Auch dazu wurde ein Sondergesetz erlassen.

Danach gab es in der DDR überhaupt nichts mehr, was man einen plebiszitären Vorgang nennen könnte. Man hat also vollständig unterlassen, was verfassungsrechtlich verpflichtend gewesen wäre. Nachdem wie die Norm nach dem Artikel 83 der Gründungsverfassung beschrieben war als Möglichkeit des Volksbegehrens zum Volksentscheid, hätte es einer bestimmten Regelung bedurft, damit es für die Menschen überhaupt zur Verfügung gestanden hätte. Aber das hat die SED natürlich nicht gemacht. Die Volkskammer hat das Ausführungsgesetz nie beschlossen.

W.W.: Wenn dieses Ausführungsgesetz durch die Volkskammer beschlossen gewesen wäre und wenn es im Bewußtsein der Bevölkerung gelebt hätte, wäre dann der 17. Juni 1953 anders verlaufen?

"Mit dem 17. Juni wäre ein ganz anderer Demokratiebegriff verbunden"

W. Heidt: Ich vermute, daßes zu dieser Zeit in derDDR keine Menschen gegeben hat, die ein Bewußtsein von der Möglichkeit der Volksgesetzgebung innerhalb der DDRVerfassung hatten, zumindest hat es mir noch niemand überzeugend nachweisen können, daß diese Vermutung nicht stimmt. Die Menschen haben damals das Prinzip der Volkssouveränität noch nicht zur Kenntnis genommen, und deswegen haben sie 1953 auch nicht diesen Weg reklamiert. Auch wenn es noch keine Ausführungsgesetze für die direkte Volksgesetzgebung gab, hätte 1953 die Möglichkeit bestanden, daß der entstandene Konflikt dadurch hätte gelöst werden können, daß man auf die Möglichkeit der Volksgesetzgebung innerhalb der Verfassung hingewiesen hätte, denn die Verfassung bot den Lösungsweg mit der Möglichkeit eines Volksbegehrens an. Die Bewegung, die am 17. Juni 1953 entstand, hätte sich selbst als ein Volksbegehren definieren können. Auch ohne die Ausführungsbestimmungen verfassungsrechtlich zur Verfügung zu haben, hätte man sagen können: Wir sind kein konterrevolutionärer Volksaufstand, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Regierung abzulösen, sondern wir sind ein Volksbegehren.

Am 17. Juni 1953 wurde unter anderem nach freien Wahlen gerufen; daran siehst Du, daß das Bewußtsein und Demokratieverständnis der Menschen noch ganz und gar auf den Parlamentarismus fixiert war. Niemand ist auf die Straße gegangen und hat ausgerufen: *Wir sind ein Volksbegehren!* Die Menschen hätten alles durchführen können, was sie durchgeführt haben, aber sie hätten nicht den Rücktritt der Regierung fordern dürfen, denn dafür bestand keine notwendige Veranlassung. Denn sie hatten eine andere Möglichkeit, ihren Widerstand zu demonstrieren: das Volksbegehren.

Möglicherweise wäre der 17. Juni auch dann in gleicher Weise abgelaufen, es wären dieselben Panzer auf die Straße gefahren usw., aber der 17. Juni stünde uns dann heute ganz anders in Erinnerung, ein ganz anderer Demokratiebegriff wäre mit diesem 17. Juni verbunden, wenn sich die Menschen in der DDR damals als ein Volksbegehren ausgezeichnet hätten. Dann wäre höchstwahrscheinlich die Idee der Demokratie tiefer als jemals zuvor in das Bewußtsein der Menschen eingepflanzt worden. Wäre es damals so verlaufen, so würden die Menschen heute wissen, daß zu damaliger Zeit um die Demokratie, und zwar nicht um die parlamentarische, sondern um die direkte, gekämpft wurde. Die parlamentarische Demokratie - zumindest eine Art davon - war in der DDR vorhanden, die Exekutive war natürlich auch vorhanden, aber das Problem lag bei der *Legislative*, es war ein Problem der Gesetzgebung. Ich behaupte, daß unsere gesamte Nachkriegsgeschichte anders verlaufen wäre, wenn in diesem Moment im Bewußtsein der Menschen eine andere Vorstellung von Demokratie gelebt hätte, als die, die existierte. Die äußeren Erscheinungsformen des Widerstandes und Protestes hätten genau die gleichen sein können, aber der Unterschied wäre dadurch zutagegetreten, daß sie ein anderes Bewußtsein von der Demokratie gehabt hätten. Ein anderer Begriff wäre im geschichtlichen Handeln zur Erscheinung gekommen.

"Die Zurücknahme einer einmal erreichten Stufe von Souveränität ist konterrevolutionär"

W.W.: Warum wurde das Prinzip der Volksgesetzgebung aus der zweiten DDRVerfassung von 1968 eliminiert?

W. Heidt: Auch dafür gibt es keine eindeutigen Belege. Wenn man dem Volk eine Menschheitserlungenschaft wiederum aus der Hand nehmen will, so darf man dieses natürlich nicht öffentlich

bekanntgeben, sondern wird versuchen, das Bewußtsein der Menschen einzuschläfem bzw., wenn es noch gar nicht wach war, nicht wachzurufen. Man stiehlt dann diese Menschheitserrungenschaft klammheimlich. So ist es 1968 geschehen; es hat keinerlei öffentliche Aufmerksamkeit - weder in der DDR noch in der BRD - erregt. Es gab keine einzige Publikation, die das Augenmerk auf diesen wesentlichen Punkt gelenkt hätte. Denn dieser Vorgang der Streichung des Prinzips der Volkssouveränität war etwas vollendet Reaktionäres, wirklich Konterrevolutionäres. *Die Zurücknahme einer einmal erreichten Stufe von Souveränität ist konterrevolutionär*, und entsprechend handelte man, als man 1968 diesen Verfassungsartikel einfach eliminierte.

Es gab während dieser Zeit eine ca. zweimonatige breitflächige Diskussion - wenn auch von der SED gelenkt - über alles, was sich mit der neuen Verfassung geändert hatte, aber es gibt bis heute keinen einzigen Beitrag über die Streichung der Möglichkeit zur direkten Volksgesetzgebung. So etwas ist ja auch vollständig unmöglich, denn sehenden Auges und wachen Geistes kann man den Menschen nicht begründen, warum die Volksgesetzgebung jetzt nicht mehr nötig sei, denn in dem Moment, wo man dieses versucht, **wird das Volk darauf aufmerksam**. Und in dem Moment, wo die Menschen auf diesen Punkt aufmerksam werden, werden sie Widerspruch einlegen, also mußte der Bewußtseinsschlaf der Menschen aufrechterhalten werden.

Ich vermute, daß die SED diesen Artikel deswegen eliminiert hat, weil im Jahre 1968 um sie herum ein Bewußtseinsawachen stattfand: der Prager Frühling, im Westen das Erwachen der Außerparlamentarischen Opposition und vieles mehr, was letztendlich alles Demokratiebewegungen gewesen sind. Alle diese Bewegungen stehen historisch mit dem Entstehen wirklicher lebendiger Demokratie in Verbindung. Weil um die DDR herum nach und nach eine Bewegung für die direkte Demokratie entstand, so ist es meine Vermutung, hat die DDR-Führung das Prinzip der Volkssouveränität aus der Verfassung gestrichen. Denn nun gab es überhaupt keinen Anlaß mehr, sich auf ein Verfassungsrecht zu berufen, wenn man in dieser Richtung erwachen wollte.

Interessanterweise kann man eine gesamtdeutsche Gemeinsamkeit feststellen, denn im Jahre 1974 hat man in der West-Berliner Verfassung ganz genau das gleiche gemacht. 25 Jahre lang war auch dort die Möglichkeit der Volksgesetzgebung verfassungsrechtlich vorgesehen, aber man hat ebenfalls keine Ausführungsgesetze zustandegebracht. Und dann hat man dieses Recht 1974 liquidiert. Auch darüber gab es in der Öffentlichkeit keinerlei Debatte. Seit 1974 steht hinter dem Artikel 49 der Berliner Verfassung der Vermerk: "Aufgehoben".

W.W.: Einfach aufgehoben?

W. Heidt: Ja, einfach aufgehoben. Und es hat sich bisher niemand dafür interessiert, warum dies geschehen ist und was dort wirklich passiert ist. Das liegt eben daran, weil sich die Menschen bisher grundsätzlich nicht für Verfassungsrecht interessieren, zumindest nicht so sehr, wie sie sich interessieren müßten, wenn sie sich als wache demokratische Zeitgenossen betrachten würden. Denn wenn man erwachen möchte, dann muß man begreifen, was das *Fundament des sozialen Organismus* ist. Unterläßt man dies, so ist es dasselbe, als wenn ich ein Haus bauen würde, ich mich aber nicht dafür interessieren würde, was das Fundament dieses Hauses sein soll. Die Menschen haben heute einfach noch keine Beziehung zum Verfassungsrecht und zur Wichtigkeit dessen, was für das Leben des sozialen Organismus im Verfassungsrecht enthalten ist bzw. enthalten sein könnte. Das kann man an dem Eliminieren der Volksgesetzgebung aus der zweiten DDRVerfassung sowie der Berliner Verfassung sehr schön ablesen: es sind Vorgänge, die vollständig am Bewußtsein der Menschen vorbeigegangen sind.

W.W.: Siehst Du neue und reale Zukunftsmöglichkeiten für eine Volksgesetzgebung in der DDR?

W. Heidt: Unbedingt! In ganz Europa - vom Atlantik bis zum Ural - gibt es zur Zeit keine andere wichtigere und lebendigere gemeinsame Idee als Grundfrage der Konstitution des sozialen Organismus überhaupt als die der direkten Demokratie. Und das ist natürlich auch in der DDR präsent. Es gibt dort Menschen, die sich darüber Gedanken machen, wie sie die heutige Entwicklung in der DDR wieder an das anschließen können, was in ihrer Geburtsstunde schon erreicht war. Sicherlich werden auch weitere Menschen auf diese Zusammenhänge aufmerksam werden und versuchen, auf ihre Art diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Ein guter Anlaß dafür wäre der 40. Jahrestag

der DDR in diesem Jahr, um zum Beispiel auf das zurückzuschauen, was man einst in bezug auf die direkte Demokratie, auf das Verständnis der Demokratie, in den Gründerjahren der DDR bereits erreicht hatte. Wenn sie auf diese Wahrnehmung stoßen, so könnte ich mir vorstellen, daß sie eine Initiative ergreifen werden, damit die Volkskammer über diese Frage eine Volksabstimmung durchführt. Die Möglichkeit, daß die Volkskammer eine Volksabstimmung ansetzt, ist "drüben" als ein Rest der Volkssouveränität geblieben.

Es wäre weiterhin möglich, die Volkskammer anzuregen, denn nach der Verfassung der DDR kann man dazu Anregungen und Eingaben als Bürger der Republik an die Volkskammer richten. Deswegen wäre es durchaus denkbar, daß Menschen diese Anregung vortragen, zum 40. Jahrestag der DDR eine Volksabstimmung darüber vorzunehmen, wie die Volkssouveränität als unverzichtbares Element des Sozialismus in zeitgemäßer Weise wieder in die Lebensgeschichte dieser Republik eingebracht werden könnte. Das wäre eine denkbare Möglichkeit. Auf jeden Fall wird über diese Fragen auch in der DDR diskutiert.

W.W.: Gibt es für eine solche Bewegung konkrete Hinweise?

W. Heidt: Ja, diese Hinweise gibt es, denn seit einiger Zeit beschäftigen sich Menschen mit der Frage der direkten Demokratie und haben auch schon entsprechende Eingaben an die Volkskammer vollzogen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Problem der Atomkraftwerke. Hieran kann man sehen, wie punktuell Fragen dieser Gesellschaft heute von Bürgern der DDR in bezug auf die Möglichkeiten der direkten Demokratie wahrgenommen und auf den Tisch gebracht werden. Ich könnte mir zusätzlich vorstellen, daß auch das Grundsätzliche - wie oben erwähnt - in nächster Zeit auf den Tisch kommen wird. Das wäre dann eine Parallele zu den Entwicklungen in der Bundesrepublik bzw. zu den Entwicklungen in anderen Ländern - Sowjetunion, Ungarn, Polen -, in denen der Gedanke der demokratisch legitimierten Umgestaltung eine große Rolle spielt. In allen erwähnten Ländern spielt dieser Gedanke eine große Rolle, und ich kann mir nicht vorstellen, daß er an der DDR vorbeigehen wird, zumal es sich dort um eine DDR originäre Angelegenheit handeln würde. Denn es ist in diesem Fall nichts von der Sowjetunion Aufgenommenes, von Gorbatschow Abgeleitetes, sondern es ist genau umgekehrt: Wenn Gorbatschow von direkter Demokratie spricht, so redet er an sich über etwas, was in der deutschen Arbeiterbewegung beheimatet gewesen ist bzw. dort seine Wurzeln hat. In bezug darauf könnte Honnecker einen gewissen Originalitätsanspruch behaupten.

IV. DER PARLAMENTARISCHE RAT UND DIE ENTSTEHUNG DES GRUNDGESETZES

W.W.: Am 01. 09. 1948 konstituierte sich in Bonn der Parlamentarische Rat aus 65 Abgeordneten, um ohne Bürgerbeteiligung das Grundgesetz zu kreieren. Wie kam die Zusammensetzung des Parlamentarischen Rates zustande, und in welcher Weise wurde im Laufe der Ausschußsitzungen und Debatten das Element der plebiszitären Demokratie mit eingebracht?

W. Heidt: Der Parlamentarische Rat ist die verfassungsgesetzgebende Versammlung, die in den Westzonen für die Bildung eines Bundesstaates eingesetzt wurde. Dies war veranlaßt durch eine Direktive der Westalliierten, die im Juni 1948 an die Ministerpräsidenten ihrer Besatzungszonen einen Appell richteten haben, zu einer verfassunggebenden Versammlung zusammenzutreten. Nachdem sich die weltpolitische Lage in der Weise entwickelt hatte, daß es klar war, daß es einen gesamtdeutschen Staat nicht mehr geben würde, bestand nun die Aufgabe, aus den Westzonen einen neuen Staat zu organisieren, damit wieder eine gewisse Souveränität, die bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich von den Besatzungsmächten ausgeübt wurde, an die Deutschen selbst übergehen konnte. Diese Aufforderung der Westmächte an die Ministerpräsidenten ging von Frankfurt aus, und zwar nach einem bestimmten Schlüssel - pro 750.000 Einwohner ein Vertreter - die verfassungsgebende Versammlung zu bilden. Die Berufung in dieses Gremium geschah durch die Landtage, entsprechend dem parteipolitischen Proporz, d.h. der Aufteilung der Sitze im jeweiligen Landtag. Das führte dazu, daß sich 65 Abgeordnete, die nun indirekt gewählt waren, zu dieser verfassungsgesetzgebenden Versammlung zusammenfanden, und sie gaben sich den Namen Parlamentarischer Rat.

"Das Grundgesetz ist eine Verfassung nach allen Regeln der Kunst"

Dieser Parlamentarische Rat konstituierte sich am 01.09.1948, um ein "Grundgesetz" auszuarbeiten. Und dieses Grundgesetz, das in den folgenden neun Monaten erarbeitet wurde, ist nichts Provisorisches; es ist eine Verfassung nach allen Regeln der Kunst. Provisorisch ist es nur in bezug auf seine territoriale Gültigkeit, weil man in der damaligen Zeit noch die Vorstellung einer bald bevorstehenden Wiedervereinigung im Bewußtsein hatte. Aber das Grundgesetz als staatsrechtliches Gebilde ist kein Provisorium, sondern eine definitive Verfassung, die auch in bezug auf ihre Weiterentwicklung alle Regelungen enthält. Ausgearbeitet wurde es vom Parlamentarischen Rat in der Zeit zwischen dem 01.09.1948 und dem 08.05.1949. Der 8. Mai als Abschlußtag wurde deswegen gewählt, weil es der Tag der Kapitulation - die Stunde Null im Jahre 1945 - war, gleichermaßen sollte dieser Tag als eine Art Geburtsstunde des neuen Staates angesehen werden. Allerdings ist der 8. Mai ein ziemlich unseliger Tag, denn man kann in den Beratungen des Parlamentarischen Rates bemerken - gerade in bezug auf das Thema, welches wir hier besprechen -, daß in den letzten Tagen vor diesem Termin eine **ziemliche Hektik** aufkam. Es hatte sich gezeigt, daß speziell dieser Gesichtspunkt - wie soll sich die Volkssouveränität in dieser neuen Republik manifestieren? - in der Zeit, die der Parlamentarische Rat bis dahin hatte, um an den Grundfragen zu arbeiten, eigentlich nur sehr oberflächlich behandelt worden war. Im Beratungsergebnis tauchten deswegen gewisse Widersprüche auf. Diese Widersprüche wurden in den Schlußberatungen und Schlußabstimmungen des Plenums aufgedeckt.

Die Entstehung des Artikels 20 umgibt eine Art Mysterium

W.W.: Welcher Art waren diese Widersprüche im genauen?

W. Heidt: Es ging um den Artikel 20, in dem die Fundamente der Republik im Hinblick auf die Volkssouveränität beschrieben sind; daß nämlich alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen habe. Die Differenzen traten dann aber darüber auf, in welcher Weise diese Staatsgewalt vom Volke *ausgeübt* werden solle. Laut Artikel 20 Abs. 2 übt das Volk diese Staatsgewalt durch zwei Grundformen aus, und zwar durch *Wahlen* und *Abstimmungen*.

Diesen Artikel 20 Abs. 2 umgibt im Laufe der Beratungen eine Art Mysterium, denn man kann anhand der Protokolle nicht nachvollziehen, wie es zur exakten Formulierung dieses Artikels gekommen ist. Der Artikel kommt in seiner endgültigen Formulierung im Grundsatzausschuß nicht vor, auch nicht im Hauptausschuß, in dem man verschiedentlich über die Frage des Volksentscheides und der plebiszitären Demokratie gesprochen hat. An dieser Stelle hat sich besonders Theodor Heuss hervorgetan, und zwar durch gewisse Formeln, die in ziemlich oberflächlichen Diskussionen aufkamen, und die noch heute sehr vielen Menschen wie ein Ohrwurm geläufig sind. Er sprach davon, daß das Plebiszit eine "Prämie für Demagogen" sei, und er erfand zusätzlich die Legende von den sogenannten "bitteren Erfahrungen von Weimar", die angeblich mit dem Volksentscheid gemacht worden seien. Allerdings wird im Grundausschuß auch davon gesprochen, daß man die neue Demokratie nicht nur parlamentarisch einrichten möchte; ein Vertreter der CDU, *von Mangoldt*, sowie *Carlo Schmid* von der SPD lehnen das Monopol für die parlamentarische Demokratie ab und fordern, daß die Volkssouveränität nicht nur durch "Wahlen" und die "besonderen Organe" ausgeübt werden dürfe, weil dies sonst die **Volksabstimmung** ausschließe.

In diesem Moment, im Oktober 1948, hat man also noch die Vorstellung, daß es in irgendeiner Weise die plebiszitäre Demokratie geben und die Volksgesetzgebung eingerichtet werden müsse, zumal ja auch in allen bis dahin entstandenen Verfassungen innerhalb der Besatzungszonen dieses Prinzip eine selbstverständliche Rolle gespielt hat. In allen Landesverfassungen, die vor der Entstehung des Grundgesetzes verfaßt wurden, wird im wesentlichen die Weimarer Regelung - und zwar in ihrem vernünftigeren Teil, im volksinitiierten Volksentscheid - mit aufgenommen. Nur für den Bundesstaat gibt es für Theodor Heuss, aber zum Beispiel auch für den SPD-Abgeordneten *Katz*, die Unsicherheit. Man meint, der neue Staat könne den Volksentscheid nicht verkraften. Beider Reden von den "aufgeregten Zeiten", in denen man sich befinde, und daß es in diesen aufgeregten Zeiten sehr viel geeigneter sei, aus der Ruhe und Gesittetheit des Parlamentes die künftigen Weichen der Politik zu stellen. Es mag diesen Menschen, die eingefleischte Parlamentarier waren, noch die ganze gespenstische Welt des Dritten Reiches im Sinn gewesen sein; vielleicht kann man ihnen

psychologisch dieses Massenphänomen, das in jener Zeit inszeniert wurde, zugute halten, aber alles dies waren keine wirklichen Gründe, von der Sache der Volkssouveränität im Sinne der direkten Volksgesetzgebung Abstand zu nehmen. Und man muß ihnen vorwerfen - denn sie waren immerhin eine verfassungsgebende Versammlung -, daß sie diese Materie einfach niemals gründlich beraten haben, geschweige denn, daß sie sie auf dem Niveau beraten hätten, wie dies in der verfassungsgebenden Versammlung von Weimar der Fall war. Die damaligen Diskussionen hatten Niveau; von diesem ist im Parlamentarischen Rat diesbezüglich nichts zu finden.

W.W.: Auch wenn es Versuche gab, die "Abstimmungen" aus dem Artikel 20 Abs. 2 zu streichen, so kann man doch nicht behaupten, der Parlamentarische Rat hätte eine antiplebiszitäre Einstellung gehabt?

W. Heidt: Nein, so direkt kann man das nicht behaupten. Ehrlicher Weise müßte man sagen, daß eine bewußte Urteilsbildung im Parlamentarischen Rat nicht stattgefunden hat, es gab einfach keine auch nur einigermaßen gründliche Bearbeitung der Materie.

Es ist ein Ergebnis zustande gekommen, das man in rein rechtslogischer Hinsicht jedoch nur ganz eindeutig interpretieren kann, das aber in seiner Entstehungsgeschichte einiges Unerklärliche und durchaus Widersprüchliche aufweist. Aber das Endergebnis ist in rechtslogischer Hinsicht eine ganz klare Sache.

W.W.: Wie kommt dieser Artikel 20 denn nun letztendlich zustande?

W. Heidt: Er kommt in seiner definitiven Formulierung aus dem Redaktionsausschuß auf den Tisch und wird dann so, wie wir ihn kennen, verabschiedet. Im weiteren kommt dieser Paragraph mit gleicher Formulierung in die Schlußabstimmung ins Plenum. Vorher hatte es zwei Anträge gegeben - einen von der KPD, einen vom Zentrum -, einen speziellen Artikel über das Volksbegehren in der Verfassung zu verankern. Leider waren die vorgelegten Entwürfe sehr unausgegoren. Das wurde auch entsprechend in der Debatte ausgedrückt, und ich kann nur bestätigen, daß diese Vorschläge sehr unzulänglich waren, aber immerhin, sie wären besser gewesen als gar nichts.

Das Volksbegehren explizit in einem bestimmten Artikel in die Verfassung hineinzunehmen, wurde dann zweimal abgelehnt; trotzdem war am Ende dieser Artikel 20 Abs. 2 in der heutigen Formulierung vorhanden. In den Schlußabstimmungen gab es eine Parlamentariergruppe, die das Wort "Abstimmungen" aus dem Artikel 20 Abs. 2 streichen wollte, weil an diesen Begriff keine weiteren Ausführungsgesetze angeschlossen worden waren. Sie wollten dieses Element der Abstimmungen eliminieren, um ausschließlich eine parlamentarische Demokratie zu konstituieren. Über diesen Antrag wurde abgestimmt, und die Mehrheit der Parlamentarier hat den Artikel 20 Abs. 2 so beschließen, wie er noch heute im Grundgesetz steht. Das Element *der Abstimmungen* sollte also bewahrt bleiben. Daraufhin gab es einen erneuten Antrag des Zentrums mit der Bemerkung, daß - weil gerade der Artikel 20 mit dem Element des Abstimmungsrechtes beschlossen worden war -, es nun doch nur folgerichtig sei, entsprechende Ausführungsgesetze mit in das Grundgesetz aufzunehmen, weil sonst der Artikel 20 Abs. 2 völlig in der Luft hänge. Aber dieser Antrag, am 6. Mai gestellt, wurde ebenfalls abgelehnt.

In diesen letzten Tagen des Parlamentarischen Rates entsteht also eine sehr widersprüchliche Situation: Man steht unter dem Zeitdruck, die Verfassung bis zum 8. Mai abzuschließen, man geht nicht mehr in eine inhaltliche Erörterung der auftretenden Widersprüche, sondern beläßt es einfach dabei! So kommt der Artikel in dem Wortlaut, wie wir ihn heute noch haben, in das Grundgesetz hinein: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Der Widerspruch im Wesen des Theodor Heuss

W.W.: Im Vorwort zum Grundgesetz (Goldmann-Verlag) schreibt Theodor Heuss in einer Einleitung: "Auch die 'plebiszitäre' Form der Demokratie, 'Volksbegehren' und 'Volksentscheid', die Weimar der schweizerischen Geschichtsüberlieferung entnahm, ist aus der deutschen Gesetzgebungstechnik verschwunden. Das hat eine Zeitlang zu dem billigen Vorwurf geführt, der Parlamentarische Rat

habe ein Grundelement der Demokratie dem Volke geraubt. Es war, nach den Erfahrungen, seine primitive Pflicht, den noch so ungesicherten Staat nicht zur freien Wildbahn der wartenden Demagogen zu machen und in der Volksvertretung bindende Verantwortung zu sichern." Wie kann ein Mensch, der als Parlamentarier mit dafür gesorgt hat, daß die Weimarer Republik durch einen Parlamentsbeschluß zugrunde ging, und damit in der Konsequenz - wie wir heute wissen - der Weg zu einem faschistischen Massenmörderstaat eröffnet wurde, im Nachhinein etwas derartiges behaupten?

W. Heidt: Das ist natürlich eine ganz unmögliche Behauptung des ersten Bundespräsidenten. Wenn man sich aber diese Naturen, die damals gewirkt haben, anschaut, so bemerkt man, daß sie oft ganz widersprüchlich sind. Denn auf der anderen Seite hat Theodor Heuss in seiner ersten großen Rede im Parlamentarischen Rat sehr viel Richtiges und Wichtiges gesagt, und zwar über die deutsche Geschichte und das Verhältnis der Deutschen zur Demokratie und er weist in dieser Rede auf das ambivalente Verhältnis der Deutschen zur Demokratie hin. Er sagt in dieser Rede, daß die Deutschen im Jahre 1918/19 nicht durch eine Revolution zur Demokratie gekommen sind, sondern daß die Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg das Ergebnis eines vollkommen desolaten Zustandes gewesen sei, eines mehr oder weniger friedlich einschlafenden monarchischen Systems. Zu dieser Zeit stürmte kein neues Prinzip gegen ein altes an, sondern der verlorene Krieg ist in Deutschland die Ursache dafür, daß nun etwas Neues beginnen muß. Heuss weist in seiner Rede auf die Tragik hin, daß die Deutschen die Demokratie wirklich niemals *erringen* mußten; und dies ist ein richtiger Gedanke, den er dort ausspricht.

Dem steht nun aber interessanterweise gegenüber, daß er sich wohl nicht darüber im klaren gewesen ist, was es wirklich heißt, die Demokratie zu erobern, denn als alter Patriarch, Bildungsbürger und Professor ging er wohl davon aus, daß die Deutschen noch nicht für eine Demokratie reif seien. Die Aussage, die Du vorgelesen hast, hat Heuss erst nach Jahren seiner Präsidentschaft geschrieben, und dabei leitet ihn weiterhin die Vorstellung, daß die Parlamentarier diejenigen seien, die stellvertretend für das Volk die Politikgeschäfte zu führen hätten. Scheinbar kann er sich keine Vorstellung davon machen, daß das Erobern und Erringen der Demokratie eigentlich ein ganz anderer Prozeß ist als die Zuschauerdemokratie, die er propagiert. Heuss glaubt, indem die Menschen auf die hohe Staatskunst der Parlamentarier hinblicken, würden sie nach und nach zu Demokraten.

Das ist die eine Seite der Angelegenheit. Die andere Seite ist natürlich - Du hast schon darauf hingewiesen - eine gewisse Fragwürdigkeit, wenn man es zurückhaltend ausdrücken möchte. Denn gerade Theodor Heuss wäre, wenn er offen und ehrlich gewesen wäre, verpflichtet gewesen zu erklären, daß die Weimarer Republik nicht an der Volksgesetzgebung zu grundegegangen ist. Das hätte gerade ihm sehr gut angestanden, denn er gehörte auch zu denjenigen Reichstagsabgeordneten, die 1933 Hitler die Zustimmung zu dem Ermächtigungsgesetz gaben. Er hat also als Parlamentarier die Weimarer Republik sozusagen mit liquidiert. Natürlich muß man auch hinzufügen, daß er ganz gewiß kein Anhänger Hitlers gewesen ist und bereits im Jahre 1930 ein sehr kritisches Hitlerbuch geschrieben hat; es wäre ganz falsch anzunehmen, Heuss sei auch nur die Spur eines Anhängers des Rabauken aus Braunau gewesen. Aber er war auch kein Demokrat in dem Sinne, daß er selbstkritisch und ehrlich genug gewesen wäre zu sagen, es habe der Parlamentarismus die Republik verraten. Er hätte daraus die Konsequenz ziehen können, einen ganz anderen demokratischen Prozeß anzuregen, zu dem eben der direktdemokratische Weg gehört wie das Wasser zum Schwimmen. Das ist ihm aber alles nicht klargeworden, und er hat in seinem Leben schwer unter der Zustimmung zu dem Ermächtigungsgesetz gelitten. Er hat diesem Ermächtigungsgesetz nicht deswegen zugestimmt, weil er inhaltlich damit einverstanden war, sondern aus Fraktionszwang.

W.W.: Auch wenn er sich damals dem Beschluß seiner Fraktion angepaßt hat, so hätte er aber nach Begründung der Bundesrepublik Deutschland ganz anders sprechen können!

W. Heidt: Eben, und daß er das versäumt hat, muß man ihm zum Vorwurf machen! Denn er hat seine eigene Geschichte in diesem Zusammenhang verschwiegen. Vor allem hat er auch nicht die strukturellen Verhältnisse, die hätten aufgezeigt werden müssen, erklärt. Und so hat Theodor Heuss zeitlebens diese Legendenbildung weitergeführt.

W.W.: Das Grundgesetz ist das verfassungsrechtliche Fundament der Landesverfassungen. Bevor das Grundgesetz 1949 in Kraft trat, hatten sich - auf die heutigen Ländergrenzen bezogen - bereits sechs Länder eine Verfassung gegeben, in denen die Volksgesetzgebung vorkommt und geregelt wird. Bei den nach Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandenen Landesverfassungen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) ist dies mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen nicht mehr der Fall. Sind die "Abstimmungen" nur deswegen im Grundgesetz geblieben, weil sie in den Landesverfassungen bereits enthalten waren?

W. Heidt: Ja, einen entsprechenden Bezug kann man herstellen, und das ist eigentlich auch die einzige Logik, die man daraus überhaupt schließen kann. Ich denke, daß diejenigen, die gegen die Streichung der Abstimmungsnorm gestimmt haben, im Bewußtsein hatten, daß, wenn diese Abstimmungsnorm im Grundgesetz gestrichen würde, die Länderverfassungen hätten geändert werden müssen, und zwar wegen des Grundsatzes der Rechtseinheitlichkeit. In allen Länderverfassungen war die Volksgesetzgebung vorhanden und deswegen mußte irgendwo im Grundgesetz, im bundesrechtlichen Fundament, das entsprechende Element auftauchen. Das Landesrecht muß in jedem Punkt auf dem Bundesrecht aufbauen können, damit es seine verfassungsrechtliche Legitimation hat. Aus diesem Grunde wurde für das Abstimmungsprinzip in den Landesverfassungen die entsprechende Brücke im Bundesrecht gebaut. Die Volksgesetzgebung hätte auf Landesgesetzesebene in der Luft gehangen, wenn die Abstimmungsnorm im Bundesrecht im Artikel 20 Abs. 2 nicht vorhanden gewesen wäre. Trotzdem ist es auch wiederum so, daß diese Erklärung nicht dafür ausreicht, das Abstimmungsprinzip im Artikel 20 Abs. 2 nur so zu erklären, denn dieser Artikel hat im Kontext des gesamten Grundgesetzes noch eine andere Rechtslogik.

W.W.: Mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen wurde in die nach Entstehen des Grundgesetzes entstandenen Landesverfassungen das Abstimmungsprinzip nicht mehr aufgenommen; hätte dies nicht aufgenommen werden müssen, weil dafür die Grundnorm im Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes vorhanden war?

W. Heidt: Man hätte es nicht aufnehmen müssen, aber man hätte es können.

W.W.: Warum hat man es nicht gemacht?

W. Heidt: Weil in diesen verfassungsgebenden Versammlungen - zumindest insoweit, wie wir es geprüft haben -, keine Diskussion über die Volksgesetzgebung stattgefunden hat. Etwas anderes zeigt sich in den Quellen nicht. Man kann einfach nur den Tatbestand feststellen, daß in den verfassungsgebenden Versammlungen - zum Beispiel in Schleswig-Holstein - dieser Punkt nicht mehr auf die Tagesordnung kam. Es mögen die Reflexe auf den Geist gewesen sein, der im Parlamentarischen Rat bezüglich der Volksgesetzgebung lebte, vor allem die suggestiven Reden von Theodor Heuss. Im übrigen hatte dann auch schon in der Bundesrepublik Deutschland der Parlamentarismus zu funktionieren angefangen, so daß die unbefangene originäre Situation fehlte. Man hat die Kontinuität der Volksgesetzgebung also einfach abgebrochen.

Es gibt nur eine einzige Ausnahme, und zwar im Jahre 1952, wo sich im Südwesten mit dem Land Baden-Württemberg etwas Neues herausbildete. Bei der Konstitution des Bundeslandes Baden-Württemberg kam die Volksgesetzgebung noch einmal massiv auf den Tisch. Es regierte zu dieser Zeit die SPD zusammen mit der FDP, und die CDU sowie die KPD fochten gemeinsam für die Ermöglichung der Volksgesetzgebung, sie überboten sich sogar beide an Progressivität in bezug auf diesen Punkt. Das ist ein absolut einmaliger Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, daß bei einem keineswegs peripheren Problem KPD und CDU an einem Strang ziehen. Es war eine geradezu bewegende und dramatische Diskussion, die dazumal in Baden-Württemberg stattfand und die dazu geführt hat, daß über das Problem der Volksgesetzgebung gründlich diskutiert wurde, aber dann dazu führte, daß die Mehrheit der SPD-FDP-Koalition kein Interesse daran hatte, die Volksgesetzgebung in die Landesverfassung aufzunehmen. Wahrscheinlich waren sie immer noch zu sehr von ihrer exekutiven Machtvollkommenheit überzeugt und beeindruckt, als daß sie die Lust am Regieren durch die Ermöglichung der direkten Volksgesetzgebung in Frage gestellt sehen wollten. Deswegen beschloß man nur die Möglichkeit des parlamentsinitiierten Volksentscheides.

Das blieb in Baden-Württemberg 20 Jahre in dieser Weise bestehen, führte dann aber in den Jahren 1972 bis 1974 zu einer Neuauflage der Diskussion ums Plebiszit. Diesmal ging die Initiative von der SPD aus, denn in diesen Jahren war die SPD in der Opposition, und die CDU war es, die die entsprechenden Vorschläge zunächst einmal ablehnte und sich bedeckt gab, bis sie letztendlich doch zustimmte. Nachdem die Quoren sehr hoch geschraubt wurden, war die CDU zu einer gewissen Kompromißvereinbarung bereit. So ist es in Baden-Württemberg als bisher einzigem Bundesland im Jahre 1974 zur Wiedereinführung der Volksgesetzgebung gekommen. Die bisher gründlichste parlamentarische Erörterung der Materie hat bei diesen beiden Vorkommnissen im Südwesten stattgefunden. Doch die konkreten Regelungen, die man beschloß, sind sehr unpraktisch, so daß die Menschen nicht ermutigt werden, den direkt-demokratischen Weg zu aktivieren, denn die Realisierung einer Initiative ist an viel zu hohe Hürden gebunden.

V. DAS GRUNDGESETZ RECHTSLOGISCH BETRACHTET

W.W.: Aufgrund des Grundgesetzes Artikel 20 Abs. 2 geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die Staatsgewalt wird einerseits - das Volk repräsentierend - von Exekutive, Legislative und Judikative ausgeübt; andererseits direkt vom Volk durch Wahlen, aber auch durch Abstimmungen. Was ist mit "Abstimmungen" genau gemeint - als grundlegende Klärung für den Leser -, und wann hast Du diesen Begriff in seiner Bedeutung im Grundgesetz entdeckt?

W. Heidt: Zunächst einmal muß das Grundgesetz in seiner eigenen Logik gelesen werden, und zwar unabhängig von der bisher besprochenen Entstehungsgeschichte. Das ist auch in der Beurteilung verfassungsrechtlicher Gegebenheiten üblich. Es ist also nicht von so entscheidender Bedeutung, welche "Vernunft" bei der verfassungsgebenden Versammlung waltete, sondern wichtig ist die Vernunft, die sich in den Begriffen der Verfassung ausdrückt. Die sozusagen objektive Vernunft des Artikels 20 Abs. 2 ist, daß die Staatsgewalt *uneingeschränkt* vom Volk *"ausgeht"* wird. Weiterführend kann man diesen Absatz meines Erachtens auch dahingehend interpretieren, daß damit das *Initiativrecht des Volkes* ausgedrückt wird. Das initiative Geschehen in bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt ist an das Volk gebunden, hat seinen Ausgangspunkt unmittelbar und direkt im Volk. Praktisch wird diese Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt, womit auf die zwei Erscheinungsformen der Demokratie hingewiesen ist. Aus den Wahlen ergeben sich alle Spielarten des Parlamentarismus, also der repräsentativen Demokratie, und durch die Abstimmungen kommt originär das Fundament der direkten Demokratie zum Tragen.

W.W.: Man könnte also aus der Verfassung selbst herauslesen, welche Regeln das deutsche Volk sich für seine Lebensformen gegeben hat?

Ein Wesen von einem anderen Stern betrachtet das Grundgesetz

W. Heidt: Ja. Nehmen wir einmal an, es käme ein Wesen von einem anderen Stern auf die Erde und wollte sich informieren, welche Lebensformen die Menschen auf diesem Planeten - und speziell in der Bundesrepublik Deutschland - pflegen. Die grundsätzlichen Regeln der sozialen Lebensformen kann man nicht mit den Sinnen wahrnehmen. Aber die Grundlagen bzw. die Ideen dieser Lebensformen - so weiß dieses Wesen - erkennt man, wenn man in die Verfassung eines Staates hineinschaut. Nun kommt dieses Wesen, geht in einen Buchladen oder eine Bibliothek und verschafft sich seine Informationen über die gesellschaftlichen Lebensformen, indem es in die Verfassung hineinschaut. Es holt sich also das Grundgesetz aus dem Regal, um zu schauen, auf welche Weise die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland die Fundamente ihres Zusammenlebens geregelt haben. Zuerst liest es den Artikel 1 über die Würde des Menschen, die unantastbar zu sein habe, und sagt sich: "Großartig. Hier herrscht eine hohe Achtung vor dem Menschenwesen!" Dem Wesen vom anderen Planeten gefällt das gut und es denkt bei sich, daß es in dieser Gesellschaft auch leben möchte.

Also liest es weiter und kommt zum Artikel 20, in dem es über die Wahlen und Abstimmungen liest. Selbstverständlich findet auch dieser Artikel seine wärmste Zustimmung. Es liest weiter und kann sich davon überzeugen, daß die parlamentarischen Organe in diesem Grundgesetz wunderbar ausgebildet sind und es denkt, dies alles müsse doch ausgezeichnet funktionieren. Aber plötzlich ist das Grundgesetz zu Ende, und da stutzt dieses Wesen und vermutet, es habe vielleicht eine Seite

über blättert, denn es vermißt den Körper jener Säule, deren Sockel im Artikel 20 Abs. 2 mit dem Begriff der "Abstimmungen" veranlagt ist. So prüft es alles nochmals von vorne, doch der für diesen Sockel bestimmte Körper findet sich nirgends.

Das heißt also, es gibt im Grundgesetz eine Veranlagung für eine Rechtsgestalt, die im ausgearbeiteten Verfassungsrecht selbst noch nicht existiert. Ein unvoreingenommen denkendes Wesen würde also als verfassungsrechtlichen Tatbestand feststellen, daß eine Lücke vorhanden ist, und es würde sich sagen, daß sich diese Gesellschaft in bezug auf diesen Punkt noch etwas vorgenommen hat. Vielleicht, so mag das Wesen vermuten, ist diese Gesellschaft mit diesem Punkt bei der Erstellung seiner Verfassung mit dem damit verbundenen Problem noch nicht ganz klargekommen und hat sich für die nähere Zukunft vorgenommen, den Körper dieser zweiten Säule auszugestalten. Vermutlich würde das Wesen denken, diese Gesellschaft lebe erst seit einem halben Jahr mit dieser Verfassung. Umso größer sein Erstaunen, als es feststellt, daß dieses Grundgesetz schon am 8. Mai 1949 verabschiedet worden und am 23. Mai 1949 in Kraft getreten ist, also bereits vierzig Jahre verstrichen sind.

Jetzt wäre dieses Wesen doch wahrscheinlich ein wenig erschrocken, denn es würde sich fragen, was sich die Menschen dabei gedacht haben mögen, über vierzig Jahre hinweg mit dieser Lücke zu leben. Das Interesse dieses Wesens ist entfacht und es forscht weiter und entdeckt, daß es die verschiedensten - wenn auch sehr merkwürdigen - Theorien über dieses "Phänomen" der Lücke gibt. Nachdem es sich die verfassungs- und staatsrechtliche Fachliteratur besorgt hat, entdeckt es auf der einen Seite bei den Gelehrten eine sehr ausgefeilte Theorie darüber, warum diese Lücke aus wohlwollenden Gründen nicht ausgebildet worden sei. Auf der anderen Seite erkundigt sich unser Wesen bei den Menschen auf der Straße und da begegnet ihm durchwegs Unkenntnis.

Wie die herrschende Lehre die Lücke im Grundgesetz wegretuschiert

W.W.: Die sogenannte herrschende Lehre ist ja die eine von den beiden von Dir angesprochenen Seiten, wie man mit dieser Lücke umgeht. Diese herrschende Lehre vertritt seitjeher die Kemthese, das Grundgesetz beschränke das plebiszitäre Element auf den besonderen Fall der Artikel 29 und 118. Daraus würde aber folgen, daß sich der Sinn von Artikel 20 Abs. 2 erst aus Artikel 29 und 118 ergeben könnte. Ist diese Behauptung überhaupt haltbar?

W. Heidt: Das ist genau die Theorie, wie die meisten Staatsrechtslehrer mit dieser Lücke umgehen. Natürlich wird diese Lücke von dem deutschen Staatsrechtler empfunden, denn der deutsche Staatsrechtsgelehrte steht immer noch irgendwie in der Tradition Hegels, und zwar so, daß im deutschen Denken alles ein geschlossenes Begriffsgebilde zu sein habe. Wenn diese Geschlossenheit nicht aufzufinden ist, so ist der Wissenschaftler nicht zufrieden und empfindet einen Schmerz. Diesen Schmerz hat die sogenannte herrschende Lehre sicherlich auch empfunden, unmittelbar nachdem sie sich 1950/51 gegründet hatte. Schon in dieser Zeit findet man Interpretationen in der Richtung, daß es eine Lücke im deutschen Staatsrecht eigentlich nicht geben könne, und so kommt es dazu, daß man den Tatbestand der Lücke einfach ignoriert.

Des weiteren macht man den Versuch einer Interpretation, mit der man die Lücke wegretuschiert. Und das ist genau das, was Du gefragt hast, daß man nämlich behauptet, daß das Abstimmungsprinzip auf den Fall der im Grundgesetz selbst schon genannten Abstimmungen "beschränkt" sei, beschränkt auf die Inhalte der Artikel 118 und 29, welche die Neugestaltung der Bundesländergrenzen behandeln. Der Artikel 29 besagt unter anderem, daß bei einer Veränderung der Ländergrenzen die Bevölkerung beteiligt sein muß und im Zuge dessen die Möglichkeit zum *Volksbegehren besteht*; seit 1976 gibt es auch die Möglichkeit der *Volksbefragung betroffener* Bevölkerungsteile. Letztendlich gibt es auch die Möglichkeit der Volksabstimmung, des Volksentscheids über diesen speziellen Fall.

Die herrschende Lehre, die also die Abstimmungen des Artikels 20 Abs. 2 darauf beschränkt sehen will, wendet jetzt eine formal-rechtliche Logik an: Weil der Begriff Abstimmungen im Artikel 20 Abs. 2 vorkommt, könne er sich ja nur auf die Abstimmungen beziehen, die bereits im Grundgesetz vorhanden sind, bzw. der Artikel 20 Abs. 2 könne nur rückschlüssig durch die Artikel 29 und 118 erklärt werden.

W.W.: Wie sieht die herrschende Lehre in diesem Zusammenhang den Artikel 79 Abs. 3, aufgrund dessen der Artikel 20 genauso unveränderbar wie die Grundrechte der Artikel 1 bis 19 ist?

W. Heidt: Die herrschende Lehre sagt, daß der Artikel 20 nicht verändert werden kann, weil dies im Artikel 79 Abs. 3 so vorgeschrieben sei, er dürfe in seiner Substanz nicht verändert werden. Zur Substanz des Artikels 20 - so sagt die herrschende Lehre - gehört seine Beschränkung auf jene Abstimmungen im Rahmen des in Artikel 29 und 118 Ausgesagten. Derjenige Teil der herrschenden Lehre, der alles sehr restriktiv auslegt, behauptet vor allem, daß aufgrund des Artikels 79 Abs. 3 der Artikel 20 niemals mehr geändert werden könne. Ein anderer Teil der herrschenden Lehre sieht zwar die einstweilige Beschränkung, aber der Artikel 20 erlaube und eröffne grundsätzlich die Möglichkeit zur Volksabstimmung, aber dies bedürfe natürlich der entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelungen, um zum Beispiel die dreistufige Volksgesetzgebung einzuführen. Einige andere wiederum halten auch das nicht für möglich; sie meinen, das Grundgesetz erlaube nur den von parlamentarischen Organen initiierten Volksentscheid. So gibt es also innerhalb der herrschenden Lehre eine ganze Palette verschiedener Meinungen.

Die Grundnorm des Demokratieverständnisses in Artikel 20 Abs. 2

W.W.: Was sagt denn nun eine wirkliche Rechtslogik zu den angesprochenen Zusammenhängen?

W. Heidt: Das ist ein entscheidender Punkt. In diesem Zusammenhang kann ich auch beantworten, wie ich selber auf diese ganze Problematik gestoßen bin. Dies war um die Jahreswende 1982/83, als wir im Zusammenhang mit der Nachrüstungsdiskussion schon einen Vorstoß für die Volksgesetzgebung unternehmen wollten.

Diese Nachrüstungsdebatte war für uns ein Anlaß, der wie prädestiniert erschien, durch direkte Demokratie geklärt zu werden. Denn durch Wahlen konnte diese Klärung nicht zustande kommen, weil mit Wahlen niemals klar wird, wie die Mehrheitsverhältnisse in bezug auf eine Sachfrage wirklich sind. Ich ging damals noch ganz unbefangen an die Sache heran und war davon überzeugt, daß der Artikel 20 Abs. 2 ausreichte, um zum Beispiel für ein Sachproblem wie die Nachrüstung eine Volksabstimmung anzusetzen. Mit dieser Position kam ich bei einer Tagungsdiskussion mit einem Teilnehmer - einem Verfassungsrechtsexperten - ins Gehege, der mir entgegenhielt, daß meine Absicht zwar wünschenswert, aber grundsätzlich nicht möglich sei, darin würden alle Kommentare zum Grundgesetz übereinstimmen. Er fügte hinzu, daß man an diesen Kommentaren nicht vorbeikomme, denn sie würden die Sache gültig interpretieren.

Die Folge davon war, daß ich mir die gesamten Zusammenhänge sehr viel genauer vornahm, und in diesem Moment beginnt die Erkundung der verfassungsrechtlichen Situation in bezug auf den Artikel 20 Abs. 2, die letztendlich dazu führte, daß wir im Laufe des Jahres 1983 eine Interpretation des Artikels 20 Abs. 2 verfaßten, mit der wir zunächst allein auf weiter Flur standen. Für uns ergab sich diese Interpretation aber ganz klar aus der Logik des Artikels 20 Abs. 2. Denn wir stellten fest, daß dieser Artikel 20 Abs. 2 die Materie vollkommen uneingeschränkt normiert, also eine Grundnorm des Demokratieverständnisses darstellt, und deswegen nicht mit dem Artikel 29 in Verbindung steht, weil in diesem Artikel ein ganz anderes Rechtssubjekt als im Artikel 20 erscheint. Der Artikel 20 bezieht sich auf das Bundesstaatsvolk insgesamt und normiert die Ausübung der Staatsgewalt durch das Bundesstaatsvolk in prinzipieller Hinsicht, umfassend und uneingeschränkt; während der Artikel 29 als Rechtssubjekt den jeweiligen von einer Grenzänderung betroffenen Bevölkerungsteil hat.

Das Bundesstaatsvolk agiert nach dem Artikel 29 überhaupt niemals. Wegen dieser unterschiedlichen Rechtssubjekte kann es sich in den Artikeln 20 und 29 nicht um die gleiche Rechtssubstanz handeln. Verfassungsrechtlich muß man also den Tatbestand konstatieren, daß der Verfassungsgeber, rechtslogisch gedacht, in das Grundgesetz eine Norm hineingebracht hat die ihres normativen Charakters wegen aus der Logik der Sache *notwendigerweise* der weiteren Ausgestaltung bedarf. Man kann auf der einen Seite in eine Verfassung nicht etwas als Norm, Fundament, Sockel hineinschreiben, und dann auf die *Ausgestaltung* des Körpers verzichten. Das ist ein Widerspruch, und eine noch vorhandene Lücke kann eigentlich ausschließlich historisch erklärt werden. Spätestens aber in dem Moment, in dem diese Lücke entdeckt worden ist, hätte sie ihre weitere Ausgestaltung erfahren müssen.

Deshalb haben wir unsere verfassungsrechtliche Position so bestimmt, daß wir gesagt haben: hier stellt das Grundgesetz sich selbst - und damit dem Verfassungsgesetzgeber - die Aufgabe seiner eigenen Weiterbildung. Selbstverständlich bedarf ein Abstimmungsrecht einer weiteren Entfaltung im Grundgesetz; diese begriffliche Weiterentwicklung muß in der Verfassung selbst vollzogen werden, und zwar im Prinzip so, wie es bereits in der Weimarer Verfassung vorhanden gewesen ist. Das kann zum Beispiel die dreistufige Gesetzgebung sein, allerdings auch eine andere Form; darüber müßte dann im einzelnen gesprochen werden. Diese nächste Stufe muß im Grundgesetz untergebracht werden. Das heißt, es bedarf also einer Verfassungsänderung. Meiner Überzeugung nach genügt keine bloße Ausführungsgesetzgebung, weil damit aus rein verfassungsrechtlichen Gründen nicht die wirkliche *Proportionalität* zwischen der Veranlagung der Volksgesetzgebung im Artikel 20 und der ebenfalls dort veranlagten parlamentarisch-repräsentativen Demokratie samt der entsprechenden Organe hergestellt wäre. Was im Grundgesetz für die Volksgesetzgebung fehlt, ist diejenige Stufe der Begriffsentfaltung, die das Grundgesetz in bezug auf die Ausgestaltung der parlamentarischen Organe - Bundestag, Bundesrat usw. - zusammenstellt. Damit diese Parallele im Grundgesetz entstehen kann, muß eine Verfassungsänderung erfolgen.

Eine dritte Stufe wäre dann ein *Bundesabstimmungsgesetz*, welches alle weiteren Details regelt, entsprechend dem *Wahlgesetz*, welches als einfaches Bundesgesetz die Details des Wahlvorganges regelt. Das Grundgesetz beschreibt in bezug auf die Organe des parlamentarischen Systems genau die Rechtsmaterie, die zu bearbeiten ist, also zum Beispiel was Bundes- bzw. Landeskompentenz ist, welches Verhältnis die Organe zueinander haben usw. Die entsprechende begriffliche Ausgestaltung dieser Ebene für die Volksgesetzgebung müßte noch als Verfassungsrecht im Grundgesetz hinzukommen. Erst darauf aufbauend kann dann das eigentliche Bundesabstimmungsgesetz formuliert werden.

Ein Volksentscheid ist nicht verfassungswidrig!

W.W.: Haben die Äußerungen des ehemaligen Bundesinnenministers Zimmermann sowie anderer, daß ein Volksentscheid verfassungswidrig sei, damit zu tun, daß dieses Zwischenstück fehlt oder hat es noch ganz andere Gründe?

W. Heidt: Es gibt wohl auch psychologische und parteipolitisch-interessensmäßige Gründe. Was der Minister Zimmermann über die angebliche Verfassungswidrigkeit des Volksentscheides sagt, ist nicht richtig. Ein Volksentscheid ist nicht verfassungswidrig, sondern aufgrund dessen, was das Grundgesetz derzeit an begrifflicher Ausgestaltung der direkten Volksgesetzgebung bietet, ist die ganze Sache lediglich noch nicht durchführbar. Das verfassungsrechtlich dargestellte Fundament der Volksgesetzgebung im Artikel 20 Abs. 2 reicht nicht aus, um eine Volksabstimmung als staatsrechtlichen Akt stattfinden zu lassen. So formuliert es Zimmermann allerdings nicht, sondern er stellt eine angebliche *Verfassungswidrigkeit* dar und schlägt sich dabei wahrscheinlich auf diejenige Seite der herrschenden Lehre, die verkündet, daß der Volksentscheid mit dem Grundgesetz prinzipiell unvereinbar sei. Das mag bei ihm im Hintergrund stehen, explizit hat er es so aber nicht ausgesprochen.

Auf der anderen Seite ist es auch nicht ganz zulässig zu sagen, daß auf der Basis des Grundgesetzes die praktische Möglichkeit zu einem Volksentscheid bereits bestehe. Zwar ist dies die uns am nächsten stehende Position, aber für uns geht es nicht um die *Möglichkeit* des Volksentscheides, sondern um seine *Notwendigkeit*. Denn das Grundgesetz sieht die direkte Volksgesetzgebung als eine zwingende Notwendigkeit vor, und zwar durch das, was in ihm selbst veranlagt ist. Durch die beiden Sätze, "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt", werden die elementarsten *Normen* für das Demokratieverständnis dieser Republik begrifflich ganz klar bestimmt.

W.W.: Das Grundgesetz ist ja auch keine Philosophie!

W. Heidt: Genau, und wenn diese Sätze in einem philosophischen Werk ständen, so hätten sie vielleicht den Charakter einer allgemeinen philosophischen Vorstellung, aber es müßten keine Konsequenzen daraus folgen. Aber insofern diese Sätze in einer Verfassung stehen, haben sie *normativen* Charakter.

W.W.: Wie verhält sich in diesem Zusammenhang der Artikel 79 Abs. 3?

W. Heidt: Das ist ganz umgekehrt zu dem, was die herrschende Lehre darüber aussagt. Denn aufgrund dieses Artikels 79 Abs. 3 wird festgeschrieben, daß der Artikel 20 Abs. 2 - und damit unter anderem das Abstimmungsrecht des Volkes - niemals geändert werden kann. - Es gibt noch einen weiteren Grund, warum kein Zusammenhang zwischen den Artikeln 20 und 29 besteht, und zwar deswegen nicht, weil der Artikel 29 im Gegensatz zum Artikel 20 vollständig eliminiert werden kann.

W.W.: Und weil der Artikel 29 zeitlich begrenzt ist!

W. Heidt: Wenn dieser Artikel 29 wegen der zeitlichen Begrenzung wegfiel, so würde sich ja das Abstimmungsprinzip des Artikels 20 nach dem Verständnis der herrschenden Lehre auf gar nichts mehr beziehen; es wäre dann sozusagen die Bezeichnung für eine Nullität. All dies ist dermaßen widersprüchlich, daß die herrschende Lehre endlich begreifen müßte, daß sie sich in einer Sackgasse befindet, und daß die ganz klare Rechtslogik nur so sein kann, daß im Artikel 20 Abs. 2 eine Grundnorm für das Demokratieverständnis dieser Republik formuliert ist, und zwar uneingeschränkt. Wäre es eingeschränkt zu verstehen, so müßte dies im Artikel 20 selber drinstehen. Aber so wie der Artikel formuliert ist, schafft er die optimalen Voraussetzungen, sich kreativ ans Werk zu machen und sich zu fragen, welche rechtslogische Konsequenz aus dieser Veranlagung zu ziehen ist, um der durch das Grundgesetz vorgegebenen Norm tatsächlich zu entsprechen. Hier liegt also eine sehr interessante notwendige Weiterbildung eines Rechtsprinzips vor, welche die Verfassung nicht nur aus politischen Gründen *zuläßt*, sondern aus ihrer eigenen Begriffsgestalt fordert.

VI. VON DER APO ZUR DREISTUFIGEN VOLKSGESETZGEBUNG - METAMORPHOSE EINER STRATEGIE

W.W.: Historisch zu Deiner Person: Was hat Dich veranlaßt, Dich mit dem Demokratieprinzip näher zu befassen?

W. Heidt: Meine erste Begegnung mit dem Gesichtspunkt der direkten Demokratie kam durch die Vermittlung von *Peter Schilinski* zustande, dem ich in der Mitte der sechziger Jahre begegnet bin. Einige Jahre vorher hatte ich begonnen, mich mit der Dreigliederungsidee *Rudolf Steiners* zu beschäftigen. Für Peter Schilinski waren die "Kernpunkte der sozialen Frage" von Rudolf Steiner bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg eine Art Schulungsbuch geworden, und bei unserer Begegnung in den sechziger Jahren stellten wir beide fest, daß wir an derselben Sache tätig waren. Da es in dieser Zeit sehr wenige Menschen gab, die sich mit diesen Fragen beschäftigten, beschlossen wir zusammenzuarbeiten. Im Laufe der Jahre kamen wir inhaltlich auch über die Demokratiefragen ins Gespräch, und dabei zeigte sich, daß Peter Schilinski den Demokratiebegriff Rudolf Steiners als den Begriff des Direktdemokratischen las und verstand. Er las ihn als "Demokratie durch Volksabstimmung". Zwar fand ich Peter Schilinskis Gedanken folgerichtig, aber ich konnte diesen Begriff bei Rudolf Steiner, so gedacht, nicht explizit finden.

Aus diesem Dreigliederungsimpuls heraus hat Peter Schilinski im Jahre 1951 in Schleswig innerhalb der Bewegung gegen die Wiederbewaffnung der BRD eine *Initiative "Bund für Freie Volksabstimmung"* gegründet, um sich mit diesem Bund in die damals heftig diskutierte Frage der Wiederbewaffnung einzumischen. Er selbst bezog die Sache also gleich auf den praktischen Fall der Wiederbewaffnung, tat dies seiner Meinung nach aber auf der Basis des Dreigliederungsgedankens. Sein Anliegen war es, in allen folgenden Jahren in immer neuen Varianten darzustellen, daß Demokratie und direkte Volksgesetzgebung unmittelbar zusammengehören, ja sogar identisch seien. Dies tat er unter anderem in seiner Zeitschrift "Jedermann". In dieser Zeitschrift hat Peter Schilinski immer wieder über direkte Demokratie durch Volksabstimmung geschrieben.

Seit der Mitte der sechziger Jahre arbeiteten wir zusammen und verstanden uns in all diesen Fragen sehr gut, empfanden unsere Zusammenarbeit als produktiv. Gemeinsam waren wir davon überzeugt, daß sich die Entwicklungen, die sich 1967/68 in der Bundesrepublik (Studentenbewegung, APO) und der CSSR (Prager Frühling) ergaben, unmittelbar mit dem Gedanken der sozialen Dreigliederung

zusammenhängen bzw. objektive historische Erscheinungen des Dreigliederungsimpulses seien. Aus der Beschäftigung mit den Vorgängen in der Tschechoslowakei starteten wir damals in der BRD einen ersten Versuch, um zu prüfen, wie weit die Menschen bewußtseinsmäßig wären, wenn man ihnen neue gesellschaftliche Perspektiven vortrüge. Die Frage an die Studentenbewegung war ja immer, was sie zusätzlich zu ihrer Kritik am Kapitalismus und am parlamentarischen System als *konkrete Utopie* vorzuweisen hatte. Wir haben unsere Aktivitäten innerhalb der Außerparlamentarischen Opposition entfaltet, um in den republikanischen Clubs unsere konkreten Vorstellungen einer realen Utopie darstellen zu können. In diesem Zusammenhang haben wir dann mit einer Initiative, die wir **"Demokratische Union"** nannten, auch die Frage der direkten Demokratie mit auf die Tagesordnung gebracht. [Frankfurter Rundschau 27. 1. 1969]

Die Idee der direkten Demokratie als Brücke zwischen APO und Establishment

Der große Gegensatz des Jahres 1968 bestand ja zwischen der Außerparlamentarischen Opposition auf der einen Seite und dem Establishment auf der anderen Seite. Interessanterweise tauchte Ende 1968 auf beiden Seiten die Idee der direkten Demokratie auf: aus der Außerparlamentarischen Opposition durch die "Demokratische Union", und auf der anderen Seite, der des Establishments, trat am Jahresende 1968 der Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger vor die Mikrofone und sagte: "Ist nicht das, was wir während dieses Jahres erlebt haben, eine Aufforderung an uns, das, was da kocht, gärt und brodelt, in geordnete rechtliche Bahnen zu lenken und das Volksbegehren sowie den Volksentscheid zu ermöglichen?" So etwa war seine Rede.

W.W.: Das ist ja nicht sehr bekanntgeworden; konnte sich seine Position überhaupt längere Zeit halten?

W. Heidt: Nein, dieser plötzlich aus dem Establishment auftretende Beitrag für die direkte Demokratie hat weder breite Kreise gezogen noch konnte er sich längere Zeit aufrechterhalten. Zwar schlugen Kiesingers Worte, ähnlich wie unsere Initiative, sich für eine kurze Zeit in der Presse nieder, aber das war schon alles. Trotzdem konnte man den Eindruck haben, daß sich das Establishment zu öffnen schien, denn auch die FDP beschloß im Frühjahr 1969 in ihrer Nürnberger Wahlplattform, das Grundgesetz zu überprüfen und für Volksbegehren und Volksentscheid auf allen Ebenen einzutreten, und zwar vom Bund bis in die Gemeinden. 1968 war also die Idee der Volksgesetzgebung tatsächlich einen Moment lang wie die Brücke zwischen den ansonsten sehr kontroversen Positionen der APO und dem Establishment.

W.W.: Hatte das irgendwelche Auswirkungen oder waren es nur leere Worte?

W. Heidt: Es war halt ein Programm. Ich selbst habe es damals auch nicht mitbekommen, weil ich mich nicht für Parteien interessierte, denn ich gehörte ja zur Außerparlamentarischen Opposition. Da der Parlamentarismus für mich gar kein Thema war, habe ich auch nicht gehört, was Kiesinger gesagt hat.

Die historische Situation war also wieder einmal die, daß alle nicht wach genug waren, was natürlich nicht heißt, daß, wenn man diese Initiativen aus dem Establishment aufgegriffen hätte, dabei etwas herausgekommen wäre. Aber meines Erachtens kann man nie wach genug sein wahrzunehmen, was in bezug auf notwendige Entwicklungsschritte in der Zeit auftaucht. *Objektiv* stand die Frage der direkten Demokratie an, aber *subjektiv* haben es beide Seiten gegenseitig nicht wahrgenommen. Die FDP hat ihr Bundestagswahlprogramm im Jahre 1969 im wesentlichen mit diesem Punkt bestritten, erweckte bei vielen fortschrittlichen Geistern auch Hoffnungen, zum Beispiel war Dahrendorf ein wesentlicher Verfechter dieser Idee, und im Prinzip forderte die FDP eine grundlegende Verfassungsreform bis hin zur Ausgestaltung der dreistufigen Volksgesetzgebung. Die Entwicklung der politischen Landschaft war am Ende der sechziger Jahre so weit, daß diese Frage auf die Tagesordnung kommen konnte.

W.W.: Aber statt dessen kamen die Notstandsgesetze!

W. Heidt: Die Notstandsgesetze kamen. Auch sie waren ein Grund, notwendige demokratische Entwicklungen zu diskutieren und in die Praxis umzusetzen.

W.W.: Wie ging die Entwicklung weiter; lief alles mit der Tendenz der vom Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission ab, die als Enquete-Kommission "Verfassungsreform" in den Jahren 1970 bis 1976 unter anderem die Möglichkeit eines Volksentscheids prüfte, dann aber in ihrem Abschlußbericht jede Form der direkten Demokratie ablehnte, weil plebiszitäre Elemente zu einer Desintegration des politischen Systems und zu einer Emotionalisierung der Politik beitragen könnten sowie eine Dauerunruhe durch Splittergruppen entstehen würde? Wurden auch alle anderen Bestrebungen, zum Beispiel in der FDP, ähnlich oberflächlich zu Grabe getragen?

W. Heidt: Der Bericht der Enquete-Kommission war wirklich sehr dürftig, und von Seiten der Parteien - mittlerweile waren SPD und FDP an der Regierung, und die Macht schmeckte ihnen - wurde dieses Anliegen einfach fallengelassen. Was manche von ihnen 1968/69 noch emotional bewegte, tauchte in der ersten Hälfte der siebziger Jahre bei ihnen als Thema überhaupt nicht mehr auf, nicht zuletzt deswegen, weil man das Thema dieser Fachkommission übertragen hatte.

Die Gründung des Internationalen Kulturzentrums in Achberg

Auch auf der anderen Seite, bei der Außerparlamentarischen Opposition, wurde der Faden aktiv nicht weitergeführt, zumindest nicht nach außen hin mit ähnlicher Resonanz, wie es in den Jahren 1968/69 der Fall war. Mit dem Hintergrund des Prager Frühlings sowie unseren bisherigen öffentlichen Aktivitäten tauchte die Frage auf, ob man nicht einen Ort schaffen sollte, an dem man alle aufgeworfenen Fragen in Ruhe bearbeiten konnte. Weil immer mehr Menschen zeigten, daß sie an der Bearbeitung von gesellschaftlichen Zukunftsfragen interessiert waren, kam es zur Gründung des Achberger Instituts, des Internationalen Kulturzentrums. Da für uns als Anthroposophen die Idee der Dreigliederung die Perspektive war, die alle Entwicklungsimpulse der neueren Menschheit zu sammenfaßte, suchten wir einen Ort, an dem man permanent die gesellschaftlichen Fragen im Lichte der Dreigliederungsidee bearbeiten konnte. Aus dieser Fragestellung heraus gründeten wir das Internationale Kulturzentrum. In den Jahren 1971/72 waren wir deswegen von jeglicher Aktivität nach außen hin abgezogen; wir waren in die Gründungsphase von Institutionen eingetreten und mußten Boden schaffen, damit der institutionelle Teil unserer Strategie entstehen konnte.

Joseph Beuys übernahm die Fackel

W.W.: Auf welche Weise kamt Ihr in Zusammenarbeit mit *Joseph Beuys*? Hatte er gleiche Ideen bereits durch sich selber ausgebildet oder griff er Eure Initiative auf?.

W. Heidt: Joseph Beuys führte die Initiative als "Organisation für direkte Demokratie" in den Jahren 1970 bis 1972 nach außenhin fort. Er griff den Faden dort auf, wo wir ihn wegen der Gründung des Achberger Instituts hatten liegenlassen müssen. Aus seiner völligen Übereinstimmung mit der Interpretation des Begriffes der direkten Demokratie und der entsprechenden Herleitung aus der Dreigliederung, wie wir es zwischen den Jahren 1967 und 1969 formuliert hatten, und der Art und Weise, wie Beuys mit der Sache umging, schließe ich, daß er durch unsere Initiative angeregt war, wahrscheinlich in erster Linie durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift Peter Schilinskis. Auf jeden Fall hat Joseph Beuys an dieser Stelle die Fackel übernommen und die Idee der direkten Demokratie nach außen hin weiter verbreitet. Wir führten das Projekt zunächst nach außen auch deswegen nicht weiter, weil wir davon ausgingen, daß diesem an sich sehr kräftigen ersten Versuch kein entsprechendes Echo aus der Bevölkerung entgegenkam. Bereits im Jahre 1969 erwies sich, daß das Echo noch nicht so stark war, daß man zum Beispiel eine Art Partei-Initiative hätte starten können. Wegen des schwachen Echos war unsere Schlußfolgerung, erst eine Arbeitsstätte zu gründen, an welcher sich die interessierten Menschen mit den Fragen der Demokratie im speziellen und der Dreigliederung im allgemeinen näher auseinandersetzen könnten.

Beuys war es, der die Arbeit für die direkte Demokratie politisch weitergeführt und im Bewußtsein der Öffentlichkeit aufrechterhalten hat. Er gründete in Düsseldorf das "Büro für direkte Demokratie". Aber auch bei ihm kristallisierte sich um dieses Büro keine soziale Bewegung. Daran zeigte sich, daß man im Jahre 1972 die Gemüter der Menschen noch nicht mit dem Impuls der direkten Demokratie aktivieren konnte, so daß daraus eine wirkliche gesellschaftliche Organisation hätte entstehen können. Als vorläufig letzten Akt stellte Beuys sein Büro als seinen Beitrag im Jahre 1972 in die Documenta in Kassel hinein, wo er dann 100 Tage lang die Gelegenheit hatte, als Repräsentant des "Büros für direkte Demokratie" Gespräche zu führen. Selbstverständlich hat er dabei auch den Gesamtzusammenhang der Dreigliederung immer mit dargestellt, pointiert war die Arbeit aber auf die direkte Demokratie gerichtet.

In dieser Zeit war also Joseph Beuys der Hauptträger dieses Impulses nach außen hin. Doch irgendwie war all unser Tun damals noch recht naiv: Direkte Demokratie als unmittelbare Folge aus der Dreigliederung war etwas, was jedem Menschen unmittelbar einleuchten müßte; so dachten wir.

Wir lernten Beuys 1969/70 kennen und empfanden uns sogleich als Verbündete, aber der Kontakt blieb zunächst noch spärlich. Ab 1972 begannen wir dann eng zusammenzuarbeiten. Und diese enge Zusammenarbeit mit Joseph Beuys dauerte bis zu seinem Tod.

Wilhelm Schmundts Beitrag über die drei Funktionszusammenhänge des sozialen Organismus

W.W.: Kamt Ihr in den Jahren Eurer Zusammenarbeit zu neuen Forschungsergebnissen und Weiterentwicklungen des Begriffs der direkten Demokratie?

W. Heidt: Ja, es ergaben sich immer wieder neue Einsichten, zum Beispiel durch die Anregungen, die wir von dem Dreigliederungs-Forschungsbeitrag von *Wilhelm Schmudt* bekamen. Nicht jeder in Achberg trug diese Forschungsergebnisse mit, so daß es auch zu einigen Schwierigkeiten kam. Wilhelm Schmudt ist eine Persönlichkeit die in der Dreigliederungsforschung eine ganz besondere Stellung einnimmt die man zunächst einmal dadurch kennzeichnen kann, daß sein Dreigliederungsbeitrag bis heute so gut wie nicht aufgegriffen wurde. Das liegt daran, daß seine Ergebnisse meist gar nicht als ein ideengeschichtlich legitimer Beitrag zur Dreigliederungsforschung verstanden werden, weil man bei Schmudt nicht mehrjense Beschreibung der Sache findet, wie man sie von Rudolf Steiner gewohnt ist. Das ist das Hauptproblem. Aber dieser originäre Forschungsbeitrag interessierte uns ganz außerordentlich, er hielt uns mehr und mehr in Atem und wir erkannten ihn als notwendige Weiterführung der gesamten Dreigliederungsforschung. Dies gilt heute wie damals. Es wurden uns dadurch Zusammenhänge offenbar und klar, die uns vorher aufgrund der Darstellungen Steiners noch nicht deutlich geworden waren.

W.W.: Könntest Du das mal ein wenig konkretisieren?

W. Heidt: Vor allem geht es darum, den sozialen Organismus so zu denken, daß sich diese *Ganzheit* in drei verschiedene Funktionszusammenhänge gliedert, und darunter ist nicht das zu verstehen, was Rudolf Steiner als die Teilgebiete des sozialen Lebens - Geistesleben, Rechtsleben, Wirtschaftsleben - beschreibt. Wenn bei Rudolf Steiner vom Geistesleben im sozialen Organismus die Rede ist - und entsprechend bei den meisten Vertretern der Dreigliederungsbewegung -, dann wird darunter in der Regel immer der Kulturbereich der Gesellschaft verstanden, also im wesentlichen die kulturellen Institutionen; als Wirtschaftsleben werden entsprechend die Einrichtungen der materiellen Produktion verstanden, während dagegen das Rechtsleben die staatlichen Institutionen umfaßt, insbesondere Exekutive und Legislative. Die Begriffe Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben, wie Wilhelm Schmudt sie entwickelt, betreffen dagegen eine Wirklichkeitsebene des sozialen Ganzen, die noch eine Stufe höher liegt, auf welcher noch keine bestimmten "Organe" - zum Beispiel eine Schule - des sozialen Organismus ausgebildet sind, sondern die konstitutiven Funktionssysteme desselben.

Das Funktionssystem des Geisteslebens beispielsweise faßt alle Tätigkeiten zusammen, die in der Gesellschaft wirken, um das, was für das jeweilige Handeln der Arbeitsstätten als Erkenntnis notwendig ist, zu entwickeln. Alle Erkenntnisfragen, die sich im sozialen Leben ergeben, und die von den jeweiligen Einrichtungen bearbeitet werden, machen das Funktionssystem des Geisteslebens aus, welches sich an jedem Ort des sozialen Organismus darstellt. Es gibt im sozialen Organismus also gar keinen Ort, der nicht in das Funktionssystem des Geisteslebens mit einbezogen wäre.

W.W.: Also bis hin zur Fähigkeit eines jeden Menschen, Kaffee zu kochen!?

W. Heidt: Bis hin zur Fähigkeit, Kaffee zu kochen; bis in alle diese Fähigkeiten hinein, auf jedem Gebiet des Lebens, haben wir es mit dem Funktionssystem des Geisteslebens zu tun. Konsequenterweise ergäbe sich aus diesem Zusammenhang, daß zum Beispiel auch Parteien als Organe des Geisteslebens verstanden werden müßten, denn sie sind der Aufgabe nach, die sie sich selber gestellt haben, solche Organe, die Erkenntnisorientierungen vorbringen wollen, in welcher Richtung sich ihrer Meinung nach der soziale Organismus zu entwickeln habe, und zwar im besonderen im Hinblick darauf, wie ihrer Einsicht nach die Gesetzgebungen zu sein hätten. Da eine Partei an sich ein Organ des Geisteslebens ist, ist auch das Parlament - insofern dort Parteien als Organe des Geisteslebens wirken und dieses Parlament nicht gerade ein Gesetz beschließt, sondern Erkenntnisfragen der Gesellschaft bearbeitet - unter diesem Gesichtspunkt ein Organ des Geisteslebens.

W.W.: Und in dem Moment, wo das Parlament ein Gesetz beschließt, ist es ein Organ des Rechtslebens!?

W. Heidt: Dann ist es ein Organ des Rechtslebens. Und insofern das Parlament eine Arbeitsstätte ist, die einer gegliederten Organisation bedarf, ist es ein Organ des Wirtschaftslebens. Das Produkt dieser Arbeitsstätte sind ja die Gesetzgebungen, so daß die Gesetzgebungen also in diesem Sinne in den Begriff Wirtschaftsleben eingeordnet sind. Das Parlament ist gleich einer Maschinenfabrik oder einer Schule ein Arbeitskollektiv. Insofern sich dieser Zusammenhang der neuen Gesellschaft in den Geldprozessen darstellt, ergibt sich aus der Beschreibung des sozialen Organismus, die Wilhelm Schmundt gibt, daß das Geldwesen das ontologische, das soziale Leben fundamental bestimmende Wesen des Rechtslebens darstellt. Sämtliche Geldprozesse sind im sozialen Organismus die Träger von Rechten und Pflichten; im Geldwesen drückt sich aus, was zwischen den Menschen an Rechten und Pflichten zur Vereinbarung gebracht worden ist. Geld ist das im organischen Sinne konstituive Rechtselement. Es ist kein beschlossenes "positives" Recht, sondern das im sozialen Organismus funktionell sich darstellende Rechtsleben.

Diese Perspektiven, die in bezug auf alle Begriffe Konsequenzen haben - den Geldbegriff, den Eigentumsbegriff, den Arbeitsbegriff, den Begriff der Fähigkeiten -, waren diejenigen, die uns in der Begegnung mit Wilhelm Schmundt viele Jahre hauptsächlich beschäftigt haben. Das gleiche gilt für Joseph Beuys, denn für ihn war der Beitrag Schmundts genauso elementar existenziell wichtig, wie das auch für uns der Fall war. Um Wilhelm Schmundt verstehen zu können, mußten wir die Übung vollziehen, alles zu vergessen, was wir von Rudolf Steiner bereits kannten. Wenn uns immer die Bilder der Dreigliederungsidee von Rudolf Steiner vor Augen gestanden hätten, dann hätten wir Wilhelm Schmundt nicht verstehen können, geschweige denn, daß wir in der Lage gewesen wären, beide wiederum miteinander zu verbinden, und möglicherweise noch ein drittes Bild hinzuzufügen. Denn nach einer gewissen Zeit haben wir festgestellt, daß Wilhelm Schmundts Beschreibung noch nicht alle Fragen, die gestellt sind, gelöst hat. In bezug auf den Beitrag über die direkte Demokratie sind wir der Meinung, daß wir damit in der Dreigliederungsforschung etwas Neues hinzugefügt haben; und möglicherweise ist auch das noch nicht der letzte Punkt, aber es ist ein weiteres Glied, welches sich nicht unmittelbar aus den Arbeitsergebnissen Rudolf Steiners und Wilhelm Schmundts ergibt.

"Früher sahen wir die Dreigliederungsidee Rudolf Steiners nur als gesamtgesellschaftliche Entwicklungsperspektive"

In diesen Jahren - 1970 bis 1980 - gingen wir mit der Dreigliederungsidee als miteinander gesellschaftlichen Gesamtentwicklungsperspektive um. Wir standen damals noch nicht vor der Frage, ob man die Dreigliederungsidee, um sie in die Welt der Erscheinungen einzupflanzen, vielleicht in ihre Bestandteile auflösen mußte, indem man zum Beispiel darauf hinschaut, was die Geschichte - nicht die Ideengeschichte, sondern die politische und soziale Geschichte - aus der Dreigliederungsperspektive sozusagen herausgreift und faktisch bearbeitet. Diese Frage haben wir uns damals noch nicht gestellt, denn wir waren noch der Meinung, daß immer alles gleichzeitig in Arbeit sei. Wir waren so durchdrungen von der Idee, daß wir uns sagten, daß nur die Gesamtmetamorphose - und zwar hier und jetzt - die wirkliche Dreigliederungsarbeit sei. Deshalb setzten wir alle unsere Kräfte ein, dafür zu wirken, damit sich diese Gesamtmetamorphose vollziehen könne. Also haben wir immer in den Gesamtzusammenhängen gelebt und gearbeitet. Wir hätten in diesen Jahren niemals etwas machen können, was wir am Ende der sechziger Jahre in gewisser Weise bereits vollzogen haben und heute auf höherer Stufe wieder tun.

W.W.: Welche konkreten Ergebnisse für Euer praktisches Wirken habt Ihr aus den Werken Wilhelm Schmundts entfaltet?

W. Heidt: Die Praxis, die sich aufgrund der Anregungen Wilhelm Schmundts ergab, war zunächst keine politische, sondern eine Praxis, die sich auf unser eigenes Unternehmen bezog. Durch Wilhelm Schmundt erkannten wir zum ersten Mal eine Möglichkeit, wie man zum Beispiel die Geldprozesse anders denken kann, wie man mit Arbeit und Einkommen anders umgehen kann, was Mitarbeiterselbstverwaltung bedeutet, ja, was überhaupt ein Unternehmen ist. Das waren alles Bereiche, die wir, als wir uns rein in der Dreigliederungsidee bewegten, überhaupt nicht gesehen und geschaut haben, denn die Dreigliederungsidee im Sinne Rudolf Steiners erschien für uns immer nur als eine gesamtgesellschaftliche Entwicklungsperspektive. Es war uns aber nicht möglich, eine Brücke zu unserem eigenen Unternehmen zu schlagen. In bezug auf manche Dinge empfanden wir

uns daher wie Menschen aus dem Neandertal, zum Beispiel bezüglich der Leitung eines Unternehmens: wie kann aus einer Mitarbeiterschaft ein Unternehmen überhaupt geleitet werden usw.? Dies sind natürlich Fragen, die sich auch in anderen Betrieben, Schulen usw. als Frage nach dreigliederungsgemäßen Lebensformen stellen.

Die direkte Demokratie durch Volksgesetzgebung sollte an die Spitze des Wahlprogramms der GRÜNEN treten

W.W.: Wenn wir jetzt einmal einen Sprung in die Zeit machen, in der Ihr die Aktion Volksentscheid konkretisiert: wie vollzog sich das im wesentlichen? Soweit ich orientiert bin, entstand die erste konkrete Kurzfassung einer gesetzlichen Ausgestaltung des Artikels 20 Abs. 2 auf einer Sitzung der GRÜNEN!?

W. Heidt: In den siebziger Jahren gingen wir mit der Demokratiefrage nicht so um, daß wir sie auf das Staatsrecht bezogen hätten, sondern wir gingen mit der Demokratiefrage so um, daß wir uns darüber austauschten, was sie für die *Rechtsgemeinschaft eines Unternehmens* bedeutet. Das änderte sich erst in dem Moment, als wir in die politische Zusammenarbeit mit den GRÜNEN traten. Auch dort gaben wir zuerst Beiträge, die sich auf eine Gesamtprogrammatische einer GRÜNEN-Parteiperspektive bezogen. Und da spielte natürlich der Gedanke der direkten Demokratie zunehmend eine Rolle, wenn auch keine herausgehobene. In dem Versuch, eine grüne Gesamialternative im Sinne der Dreigliederungsidee zu entwickeln, war der Gedanke der direkten Demokratie zwar immer involviert, hatte aber keine exponierte strategische Bedeutung. Dies war bis in das Jahr 1982 hinein so. Der Stand der Begriffsentwicklung in bezug auf die direkte Demokratie war in den Beiträgen, die wir der GRÜNEN-Programmatische lieferten, nicht weiter entwickelt als schon zehn/fünfzehn Jahre vorher.

Eine Weiterentwicklung unseres Begriffes der Volksgesetzgebung - darauf hast Du gerade hingewiesen - geschah im Zusammenhang mit den GRÜNEN. In deren Zusammenhang trat die Initiative "Aktion Volksentscheid" in Erscheinung. Ich wirkte damals auch noch innerhalb der GRÜNEN mit, weil ich das als eine Möglichkeit empfand, mit vielen Menschen ins Gespräch zu kommen. Während einer Sitzung des hiesigen Kreisverbandes (Wangen i.Allg.) um die Jahreswende 1982/83, welche unter anderem die Nachrüstung zum Thema hatte, kam es zu einem ersten Entwurf über die dreistufige Volksgesetzgebung. Es ging auf dieser Sitzung themafisch um die Rotation der Abgeordneten. Bei der Rotationsfrage drückte sich ja ein ganz berechtigtes Mißtrauen gegenüber dem Parlamentarismus aus. Die Antwort der GRÜNEN damals war, die Abgeordneten durch Rotation möglichst schnell wieder aus den Parlamenten zu entfernen, damit sich nicht zuviel Privilegien und Einfluß für eine Person entwickeln könnten. Es war natürlich eine fruchtlose Diskussion, denn im Grunde war man sich klar, daß ein Abgeordneter eine ganz wichtige Funktion an diesem Arbeitsplatz erfüllt, so daß eine Rotation an sich unsinnig ist. Jeder muß sich ja über eine längere Zeit erst einmal einarbeiten.

W.W.: Dein Diskussionsbeitrag war wahrscheinlich: Volksentscheid statt Rotation!

W. Heidt: Ja, ich versuchte, das "Übel" an seiner Wurzel zu packen. Und diese Wurzel istja, daß die Bürgerschaft durch den Parlamentarismus prinzipiell von der Mitgestaltung der Politik ausgeschaltet ist. Ich sagte ganz konkret, daß die Lösung nicht in der Rotation liege, sondern daß wir als grüne Alternative eine auf die Wurzel des Problems gerichtete Idee ins Spiel bringen und unsere Gesamtpolitik unter diese Idee stellen müßten. *Alle grüne Politik*, so regte ich an, *solle künftig unter dem Vorbehalt der Idee der Volksgesetzgebung stehen*, d.h. wenn die Menschen meinen, daß das, was grüne Vorschläge sind, unbrauchbar ist, dann müssen die Menschen auch die Möglichkeit haben, diese Vorschläge abzulehnen. Gerade wenn die GRÜNEN an einer Regierung beteiligt wären, müsse es den *Popularvorbehalt* geben, daß also die Gesamtpolitik immer unter den Willen des Souveräns selbst gestellt wird. Ich war der Überzeugung - man stand vor der Bundestagswahl 1983 -, daß es völlig unzureichend sei, den diffusen Begriff der Basisdemokratie in die Welt zu setzen, und daß wir statt dessen eine wirkliche Alternative bieten müßten: eben die direkte Demokratie durch Volksgesetzgebung.

W.W.: Wurden Deine Vorschläge vom Kreisverband angenommen?

W. Heidt: Ja, es wurde sofort nachgefragt, wie dies praktisch aussehen könne. Ich lieferte dazu in Kürze einige Stichworte, und man sagte: "Ja, wunderbar, mach doch gleich mal einen Entwurf für eine entsprechende gesetzliche Regelung!" Man schickte mich für eine Viertelstunde raus, einige konkrete Punkte zusammenzustellen. Mein Vorschlag wurde dann einstimmig angenommen; er sollte an die Spitze des Wahlprogrammes treten.

W.W.: Wie reagierte die Bundesdelegiertenversammlung?

W. Heidt: Die wischte diesen Vorschlag immer wieder vom Tisch. Obwohl 47 Kreisverbände den Antrag unterstützten, wurde er auf der Bundesdelegiertenversammlung einfach ignoriert, unterdrückt. Das führte schließlich dazu, daß während des Bundestagswahlkampfes 1983 diese Idee überhaupt nicht ins Blickfeld trat.

Die Erfahrung führte dann zu dem Entschluß, die Initiative von den GRÜNEN abzukoppeln. Wir überlegten eine Strategie für eine *Bürgerinitiative*, um diesen Gesichtspunkt der direkten Demokratie im Bewußtsein der Bevölkerung zu befördern, denn wir hatten den Eindruck, daß das Bewußtsein der Öffentlichkeit an einem anderen Punkt angekommen war als vor zehn bis fünfzehn Jahren. Im Laufe des Jahres 1983 begannen wir, uns Schritt für Schritt die Zusammenhänge zu erarbeiten, schauten in die historischen Entwicklungen hinein, studierten die Quellen, befaßten uns mit verfassungsrechtlichen Fragen und arbeiteten dann vor allem in der Mitte des Jahres 1983 einen detaillierten Vorschlag für Kriterien eines Bundesabstimmungsgesetzes aus.

W.W.: Den ihr dann als seit jeher bestausformulierte Petition dem Petitionsausschuß des Bundestages vorlegtet?

W. Heidt: Ja. Unser Bemühen ging dahin, innerhalb des Jahres 1983 eine Petition an den Bundestag auszuarbeiten. Zugleich war es uns aber wichtig, uns nicht nur an den Bundestag zu wenden, sondern wir wollten auch die Öffentlichkeit ansprechen. Im Prinzip hatten wir hier in Achberg dazu keine Möglichkeiten, wir hatten zum Beispiel keine Zeitung und kannten auch niemanden, der das Anliegen hätte veröffentlichen wollen. Wir überlegten uns also, wie wir unseren Vorstoß mit der Petition an den Bundestag gleichzeitig der Öffentlichkeit bekanntmachen könnten. Viele Möglichkeiten standen uns nicht offen, und so kamen wir auf die Idee, es mit einer größeren Anzeige zu versuchen. Die Wahl fiel auf die Wochenzeitung "DIE ZEIT". Gleichzeitig mit der Übergabe der Petition an den Bundestag, samt der dazugehörigen Begründung, erschien diese Anzeige ganzseitig in der "ZEIT". Thematisch war die Sache noch ein wenig an die auslaufende Erörterung über die Nachrüstungsfrage geknüpft; die Nachrüstung diente als Beispiel, wie man solche Fragen demokratisch lösen müßte. Dem Kern der Sache nach war aber alles nur auf die Weiterentwicklung der Demokratie selbst gerichtet. Diese Anzeige in der "ZEIT" erschien in der ersten Ausgabe im Jahre 1984, und durch eine Zustimmungserklärung, die aus der Anzeige herausgeschnitten werden konnte, hatten die Leser die Möglichkeit, mit uns in Verbindung zu treten.

Gigantische Zahlen

W.W.: Welches Feedback hatte diese Anzeige?

W. Heidt: Darüber waren wir außerordentlich erstaunt. Unser Angebot bestand in einem Sonderdruck dieser Petition sowie in Unterschriftenlisten. Nach wenigen Wochen waren es bereits 10.000 Unterschriften, nach einem halben Jahr 20.000. Für die Maßstäbe, in denen wir bisher zu denken und zu empfinden gewohnt waren, waren das gigantische Zahlen. Nach etwa einem dreiviertel Jahr waren bereits über 50.000 Unterschriften zusammengekommen. Das war für uns ein Signal dafür, daß in bezug auf die direkte Demokratie ein ganz anderes Echo innerhalb der Bevölkerung vorhanden war als noch vor Jahren.

Zusätzlich traten wir in Korrespondenz mit den Bundestagsabgeordneten, es gab ein vielfaches Hin und Her, alles in allem ein Briefwechsel mit 50 Bundestagsabgeordneten, die uns aber alle die gleichen Sprüche erzählten. Soweit man das an ihren Stellungnahmen ablesen konnte, hatte sich keiner mit der Materie der direkten Demokratie wirklich gründlich befaßt. Wer dies nachprüfen

möchte, kann sämtliche Briefe lesen; wir haben die Korrespondenz seinerzeit veröffentlicht. Des weiteren gab es verschiedene Gutachten der Ministerien, denen wir widersprachen. Das führte zu neuen Gutachten, weil man sah, daß man es sich allzu leicht gemacht hatte und daß hinter unserer Initiative mehr steckte, als man ursprünglich annahm. Man nahm die gesamte Angelegenheit zunehmend ernster, weil man merkte, daß hinter dieser Petition mehr Kompetenz steckt als das, was man ansonsten gewohnt war, über den Petitionsweg auf den Tisch zu bekommen. Die Anzeige wurde in vielen kleineren Zeitschriften und Zeitungen aufgegriffen und erneut abgedruckt, so daß sie doch eine erhebliche Verbreitung erfuhr.

Die GRÜNEN haben die parlamentarische Aktion einigermaßen betreut, vor allem ist es das Verdienst von Christa Nickels, daß die Petition überhaupt aus dem Petitionsausschuß ins Plenum kam. Sie wurde am 4. Oktober 1984 in einer späten Nachtdebatte - ca. 22.00 Uhr - "behandelt" und als "erledigt" betrachtet. Der Tenor der Ablehnung war, daß "ein Volksentscheid" in unserer Verfassung "nicht vorgesehen" sei, im übrigen sei er verfassungspolitisch "nicht wünschenswert", da heutzutage alles außerordentlich kompliziert ablaufe und die Menschen die Zusammenhänge der Politik überhaupt nicht überschauen könnten. Politik müsse Gesamtpolitik sein, sozusagen aus einem Guß, gebunden an "verantwortliche" Kompetenzen und entsprechende Gremien.

W.W.: War dies ein Rückschlag für Eure Initiative?

W. Heidt: Nein, denn wir hatten es erwartet. Die Bereitschaft in der Öffentlichkeit, direkte Demokratie zu wollen, erlahmte nicht, allerdings flaute das Interesse wieder ab. Es wurde ziemlich schnell klar, daß noch nicht genügend Menschen entsprechenden Sachverstand und die nötige Energie aufzubringen gewillt waren, um die Initiative stark und weiterhin zu unterstützen. Man blieb nicht am Ball und allmählich verstummte das Echo. Allerdings hatten wir mittlerweile annähernd 100.000 Zustimmungserklärungen gesammelt, so daß eine erste Organisation aufgebaut werden konnte.

Die Idee der Stimmbriefe

W.W.: Wie fühltest Du Dich in so einer Situation: der Bundestag nimmt die Petition nicht an, das Echo verstummt, trotzdem bist Du von der Durchsetzungsnotwendigkeit Eurer Idee überzeugt?

W. Heidt: Selbstverständlich war ich der Meinung, daß wir auf dem richtigen Weg waren, so daß wir nur zu prüfen hatten, was der nächste Schritt sein mußte. Zwar hatten wir schon gewisse Perspektiven, die ins Historische hineingingen, aber die Prüfung des gesamten Feldes des Vorgegebenen war noch nicht gültig durchgeführt. Mitten in unserer Suche nach einem nächsten kräftigen Schritt geschah das Unglück von Tschernobyl. Das führte dazu, daß sich erneut viele Menschen bei uns meldeten, um uns kundzutun, daß dies nun doch wiederum ein Ereignis sei, an dem man deutlich machen könne, daß der Volksentscheid eine Zeitnotwendigkeit sei. Wir griffen die Anregungen auf und starteten eine neue Anzeigenkampagne, indem wir das Beispiel der Atomanlagen aufgriffen. In diesem Zusammenhang haben wir den Hintergrund dargestellt, daß die derzeitige Atomwirtschaft in unserer Gesellschaft keine wirkliche demokratische Legitimation habe. Für uns kam es allerdings nicht in Frage, wie dies einige Vertreter mit einer separaten Initiative aus den eigenen Reihen taten, gleich einen "Volksentscheid gegen Atomanlagen" zu fordern, denn für uns war das Beispiel der AKWs lediglich ein Illustrationsbeispiel, auf das sich unmittelbar noch keine Initiative richten konnte, weil die Voraussetzungen, einen Volksentscheid durchzuführen, verfassungsrechtlich noch gar nicht vorhanden sind. Die ganze Kampagne auf einen Volksentscheid gegen Atomanlagen zu reduzieren, wäre ohnehin eine einseitige Parteinahme gewesen. Unsere Position dagegen war die, daß der demokratische Impuls als solcher durch alle politischen Lager hindurch den *breitesten Konsens* bildet und jede Spezialisierung diesen Konsens verengt.

Das war für uns eine schwierige Zeit, in der die "Initiative Volksentscheid gegen Atomanlagen" zusätzlich zu unserer vorhanden war, weil in der Öffentlichkeit eine ziemliche Verwirrung entstand. Unendliche Diskussionen mußten geführt werden, warum wir nicht zusammenarbeiteten usw. Summa summarum setzte das Ereignis von Tschernobyl trotzdem neue Energien für die Initiative frei; die Zustimmungserklärungen gingen jetzt bereits in die Hunderttausende. Fernerhin begriffen immer mehr Menschen, was wir grundsätzlich zu der Volksgesetzgebung erklärten, und immer mehr

Menschen fragten nach Grundsatzinformationen. So lief das in den Jahren 1986/87. Parallel haben wir aber darüber nachgedacht, was mittel- und langfristig die weitere Strategie sein müsse.

Ende 1986 kamen wir aufgrund unserer historischen Forschungen zu der Einsicht, daß das Jahr 1989 als Anlaß des 40jährigen Bestehens des Grundgesetzes und der darin klaffenden Lücke der neue Bezugspunkt sein könne. Die davon hergeleitete "Logik" war die, als nächsten Schritt dem Bundestag eine zweite Petition einzureichen mit der Aufforderung an das Parlament, ein Gesetz darüber zu erlassen, das Volk selbst über den Gegenstand der Einrichtung der Volksgesetzgebung selber abstimmen zu lassen.

Darauf war dann unsere zweite Petition gerichtet. Sie wurde am 23. Mai 1987 eingereicht.

W.W.: Welche Reaktionen seitens des Bundestages gab es?

W. Heidt: Der Bundestag hat am 05.05.1988 beschlossen, auch diese Petition nicht im Sinne der Petenten aufzugreifen, sondern sie lediglich an die Fraktionen weiterzuleiten, und zwar mit der Begründung, daß eine Petition mit einem Gesetzesvorschlag vorliege, Gesetzesvorschläge aber nicht durch Petitionen eingebracht werden könnten; Gesetzesvorschläge müßten von den Fraktionen eingebracht werden; also überwies man die Sache an diese. Auch wenn dieser Beschluß des Bundestages - die Überweisung der Petitionsmaterie an die Fraktionen -, noch keine Ablehnung bedeutete, war uns natürlich zwischenzeitlich längst klar, daß niemand im Bundestag unsere Gesetzesinitiative aufgreifen will, und deswegen haben wir die Initiative mit einer neuen Methode selbst in die Hand genommen.

Das zweite Halbjahr 1987 war sehr schwierig, weil niemand eine Idee hatte, wie es in der Sache praktisch weitergehen könne. - Ende 1987 wurde dann aber die Idee doch gefunden, *mit einem "Stimmbrief" die Abstimmung selbst zu organisieren*. Zwar hatten wir mit dieser Idee schon vorher geliebäugelt, waren aber lange in der Vorstellung befangen, daß eine solche Abstimmung an einem Tag durchzuführen sei, und dies war etwas, was vollkommen utopisch erschien. Das erforderte gigantische organisatorische Voraussetzungen, die jenseits jeder Möglichkeiten lagen. Weil wir zu lange an dieser Vorstellung festhielten, kamen wir zu keiner Konkretisierung.

Als wir uns davon lösen konnten, ging's voran. Wir kreierte die Ur-Abstimmung bezogen das Projekt zunächst auf den 23. Mai 1989 und begannen mit der Verbreitung der Stimmbriefe, um jedem einzelnen Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, in dies Sache seinen Willen in die Waagschale zu werfen.

"Den Stimmbrief in die Hand eines jeden stimmberechtigten Bürgers!"

W.W.: Räumst Du dem Projekt, daß jeder stimmberechtigte Bürger der Bundesrepublik aufgrund der Stimmbriefe seine Meinung abgibt, eine Chance ein?

W. Heidt: Aber sicherlich!

W.W.: Ist es denn kontrollierbar, daß nicht verschiedene Persönlichkeiten mehrfa(abstimmen?

W. Heidt: Im ganz exakten Sinne ist es nicht kontrollierbar, weil es natürlich Menschen geben kann, die sich nicht an die Selbstverpflichtung der einmaligen Stimmgabe halten, wie es im Stimmbrief ausdrücklich gefordert ist. Dort, wo der Mensch den Stimmbrief unterschreibt, unterschreibt er die Verpflichtung, sich nur einmal an dieser Aktion zu beteiligen. Eine weitere Sicherheit gibt es nicht, denn mehr ist bei einer selbstorganisierten Aktion nicht realisierbar.

W.W.: Nun ist der zuerst festgesetzte Endpunkt dieser Aktion, der 23. Mai 1989, aufgehoben worden; war der Zeitpunkt von 500 Tagen, den Ihr Euch - entsprechend Eurer Telefonnummer - für die gesamte Aktion selbst gesetzt habt, zu optimistisch angesetzt?

W. Heidt: Es hat sich herausgestellt, daß der Zeitraum, den wir brauchen werden, um wirklich alle Menschen in der Bundesrepublik, die stimmberechtigt sind, zu erreichen, ein sehr viel längerer sein wird. Die ganze Aktion hat aber nur dann einen Sinn, wenn man auch alle Menschen erreicht. *Die*

Hauptaufgabe, die wir uns gestellt haben, ist, den Stimmbrief in die Hand eines jeden stimmberechtigten Bürger zu bringen. Wir haben uns innerlich dazu verpflichtet, in einem Zeitraum, der nicht näher bestimmt werden muß, die Frage der direkten Demokratie so in Bewegung zu bringen, daß sie vor das Bewußtsein eines jeden Menschen treten kann. Das Aufbauen der dazu notwendigen Infrastruktur ist ein praktisches Erfordernis, also die organisatorischen Zusammenhänge aufzubauen, die entsprechenden Materialien zu besorgen und die notwendigen Veranstaltungen durchzuführen, kurz gesagt, die geistig-kulturelle Infrastruktur auszubilden, ist die Aufgabe, die unsere Initiative sich stellt. Letztendlich kommt es natürlich auf die Bevölkerung der Bundesrepublik an, denn mehr als Anregungen zu geben und einen entsprechenden Umfang an Materialien zu liefern, kann man nicht tun.

W.W.: Wann zählt Ihr die Stimmen aus?

W. Heidt: Die zählen wir dann aus, wenn alle stimmberechtigten Bürger der Bundesrepublik der Möglichkeit nach ihren Stimmbrief in die Hände bekommen konnten. Das Projekt ist dann beendet, wenn sich ca. 100 Millionen Stimmbriefe in der Zirkulation befinden, d.h. aber auch, daß entsprechend viele Stimmbriefe bei uns angefordert werden müssen, denn wir geben nur an solche Menschen Stimmbriefe, die sie auch verbreiten.

W.W.: Wie viele Stimmbriefe habt Ihr bisher ausgegeben, wie viele sind zurückgekommen?

W. Heidt: Ausgegeben haben wir mittlerweile 2,5 Millionen, die Zahl der zurückgekommenen Briefe zu nennen, bringt nicht viel, da sich in dieser kurzen Zeit noch zu viele Briefe in der Zirkulation befinden und wir nicht abschätzen können, wie viele derjenigen Stimmbriefe, die wir ausgegeben haben, wirklich bei den Menschen angekommen sind. Auch haben wir festgestellt, daß sich die Menschen oft wochenlang Zeit lassen, um ihre Position für die Stimmabgabe abzuwägen. Und das ist an sich ein gutes Zeichen, denn diese Bedenkenszeit zeigt, daß man nicht leichtfertig seine Stimme abgibt. Man muß diesen Zeitverlauf berücksichtigen. Deswegen betreiben wir das Projekt weiter über den 23. Mai 1989 hinaus, bis wir den Eindruck haben, daß in der Bundesrepublik kein Bedarf mehr nach Stimmbriefen besteht. Nehmen wir an, die Sache würde versiegen, dann bedeutet dies, daß das Projekt zu Ende ist.

Zum ersten Mal nehmen die Menschen die Frage der Souveränität in die eigene Hand

W.W.: Dann könnte es ja noch zehn bis zwanzig Jahre dauern.

W. Heidt: Ja, es könnte noch zehn Jahre dauern. Die Französische Revolution hat auch zehn Jahre gedauert, dann wurde sie "amtlich" für beendet erklärt. Das wird bei uns anders sein. Letztlich ist es eine Frage der Bekanntmachung der Sache, es könnte ja sein, daß sich ab einem gewissen Zeitpunkt die Medien sehr stark einschalten; dann bekommt alles eine große Schwungkraft. Wenn wir die Mittel hätten, uns über alle Medien auszubreiten, dann wäre die ganze Aktion in einem Jahr abgeschlossen. Der Zeitfaktor hängt davon ab, wie die Machtorgane in unserem Staat damit umgehen. Sind wir darauf angewiesen, allein schon die Information über das bloße Vorhandensein der Initiative aus eigenen Kräften zu transportieren, so dauert es eben eine längere Zeit, aber auch diese zehn Jahre - wenn es so sein sollte - sind im Grunde keine lange Zeit. *Wenn man das Ganze als ein historisches Projekt begreift, wenn man sich klarmacht, daß die Menschen damit zum ersten Mal die Frage der Souveränität in die eigene Hand nehmen, sie durcharbeiten und eine Methode in die Wege leiten, durch die jeder Mensch seine individuelle Position zu dieser Sache bestimmen, seinen Willen bekunden und ernsthaft mit der Sache umgehen kann, dann sind zehn Jahre eigentlich nicht viel.* Wenn sich zeigen sollte, daß das Bewußtsein der Menschen am Ball bleiben will, dann wird es innerhalb der neunziger Jahre zu einem Endpunkt kommen. Wenn die Menschen wollen, daß die Sache weitergeht, wird es an uns nicht scheitern; wir stehen zur Verfügung.

VII. DIE DREIFACHE SOUVERÄNITÄT ALS AUSGANGSPUNKT FÜR EIN NEUES VERFASSUNGSRECHT

W.W.: Was ist der Souverän: Ist es die Gesellschaft als solche oder die agierende Menge einzelner Individualitäten, wenn sie gemeinsam Recht setzt?

W. Heidt: Das ist eine wichtige Frage. Am besten beantwortet man sie von den Phänomenen her. Dabei ergibt sich ein Dreifaches: In bezug auf alle Fragen, die den einzelnen Menschen als Individualität betreffen - nicht insofern er sich mit anderen Menschen zu vereinbaren hat -, haben wir als erstes das Geistesleben eines Menschen, also das, was er denkt, glaubt, vorstellt. In bezug auf dieses Geistesleben, das zeigt die Bewußtseinsgeschichte der Menschheit, erhebt der Mensch immer mehr den Anspruch, darüber der Souverän sein zu können, und jeden Übergriff einer anderen Instanz auf dieses Feld weist er zurück. Deswegen ist es als eine historische Forderung, als ein Bedürfnis der Menschen entstanden, in bezug auf alle Fragen der Individualität, des "geistigen" Menschen, den *individuellen Souveränitätsanspruch* zu erheben und auf ihm zu bestehen. Keine andere Instanz, weder eine Gruppe, noch ein Gesamtkollektiv, noch eine andere einzelne Person darf über diese souveräne geistige Selbstbestimmung des Menschen verfügen oder auf sie Einfluß nehmen. Die Souveränität in allen Fragen des *Geisteslebens* wird ausschließlich von der Individualität ausgeübt. *Der Souverän ist hier das Individuum.*

Andererseits ist es gerade die Gesamtmenschheit, das Kollektiv - oder besser gesagt *die Rechtsgemeinschaft* -, die in bezug auf alle diejenigen Fragen, die in der Gesamtheit zur Vereinbarung kommen sollen, bestimmen muß. Für alle diejenigen Fragen, die in der Rechtsgemeinschaft zur *Vereinbarung* kommen sollen oder wollen, ist die *Gesetzgebung* zuständig. Es ist im eigentlichen Sinne nicht einmal das Staatliche, sondern bloß die Gesetzgebung. Damit tritt ein Souveränitätsanspruch in Verbindung, den jetzt natürlich nicht der eigene Mensch anmelden kann, sondern ausschließlich die *Souveränität des Volkes*. *In bezug auf die Gesetzgebung ist die Gesamtbürgerschaft der Souverän.* Es bedarf hier eigentlich nur der Regelung, ab welchem Lebensalter man die Bürgerschaft aktiv wahrzunehmen beginnt. Vorher ist man in gewisser Hinsicht passiv, hat zwar die Menschenrechte etc., an deren Zustandekommen ist man aber noch nicht aktiv beteiligt. Heute haben wir die Regelung, daß die Aktivbürgerschaft mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Die Gesamtbürgerschaft übt also die Souveränität in bezug auf das Rechtsleben aus.

Der dritte Zusammenhang des sozialen Organismus ist das *Wirtschaftsleben*. Wenn man sich auch hier durch die Tatsachen belehren läßt, kommt man zu der Erkenntnis, daß dort nicht mehr der einzelne agiert, denn es ist nicht mehr typisch, daß die wirtschaftliche Produktivität aus der Einzelleistung hervorgebracht wird; auch ist es nicht so, daß wir uns alle am selben Arbeitsplatz befinden.

In bezug auf die Gesetzgebung dagegen befinden wir uns alle immer am selben Arbeitsplatz, denn es gibt nur dieses eine Produkt, welches hervorgebracht werden soll, nämlich die Gesetzgebung. Deswegen haben wir das Plebiszit einmal als "Arbeitsplatz der Gesellschaft" bezeichnet, denn es handelt sich lediglich um das Hervorbringen eines einzigen Produktes, an dessen Hervorbringung alle gleichen Anteil haben.

Im Wirtschaftsleben ist dies nicht der Fall, denn dort handelt es sich um *Arbeitsgemeinschaften* bzw. um *Unternehmen*; oder schaut man genauer auf die aktive Tätigkeit, so sind es die *Arbeitskollektive*. *Aus der Tatsache dessen, was im sozialen Leben geschieht, ergibt sich, daß die Arbeitskollektive als die Souveräne des Wirtschaftslebens zu gelten haben.* Dies erkennt man sofort dann, wenn man die Souveränitätsfrage konsequent aus den Entwicklungstatsachen ableitet. Die Arbeitskollektive sind die Souveräne des Wirtschaftslebens. Da aber die Souveräne im Wirtschaftsleben auch wiederum nicht autonom, sondern mit allen anderen Arbeitskollektiven im Sinne einer gegliederten Gesamtheit *assoziiert* sind, hängen sie alle zusammen. *Charakteristisch für unser Wirtschaftsleben ist dieses Geflecht von Arbeitskollektiven, die assoziativ zusammenhängen.* Das bedeutet, daß im Wirtschaftsleben die Arbeitskollektive und ihre Assoziationen die Souveränität auszuüben haben.

Die Dreigliederungsidee beschreibt diese Tatsachen so, wie sie sind, antwortet also auf die Souveränitätsfrage in dreifacher Hinsicht. *Im Geistesleben ist der Souverän die Individualität, die Souveränität im Rechtsleben, insofern es sich um die Gesetzgebung handelt, ist die Gesamtbürgerschaft bzw. Rechtsgemeinschaft und die Souveränitätsinstanz für das Wirtschaftsleben sind die Arbeitskollektive und ihre Assoziationen.*

Diese *dreifache Souveränität* müßte eigentlich der Ausgangspunkt für ein Verfassungsrecht sein, welches dreigliederungskonform ist. Wenn man das zur Kenntnis nehmen würde, so würde sich alles von daher wie selbstverständlich und organisch ergeben. Hätte man diese Grundeinrichtung im sozialen Organismus, so könnte strukturell eigentlich nichts mehr schiefgehen, denn dann hinge es nur noch davon ab, ob die Menschen fähig sind, dasjeweilig Notwendige zu wollen und zu tun. Dieses wäre ein Elementarschritt in Richtung auf die Dreigliederung insgesamt, und dann wären die Menschen nicht mehr daran gehindert, etwas Gesundes hervorzubringen.

Aber da die Legitimation für die individuelle Souveränität im Geistesleben wie alle Legitimation der Kollektive im Wirtschaftsleben am Ausgangspunkt wiederum als eine Rechtsfrage gestellt ist, bedeutet das in der Konsequenz, *daß die Souveränitätsschaft über das Rechtsleben der Ausgangspunkt für die Bearbeitung und Beantwortung des Souveränitätsproblems überhaupt ist.* Auch in bezug auf die faktische Rechtsentwicklung muß alles von der Möglichkeit oder Notwendigkeit der Konstitution der Souveränitätsschaft der Gesamtbürgerschaft im Rechtsleben ausgehen. Das ist der Ausgangspunkt der Entwicklung, sowohl in der systematischen Betrachtung wie in der historischen Umsetzung.

Auch Ausländer gehören zur Rechtsgemeinschaft

W.W.: Welchen Begriff des Volkes hast Du? Ist der Begriff "Volk" im Artikel 20 der Souverän in bezug auf das Rechtsleben?

W. Heidt: Nur das. Der Begriff des Volkes auf der Höhe der Zeit hat nichts Ethnisches mehr an sich, entsprechend ist es auch im Artikel 20 gemeint. Dieser Begriff hat nichts Blutmäßiges mehr an sich, sondern ist reiner Rechtsbegriff. Eigentlich wäre der Begriff der Nation besser, denn die Nation im Sinne des Begriffes, wie er durch die Aufklärung geprägt wurde, ist sozusagen der freiwillige Zusammenschluß der Menschen, die miteinander ein gemeinsames Rechtsleben bilden, entwickeln und weiterentwickeln wollen.

W.W.: Dann würde sich dieser Begriff des Volkes, der sich nur auf die Rechtsgemeinschaft bezieht, also keineswegs ausschließlich auf die Deutschen beziehen, sondern auch auf alle Ausländer, die mit uns in diesem Lande leben, da sie auch zu der Rechtsgemeinschaft gehören!?

W. Heidt: Selbstverständlich. Gemeint ist nicht das deutsche Volk im ethnischen Sinn, sondern das Volk im Sinne der *Rechtsgemeinschaft*. Entsprechend muß man diesen Begriff auf der Höhe der Zeit denken. Und in diesem Sinne können zu dem "Volk" auch Menschen gehören, die nicht Deutsche sind, denn vielleicht möchte man gerade mit denen eine Rechtsgemeinschaft sein. Sie könnte doch durch verschiedene rechtliche Inspirationen der verschiedenen Träger der Kulturen befruchtet werden. Das könnte ein Motiv sein zu sagen, daß man in diese Rechtsgemeinschaft auch Menschen einbeziehen will, die blutmäßig, kulturell und von der Sprache her originär gar nichts mit uns zu tun haben. Das alles sind Fragen, die die Rechtsgemeinschaft klären muß.

W.W.: Was ist für Dich das demokratische Prinzip; und welches ist der grundlegende Demokratie-begriff bei Rudolf Steiner?

W. Heidt: Rudolf Steiner sieht den Demokratie-begriff an sich ganz genauso, wie ich es jetzt in den verschiedenen Fragestellungen zu beschreiben versucht habe. Das demokratische Prinzip ist - Rudolf Steiner beschreibt es so - die Herbeiführung der Möglichkeit, daß jeder einzelne Mensch, der zu einer Rechtsgemeinschaft gehört, am Zustandekommen und an der Feststellung des Rechts beteiligt sein *können* muß. Das ist der Grundgedanke, den Rudolf Steiner an verschiedenen Stellen in seinen Vorträgen entsprechend formuliert, nämlich daß alle mündigen Menschen - und darunter versteht Rudolf Steiner nichts anderes als wir, nämlich die Menschen in staatsrechtlicher Hinsicht ab einem bestimmten Lebensalter - an der Feststellung des Rechts teilhaben *können* müssen. An einer Stelle formulierte Rudolf Steiner einmal ungefähr so, daß sich alle einzelnen Menschen an einer bestimmten Stelle mit allen anderen versammeln, die zu einer bestimmten Rechtsgemeinschaft gehören, um das Recht zu beschließen. Im Prinzip ist da bei Rudolf Steiner die Idee dessen veranlagt, was wir hier die Volksgesetzgebung nennen. Zwar arbeitet Rudolf Steiner diesen Begriff

nicht weiter aus, aber seine Grundidee ist ohne Zweifel in diesem Prinzip fundiert, nämlich daß jeder mündige Mensch an der Feststellung des Rechts teilhaben können muß.

VIII. DIE RECHTSIDEE ZWISCHEN INDIVIDUAL- UND SOZIALPOL

W.W.: Wie ist die Feststellung des Rechts das Überleiten des Rechts aus der Sphäre der Rechtsideen und Rechtsimpulse in die Gesetzgebung?

W. Heidt: Wichtig ist der Gesamtprozeß. Es geht nicht um die private Meinungsäußerung, die gemeint ist, wenn ich zum Beispiel am Stammtisch eine Rechtsidee diskutiere, denn das ist für die Gesellschaft vollkommen irrelevant. Sondern es geht darum, daß ich berechtigt bin, einen der Möglichkeit nach *gesellschaftsrelevanten Rechtsvorschlag* zu unterbreiten, der a priori die Intention verfolgt, zum *gesellschaftlichen Beschluß* zu werden. Es ist auf der einen Seite also *im Vorschlagsrecht der Individualpol*, auf der anderen Seite *im Bestimmungsrecht der Sozialpol* zu beachten. Natürlich kann sich niemals der Individualpol anmaßen, die Tätigkeit des Sozialpols auszuüben, umgekehrt kann niemals der Sozialpol nur für sich als Kollektiv in Anspruch nehmen, was Recht des Individualpols ist, nämlich Vorschläge zu unterbreiten.

Das Wichtige und Interessante ist nun, wie man die Brücke vom Individualpol zum Sozialpol schlägt. Am Individualpol ist es das Recht, eine Rechtsidee a priori mit der Intention, sie zum gesellschaftlichen Beschluß zu machen, auf die Tagesordnung zu bringen. Und da natürlich nicht jede Idee eines jeden einzelnen Menschen zum Beschluß aller gebracht werden kann, denn das ist eine praktische Unmöglichkeit, muß nun abgespürt und austariert werden, wie die Brücke zum Sozialpol gebaut werden kann, also welche Resonanz, welches Echo eine Rechtsidee in der Gesellschaft findet, um die Gesamtheit zum Beschluß aufzurufen. Letztendlich ist dies eigentlich ein quantitatives Problem, das Abspüren einer gewissen *Quantität*. Die Frage ist, wann eine Bewegung in der Entwicklung des Rechtsbewußtseins so weit gediehen ist, daß man von der Sache her befürworten kann, daß diese Rechtsidee zur Definition, zum Beschluß an den Sozialpol gegeben werden kann.

Man kann hierfür zum Beispiel auf die Schweiz hinweisen, wo sich spezielle Quantitätsbestimmungen bewährt haben. In der Schweiz wird ja nicht jeden zweiten Tag eine Volksinitiative für eine Volksabstimmung ergriffen. Andererseits ist es aber auch nicht so, daß es zu selten vorkommt, denn es finden - auf die Gesamtschweiz bezogen - etwa drei bis sechs Volksentscheide pro Jahr statt. Die Schweiz verkraftet das. Sicherlich kann man sagen, daß, wenn ein halbes Dutzend Mal Gesamtfragen von der Rechtsgemeinschaft bearbeitet und entschieden werden, das bei weitem genug ist, um die Verhältnisse in gesunde Bahnen zu bringen. Die quantitativen Bestimmungen, die sich in der Schweiz aus der historischen Erfahrung ergeben haben, also daß zum Beispiel 2,5 % der Schweizer Bürgerinnen und Bürger - etwa 100.000 - notwendig sind, um ein Volksbegehren einzuleiten, haben sich in der Schweiz als lebenspraktisch erwiesen. Es wäre zu prüfen, ob dies auch bei uns in der BRD eine lebenspraktische Sache wäre. Der Vorschlag, den wir unterbreiten haben, geht auch ungefähr von diesen quantitativen Vorstellungen aus, nämlich daß bei einer Million Zustimmungserklärungen ein Volksbegehren eingeleitet werden muß; die Schweiz hat etwa ein Zehntel der Einwohner der BRD.

Von der Rechtsfrage sind wir am tiefsten existentiell berührt

W.W.: Recht ist oft nicht sehr bewußt, vielleicht ein dämmerndes Gefühl, das zu ganz bestimmten Anlässen erwacht. Recht ist auch nicht unbedingt mit der Wahrheit identisch und ändert sich über die Zeiten. Was ist Recht?

W. Heidt: Ein Dreifaches. Drei Stufen sind auf dem Weg des Zustandekommens des Rechts zu beachten. Der Ausgangspunkt ist ganz sicher das *Rechtsempfinden* der Menschen; Rechtsempfinden ist eine existentielle Gesamtbewegung des Menschen. Man beobachtet ja, daß die politisch-rechtlichen Fragen diejenigen sind, über die am heftigsten diskutiert wird, gegen oder für die man demonstriert und sich mit aller Kraft einsetzt. Demgegenüber würde man kaum für eine philosophische Grundfrage "in Bewegung" geraten. Das weist darauf hin, daß wir von der

Rechtsfrage am tiefsten existentiell berührt sind. Wenn man das genauer anschaut, dann bemerkt man, daß wir dreifach berührt sind, entsprechend unserer dreifach vorgegebenen Seelenkonfigurationen.

Der Auslöser ist ein bestimmtes *Rechtsempfinden*, d.h. es wird etwas in die Zukunft hinein als gerechte Lösung einer Sache, die heute noch nicht gelöst ist, empfunden oder es wird eine bestehende Situation als ungerecht empfunden. Dieses Empfinden einer Unrechtssituation ist historisch meist der Ausgangspunkt einer Veränderung gewesen. Dies greift also sehr existentiell in den Menschen ein und führt zu einem Impuls, etwas Neues in die Wege zu leiten.

An dieser Stelle führt die Sache aber sofort in das *Denken* über. Der Ausgangspunkt ist ein Gefühl, ein existentielles Rechtsempfinden, während dagegen die Bearbeitung dieses Gefühls in eine begriffliche oder *ideelle Auseinandersetzung* hineinführt. In diesem Vorgang muß versucht werden, das neue Recht organisch mit dem bestehenden Recht zu verbinden, möglicherweise müssen eine ganze Reihe von Gesetzen, die von dem neuen berührt werden, damit in Einklang gebracht, harmonisiert werden. In dieser zweiten Phase steht die denkende Arbeit der Materie im Mittelpunkt, und sie führt dann zur Initiative.

Die Initiative ist zunächst von ihrem Ausgangspunkt her gesehen eine Idee. Die neue Rechtsidee tritt in einem bestimmten Begriffszusammenhang auf, führt aber in der Öffentlichkeit zunächst wiederum an das Empfinden der Menschen heran. Die erste Reaktion der Menschen wird nicht eine begriffliche Auseinandersetzung sein, sondern sie werden diese Rechtsidee mit ihrem Empfinden beurteilen. Die ganze Angelegenheit geht also an das Gefühl der großen Öffentlichkeit über und die Menschen scheiden sich zunächst in sympathisch bzw. antipathisch von dieser neuen Rechtsidee Angesprochene. An dieser Stelle polarisieren sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Zustimmung und Ablehnung. Aber das ist noch nicht das Endgültige.

Nach diesem ersten gefühlsmäßigen Hin und Her wird nun mehr und mehr durch die Allgemeinheit das nachvollzogen, was die Initiative bereits vorweggenommen hat: *die begriffliche Erarbeitung* der Sache. Allerdings ist dies in dieser Phase ein sozialer und gesamtgesellschaftlicher Prozeß.

Nachdem die Prüfung eine gewisse Zeit hin- und hergeschwungen ist, kommt die Entscheidung: Ablehnung oder Zustimmung. Verbinde dich willensmäßig mit dem ganzen Gewicht deiner Verantwortung mit der Sache oder stelle dich willensmäßig dagegen, lehne sie ab! Im dritten Schritt des gesamten Rechtsbildungsvorganges ist der Mensch existentiell gesehen schwerpunktmäßig in seinem *Willen* angesprochen.

So hat man die dreistufige Volksgesetzgebung - anthropologisch betrachtet - als den Weg eines lebendigen Prozesses von Denken, Fühlen und Wollen, in mehrfachen Bewegungen der gesamten Seelenkultur des Menschen. Wenn der Mensch nicht durch die dreistufige Volksgesetzgebung an dem Rechtsfindungsprozeß beteiligt ist, dann wird er höchstens hin und wieder eruptiv-gefühlsmäßig angesprochen, und er wird nicht viel Gelegenheit haben, sich klar-begrifflich mit der Sache auseinanderzusetzen, denn es bleibt ihm nur die Möglichkeit, seine Wut am Stammtisch herauszulassen oder zu einer Demonstration zu gehen. An die Bearbeitung des jeweiligen Problems wird er sich nicht machen, und in bezug auf seine Verantwortung wird er ohnehin grundsätzlich abseits stehen, weil er zur Willensbildung nie aufgerufen ist. Das ist meines Erachtens auch der Hauptgrund, warum sich die meisten Menschen nicht so energisch mit den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens befassen.

Die direkte Volksgesetzgebung als Schulungsweg einer sozialen Meditation

W.W.: Wie weit besteht ein innerer Kraftzusammenhang zwischen Menschen, die innerhalb eines Rechtsfindungsprozesses über ein Volksbegehren bis hin zum Volksentscheid miteinander in Verbindung treten?

W. Heidt: Ich denke, daß dadurch eine geistig-seelische Wirklichkeit entsteht, die ohne die dreistufige Volksgesetzgebung im sozialen Organismus überhaupt nicht vorhanden ist, und zwar derge-

stalt, daß die Menschen in eine andere Bewußtseinslage eintreten. Man kann sich dies dadurch vergegenwärtigen, daß man sich klarmacht, wie das Geistige sich individuell im Menschen vergegenwärtigt, was dadurch geschieht, daß der Mensch einen *Ausnahmezustand*, einen nicht üblichen Zustand seiner Bewußtseinslage herbeiführt und in eine Bewußtseinslage eintritt, die *meditativen* Charakter hat. Genau das gleiche geschieht eigentlich dadurch, daß die Menschen in der dreistufigen Volksgesetzgebung insgesamt mit einer gemeinsam von ihnen zu klärenden Frage aus der Zerstreutheit des Bewußtseins heraustreten und in den Ausnahmezustand der *Konzentration* eintreten.

Das schlechthin Typische des heutigen Bewußtseins ist die *Zerstreuung*, unter anderem bedingt durch die Massenmedien. Die Überfülle von Eindrücken, die jeden Tag durch die Medien an die Menschen herankommen, erlauben methodisch kaum noch, daß sich die Menschen besinnen. Aber dadurch, daß wir den Weg der dreistufigen Volksgesetzgebung eröffnen, ermöglichen wir allen Menschen, die daran teilnehmen wollen, eine Besinnung des Bewußtseins auf etwas Wesentliches. Das schafft sicherlich ein *Energiefeld*, ein gesellschaftliches Kraftfeld, welches nur durch diesen *Übungs- und Schulungsweg der direkten Volksgesetzgebung* entsteht, der zugleich auch einen gewissen Gefäßbzw. Aufnahmecharakter für derartige Inspirationen hat, die nicht aus den egoistischen Alltagskräften des Menschen entspringen, sondern über sein höheres Wesen seine Seele erreichen.

Wenn die Menschen in diese Übung eintreten, haben sie also die Möglichkeit, Aufnahmeorgane, Wahrnehmungsgefäße für Inspirationen zu werden, die aus höheren Intentionen herauskommen als diejenigen, mit denen sie heutzutage in der Zerstreutheit des Bewußtseins umgehen. Und innerhalb dieses zerstreuten Bewußtseins sind sie weitgehend von den *egoistischen* Kräften, die aus dem niederen Wesen des Menschen stammen, bestimmt, für die die heutigen gesellschaftlichen Formen mehr oder weniger den strukturellen Boden bilden. Demgegenüber gibt es aber auch eine gesellschaftliche Form als Äquivalent zu dem Prozeß, der sich innerhalb der dreistufigen Volksgesetzgebung vollzieht, und dies ist eine Gesellschaftsform mit höherer *Selbstlosigkeit*, weil die Notwendigkeit besteht, sich *gemeinsam zu* besinnen und zu konzentrieren. Innerhalb der Klärung einer solchen Materie gilt es, weitgehend Abstand von dem zu nehmen, was das Bewußtsein ansonsten ablenkt; dies aber schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Menschen von ihren Spezialinteressen frei werden, die sie in der Vereinzelung ihres Daseins innehaben bzw. daß sie sich bestimmten Gruppen zugehörig fühlen.

Insofern glaube ich, daß die direkte Volksgesetzgebung auch *ein geistiges Wahrnehmungsorgan in der Gesellschaft* ausbilden wird, auch wenn wir noch nicht wissen, welche Möglichkeiten dieses Organ haben wird, weil eine derartig bewußte *soziale Meditation* noch niemals stattgefunden hat. Denn das, was wir bisher als Volksgesetzgebung kennen - auch in anderen Ländern -, hat diesen Charakter noch nicht, was aber damit zusammenhängt, daß es noch nicht aus dem hier dargelegten anthropologischen Verständnis heraus und mit der entsprechenden praktischen Ausgestaltung in den Regelungen stattgefunden hat. Wahrscheinlich kann man die angesprochene Qualität erst dann entwickeln und aufbauen, wenn man die Sache von der Idee her so sieht, wie wir es bisher besprochen haben. Betrachtet man alles nur als ein *Instrument* zur Herbeiführung von diesen oder jenen pragmatischen Beschlüssen, wird man nicht aus diesem Bewußtseinshintergrund in die Übung eintreten und der Methode überhaupt kein besonderes Gewicht beimessen.

Deswegen ist es für uns besonders wichtig, daß wir die dreistufige Volksgesetzgebung für die Menschen auch als eine *Methode* bewußt machen wollen, damit sie darauf ihr Augenmerk lenken und wissen, daß das Entscheidende der ganzen Sache die *Ermöglichung der Besinnung* ist.

Es ist meine Überzeugung, daß letztendlich alle Fehlentwicklungen, die wir heute im sozialen Zusammenhang vorfinden, aus der Besinnungslosigkeit kommen. Denn die Menschen haben überhaupt gar keine Gelegenheit, eine Sachfrage in allen Möglichkeiten zu durchdenken bzw. in ihren Konsequenzen nach allen Seiten hin abzuwägen. Statt dessen werden die Menschen vor vollendete Tatsachen gestellt, und zwar deswegen, weil die Sphäre, in der diese Fragen aufgeworfen werden können, ihnen entzogen ist. Es kommt überhaupt nicht zum Tragen, wenn die Menschen zu Hause, privat, über eine Rechtsidee sprechen, denn es ist eine ganz andere geistige Tatsache, wenn sehr viele Menschen auf die gleiche Bewußtseinshaltung einsteigen.

Alles Recht muß aus der Quelle der inneren Souveränität des Gewissens geschöpft werden

W.W.: Das menschliche Gewissen hat innerhalb der Menschheitsentwicklung eine Veränderung durchgemacht, auf die Rudolf Steiner immer wieder hinweist: In alten Zeiten wurde das Gewissen wie etwas von außen Kommendes - der Mensch wurde zum Beispiel durch Furien geplagt - empfunden, dann zog es als eine menschliche Kraft in das Innere des Menschen ein und wurde zu einer individuellen mehr oder weniger bewußten Stimme. Ist es mit dem Recht entsprechend? Mußte es früher von außen vorgeschrieben werden, heute dagegen als innerer Wert individuell und mit anderen Menschen zusammen geschaffen werden?

W. Heidt: Unbedingt. Es ist interessant, daß man heutzutage immer dann mit dieser Frage konfrontiert wird, wenn im Gespräch mit manch einem Politiker herauskommt, daß Entscheidungen über bestimmte Gebiete dem Volk entzogen werden sollen. Meist will man bestimmte Rechtsinhalte - oft gar die wichtigsten, die Menschenrechte - diesem Verfahren entziehen, weil man die Befürchtung hat, daß die Menschen von gewissen Menschenrechten, die sehr wichtig sind, wieder abrücken könnten. An dieser Stelle gibt es auch in den Kreisen der Dreigliederungsbewegung die Vorstellung, die dann von dem sogenannten "Unabstimmbaren" spricht, oder die noch auf ein ganz bestimmtes Naturrecht rekapituliert. Fernerhin gibt es die Ansicht, daß die Dreigliederungsidee als solche, wie sie Dr. Steiner beschrieben hat, etwas Unverrückbares sei. In Fragen des Geisteslebens und des Wirtschaftslebens - so heißt es dann - dürfe das Recht bzw. der Staat "nicht eingreifen".

Das sind im Grunde genommen nur Vorstellungen, die in die Fragestellung hineingehören, die Du aufgeworfen hast, denn es wird in irgendeiner Weise noch vorgegebenes Recht von außen reklamiert, auf das man sich zu beziehen hätte, weil diese Menschen offenbar die Vorstellung haben, daß bei ihnen und ihren Mitmenschen - wahrscheinlich aber nur bei ihren Mitmenschen! - noch nicht *die innere Souveränität des Gewissens* vorhanden ist, alles Recht aus einer neuen und originären Quelle zu schöpfen. Diese Menschen trauen also ihrer eigenen Rechtskreativität - und der ihrer Mitmenschen - nicht zu, daß sie dieses historisch erreichte Niveau von Rechtssubstanz sichern werden und schon gar nicht befähigt zu sein scheinen, es weiterzuentwickeln. Manche Menschen sind sogar noch der Meinung, daß es am allerbesten sei, wenn die Feststellung des Rechts bei Instanzen bleibt, die es nicht nur als abstraktes Naturrecht belassen, sondern auch als positives Recht beschließen, weil sie die Menschen für dumm erachten. Noch rückständiger sind allerdings diejenigen Menschen, die das Recht auf ein göttliches Recht zurückführen, was wir in denjenigen Ländern finden, in denen noch alte Theokratien bestehen.

Alle diese Fragen wird man auf den Tisch bringen müssen, um zu sehen, wie weit heutzutage die Bewußtseinsentwicklung der Menschen ist. Dadurch, daß man die verschiedenen Antworten nach der Rechtsquelle bespricht, in den Dialog bringt, haben die Menschen die Möglichkeit, dazu eine reflektierte Einstellung einzunehmen, und dann wird man sehen, wie weit die allgemeine Bewußtseinsentwicklung ist, wenn man auch den Mut aufbringt, sich sozusagen bis an den Nullpunkt heranwagt, ähnlich wie Rudolf Steiner es formuliert, wenn er über das spricht, was Du aus der Bewußtseinsgeschichte der Menschheit heraus in deiner Frage angebracht hast. Wir sind im Zeitalter der Bewußtseinsseele an dein Punkt angekommen, an dem alles, in welcher Art auch immer *vorgegebene* Recht *anachronistisch* ist. Natürlich kann die Freiheit gegenüber dem Recht nur dadurch erreicht werden, daß sich die Menschen als die einzige Quelle des Rechts erleben. Allerdings müssen dabei die Menschen natürlich den Unterschied zwischen dem Individualpol und dem Sozialpol unterscheiden lernen, denn in bezug auf das Erfassen der Rechtsidee oder des Rechtsempfindens sind die Individuen der Ausgangspunkt der Bewegung, während im Hinblick auf die Vereinbarung und den Beschluß alle Menschen miteinander der soziale Ort des Geschehens sind.

Diese zwei Seiten müssen natürlich aufrechterhalten werden, aber diese Polarität sowie der sich zwischen dieser Polarität vollziehende Prozeß ist die einzig legitime, auf der Höhe der Zeit stehende Quelle des Rechts.

W.W.: Dann ist der Rechtsfindungsprozeß einer Gruppe von Menschen ein selbstloser Freiheitsakt?

W. Heidt: Ja, das kann man so sagen, der *Freiheitsaspekt* spielt im Prozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung in mehrfacher Hinsicht hinein. Zum einen kann nur aus der Selbstbestimmung des Menschen heraus entstehen, was er ins Spiel bringen möchte. Es ist ein ganz ursprünglicher Freiheitsakt, welche der Ideen aus der Gesamtheit der Ideen von dem einzelnen Menschen herausgegriffen werden, um sie in den gesellschaftlichen Prozeß für eine neue Regelung einzubringen. Das ist ein Ausgangspunkt, den man in dieser Weise als ein Freiheitsgeschehen bezeichnen kann. Fernerhin ist der Freiheitsaspekt auch als ein gesellschaftlicher im Spiel, dort nämlich, wo die Volksgesetzgebung in der Weise geregelt sein muß - zumindest nach dem Vorschlag unserer Initiative -, daß in bezug auf die Urteilsbildung der Gesamtbevölkerung auf eine Frage die verschiedenen Seiten der Sache frei - im Sinne von gleichberechtigt - zum Tragen gebracht werden können müssen. *Freies Geistesleben spielt also als eine gesellschaftliche Tatsache in den Prozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung mit hinein, und zwar in dem Moment, in dem alle verschiedenen Aspekte einer Sache von allen möglichen Seiten angeschaut werden.* Wie dies im einzelnen zu geschehen hat, darüber werden sich die Menschen die Köpfe zu zerbrechen haben. Je vollkommener es gemacht wird, umso weniger wird die Freiheit in Frage gestellt sein.

IX. DER RECHTSFINDUNGSPROZESS IN KLEINEREN GRUPPEN

W.W.: Immer wieder erlebt man es zwischen Menschen - auch Anthroposophen sind davon nicht ausgenommen -, wie dem Rechtsleben keinerlei Bedeutung zugemessen wird, es oft überhaupt nicht im Bewußtsein lebt. Wählen wir als Beispiel eine Gruppe, die untereinander etwas bespricht und letztendlich eine Vereinbarung trifft; also einen Rechtsfindungsprozeß mit anschließendem Beschluß durchführt. Man kann es nun oftmals erleben, daß mehrere Menschen bei diesem gemeinsamen Rechtsfindungsprozeß mit anschließendem Beschluß zwar anwesend sind, dem Konsens auch zustimmen, innerlich aber ganz anderer Meinung sind, welche allerdings nicht geäußert wird. Man sitzt still dabei, erhebt keinen Widerspruch, stimmt demzufolge zu.

Nun aber geschieht es oft, daß Menschen, die dem gemeinsamen Beschluß zugestimmt haben - innerlich aber ganz anderer Meinung gewesen sind -, sich anschließend nicht an den gemeinsamen Beschluß halten, oftmals darin nicht einmal eine Notwendigkeit sehen. Wie kommt es, daß dieser miteinander errungene Rechtsakt so wenig im Bewußtsein lebt, daß viele Menschen es nicht einmal als einen Gewissenskonflikt empfinden, wenn sie ihre eigene Meinung und Haltung gegenüber dem gemeinsam errungenen Beschluß im Nachhinein einseitig zum Ausdruck bringen?

Im weiteren erlebt man, wenn man jemand an seine selbst getroffene Verabredung, die er nicht eingehalten hat, erinnert, daß man selbst in die Rolle des Prinzipienreiters bzw. des Unverschämten gedrängt wird, daß aber derjenige, der seine Verabredung nicht eingehalten hat, keinerlei Schuldbewußtsein, Verletzung der Rechtssphäre empfindet. Wie kommt es, daß auf diese Rechtssphäre, die zwischen den Menschen vorhanden ist, so wenig Bewußtsein gelenkt wird?

W. Heidt: Man kann es vielleicht daran erklären, daß heute noch ein sehr starkes überschüssiges individualistisches Bewußtsein herrscht, daß die Menschen noch sehr stark die Tendenz haben, in erster Linie ihre Individualität herauszubilden; und wenn man sich herausindividualisiert, so ist diese Entwicklung noch sehr stark mit dem Egoismus verbunden. Im Mittelpunkt der Entwicklungsgeschichte dieser Menschen steht noch sehr stark die egoistische Triebkraft, und da erst sehr wenige Menschen dort angekommen sind, wo der Individualismus aus dem Egoismustrieb herausgehoben ist, so daß sich der Egoismus bis zu einem gewissen Grade erschöpft hat, ist für diese Menschen ihr eigenes Bedürfnis am wichtigsten. Durch dieses egoistische Bedürfnis mag es eintreten, daß die Menschen nicht so sehr im Bewußtsein halten können, was sie mit anderen Menschen zusammen zu vereinbaren haben, weil dies nicht aus dem eigenen inneren Trieb heraus bestimmt werden kann. Ein überschüssiges egoistisches Bedürfnis drängt oft alles andere in den Hintergrund.

An diesen zwischenmenschlichen Tendenzen können wir immer wieder sehen, wie weit die Menschen noch davon entfernt sind, aus Selbstlosigkeit heraus - rein aus dem Geiste, rein aus der Sache - Freiheit zu verwirklichen. Denn wer sich auf das Geistige bzw. auf die Sache einstellt, wird sich gar nicht mehr so sehr im Mittelpunkt sehen wollen. Natürlich gibt es einige Menschen - denn Entwicklung bedeutet immer Ungleichzeitigkeit -, die sich auf diesem Wege bereits an einem

anderen Ort befinden, aber die Gesamtsituation ist wahrscheinlich die, daß auf der einen Seite dieses egoistische Individualisierungsbedürfnis bei den meisten Menschen noch sehr stark vorhanden ist, und deswegen dem, was aus einer Gemeinschaft an Regelungen kommt, an die man sich zu halten hat, noch kein genügendes Gewicht beigemessen wird.

"In allen zwischenmenschlichen Vereinbarungen fällt die Bestrafung weg"

Allerdings könnte ich mir auf der anderen Seite auch noch ein zweites vorstellen: Da die Menschen diesen gemeinsamen Rechtsfindungsprozeß im Gesellschaftlichen ebenfalls noch niemals erleben konnten, könnte dieser Mangel ein Grund dafür sein, daß sie es deshalb auch in kleineren Gruppen noch nicht wichtig nehmen. Hinzu kommt das Wissen bzw. die Erfahrung, daß derjenige, der sich im öffentlichen Leben nicht an das beschlossene Recht hält, unter Umständen bestraft wird.

W.W.: Genau, und diese Bestrafung fällt in kleineren Gruppierungen, die sich aus Freiheit zusammensetzen, weg.

W. Heidt: Das ist das Neue. In allen zwischenmenschlichen Vereinbarungen fällt die Bestrafung weg. Und es wäre ja unsinnig, irgendwelche Sanktionen zu erheben, wenn man gegen zwischenmenschlich vereinbarte Regelungen verstößt. Vielleicht ist die Sanktion - im öffentlichen Leben - noch eine notwendige Bewußtseinsstütze, die die Menschheit noch über eine gewisse Zeitlang braucht, weil das Bewußtsein aus seiner eigenen Souveränität noch nicht die Standfestigkeit hat, entsprechende Prozesse entlang den Vereinbarungen zu vollziehen.

W.W.: Was aberkann man in diesen zwischenmenschlichen Beziehungen an die Stelle von Sanktionen setzen, wenn sich ein Mensch nicht an das Vereinbarte hält, wenn ihm sogar die Gewissenskomponente fehlt, sich treu an das zu halten, dem er mit vollem Bewußtsein zugestimmt hat? Welche Selbsthilfe empfiehlst Du gegen diesen Bewußtseinsmangel?

W. Heidt: Ich sehe die einzige Möglichkeit in einer verstärkten *Kommunikation*, also das *gemeinsame Gespräch* - das Rechtsorgan - zu schaffen und es regelmäßig zu pflegen. An dieser Stelle haben wir natürlich alle eine gewisse Entwicklungshilfe nötig, deswegen wäre es immer wichtig, sich gemeinsam ins Gewissen zu rufen bzw. sich vor Augen zu stellen, was unsere eigene Unfähigkeit auf diesem Gebiet ist. An dieser Stelle sollten wir auch ruhig den Mut haben, unsere Unfähigkeit zuzugeben. Zusätzlich sollten wir in diesen Organen des Gespräches lernen, mit unserer Unfähigkeit - aber nicht lieblos - umzugehen, und zwar aus der Haltung heraus, daß wir uns tendentiell alle in einem Boot befinden und damit der Hilfe der anderen bedürfen. Daraus kann es resultieren, daß wir in bezug auf dieses wichtige Element, das Du angesprochen hast, auf Zukunft gesehen fähiger, bewußter und vereinbarungsgetreuer werden. Eine andere Möglichkeit, als dieses durch entsprechende Formen der Kommunikation zu verbessern, sehe ich eigentlich nicht.

Es gibt kein höheres Recht!

W.W.: Ein weiteres Phänomen, das man beobachten kann - leider auch unter Anthroposophen - ist, daß jemand, der Zugang zu höheren Ideen und größeren Einsichten hat (unabhängig davon, ob dies real ist oder nicht), für sich dadurch auch das größere bzw. höhere Recht ableitet. Was ist das für eine Eigenschaft?

W. Heidt: Das ist Arroganz und der Nachweis für den Mangel an höheren Einsichten. Denn wenn ich von einer höheren Einsicht spreche, müßte es mir ja an sich bewußt sein, daß es gar keine höhere Einsicht geben kann in bezug auf das, was mich mit anderen Menschen auf diesem Planeten verbindet und was ich mit allen Menschen als Gleicher unter Gleichen - völlig unabhängig von meinen sonstigen Einsichten - gemeinsam habe. Die höchste Einsicht, die man auf diesem Felde haben kann, ist, daß ich als Gleicher unter Gleichen lebe. Wenn ich das mißachte, dann fehlt zumindest an diesem Punkt die höchste Einsicht.

W.W.: Man erlebt hin und wieder, daß diese Einsicht bei gewissen Menschen überhaupt nicht vorhanden ist; oft geht es sogar so weit, daß man meint, man hätte unter Geistesmenschen über-

haupt keine Rechtsstrukturen nötig, Rechtsstrukturen müßten sich auflösen, meist sogar bevor sie überhaupt bewußt geschaffen sind.

W. Heidt: Das ist ein total absurder Standpunkt, weil der Entwicklungsstand unserer gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit in allen ihren Dimensionen - mikrosozial, Unternehmensebene, gesamtgesellschaftlich - im Gegenteil nicht das Rechtsleben erübrigt, sondern sich erst in dem Stadium befindet, in dem sich die Mitte des sozialen Organismus überhaupt erst emanzipiert, d.h. als ein autonomes Funktionssystem ausbildet. Wer in einem Stadium, in dem es gerade erst um diese Ausbildung geht, die Vorstellung hat, man könne auf diese Rechtsstrukturen verzichten, der befindet sich in einer Vorstellungswelt, die mit unserem historischen Entwicklungsmoment überhaupt nichts mehr zu tun hat. Wie sich der Charakter des Rechtslebens, der in unserer Zeit ein demokratischer geworden ist, einmal in der Zukunft verändern wird, kann ich nicht sagen; vielleicht wird es ganz andere Formen der Herstellung von Übereinstimmung zwischen Menschen geben. Ich kenne auch gar keine klare Position, in der das, was Du sagst, begrifflich klar und explizit gefordert würde. Vielmehr wird es eine gedankliche Vernachlässigung der Beschäftigung mit diesen Fragen sein.

Es gibt sehr viele Menschen, die aus einem Mißtrauen gegenüber ihren Mitmenschen heraus sich dieser Rechtssphäre nicht öffnen wollen, weil sie davon ausgehen, daß die allgemeine Bewußtseinslage der heutigen Menschen eine betrübliche sei. Für sich selbst - und das hast Du ja angesprochen - nehmen sie allerdings diese betrübliche Bewußtseinsentwicklung nicht in Anspruch, sondern wähnen sich auf ganz anderen Höhen der Bewußtseinsentwicklung und befürchten jetzt, daß, wenn alle Menschen als Gleiche unter Gleichen Vereinbarungen miteinander schließen, sich dann die mindere Bewußtseinsqualität der anderen durchsetzen würde.

Das ist meiner Meinung nach ein Irrtum, weil diese Menschen einfach übersehen, daß durch den neugeschaffenen Weg die Menschen gemeinsam die Möglichkeit haben, ihre Bewußtseinslage miteinander zu bearbeiten. Meistens wird gegenüber der Feststellung des Rechts nur der Endpunkt, der Beschluß betrachtet, aber daß vor diesem Beschließen eine sehr sehr lange Zeit der Bearbeitung liegt, in der das höhere Bewußtsein entstehen kann, wird meistens übersehen.

W.W.: Es ist ja schon fast eine Art geistiger Absolutismus bzw. dogmatischer Herrschaftsanspruch, wenn man meint, die Einsicht in die Wahrheits- bzw. Ideensphäre zu haben (selbst wenn es stimmt), und für sich daraus ein höheres Recht ableitet, aus dem heraus man andere aburteilt!

W. Heidt: Ja, es ist im Grunde Menschenverachtung. Vor allein ist es unsolidarisch und lieblos, und es kann gerade vom geistigen Standpunkt aus nur das Umgekehrte gesagt werden. Wenn ich einmal annehme, daß dieser Standpunkt in irgendeiner Weise begründet wäre - daß der eine höher entwickelt sei als der andere -, dann resultiert daraus eine Verpflichtung, um so mehr an Solidarität beizutragen, damit eine gemeinsame Entwicklung erreicht wird, durch das, was ein weiterentwickeltes Bewußtsein für ein weniger weit entwickeltes Bewußtsein zu leisten in der Lage ist.

Aber ich glaube, daß dieses Problem nicht mehr vorhanden sein wird, wenn die Rechtsimpulse und Rechtsinspirationen aus jeder Bewußtseinslage heraus zu einer gesellschaftlichen Tatsache werden können. Dann wird sich dieses Problem erübrigen, weil dann alle diejenigen Menschen, die heute noch von einem recht vermessenen Standpunkt ausgehen, die Möglichkeit haben, ihre Intentionen ins Spiel zu bringen und dann auch zu sehen, daß es durchaus auch andere Menschen gibt, die in bezug auf das Rechtsempfinden ein sensibleres Entwicklungsniveau zum Ausdruck bringen können. Es gibt eben Menschen, die in bezug auf geistige Fragen weit entwickelt sind, und es gibt Menschen, die in bezug auf Rechtssensibilität weiter entwickelt sind.

Wenn die Sensibilität einer Rechtsgemeinschaft untergraben wird

W.W.: Aber es gibt dieses Rechtsempfinden auch in einem negativen Sinne, zum Beispiel dann, wenn ein Mensch in einer Gruppe oder in einem Kollegium empfindet, er habe aufgrund bestimmter Positionen, Eigenschaften oder Traditionen das sogenannte höhere Recht; und das ist seine ureigene Empfindung. Es können dann zwischen dieser Person und der Gruppe bzw. dem Kollegium Phänomene vorkommen, daß ein gemeinsam errungener Beschluß von dieser einen Person

untergraben wird, indem sich diese Person im Vorab Vorteile verschafft. Desweiteren kommt vor, daß manipulativ nur einseitige Fakten in den Rechtsfindungsprozeß eingebracht oder vorher mit wenigen anderen Menschen Beschlüsse abgemacht werden, weil man mit der Schläfrigkeit der anderen rechnet. Zerstören derartige Haltungen nicht jede Sensibilität einer Rechtsgemeinschaft?

W. Heidt: Aber das hängt natürlich davon ab, ob es sich bei dem, was da beschlossen wird, wirklich um eine Rechtsfrage handelt. Es könnte ja auch sein, daß es ein Bedürfnis dieser einzelnen Menschen, wie Du sie jetzt schilderst, ist, Dinge illegitimerweise zu Rechtsfragen zu erklären.

W.W.: Nein, ich denke an wirkliche Rechtsbeschlüsse: zum Beispiel die Erweiterung eines Projektes, die Neueinstellung eines Kollegen usw.

W. Heidt: Wenn die Rechtsordnung des Kollegiums so ist, daß dieses Kollegium die Neueinstellung von Kollegen zu entscheiden hat, dann ist das natürlich eine Frage, ob dies überhaupt eine sinnvolle Regelung ist, um mit diesem Problem zurechtzukommen. Das kann natürlich sehr unterschiedlich sein; ein Kollegium, das sehr lange Zeit miteinander arbeitet, welches die Biographie eines gemeinsamen Unternehmens mitgemacht hat, wird aus einer solchen Regelung arbeiten können. Aber andererseits sollte die Rechtssensibilität in bezug auf bestimmte Fragen auch in der Hinsicht kultiviert werden, daß man sich die Frage stellt, ob man nicht, weil man erst sehr kurz in diesem Kollegium tätig ist - vielleicht zwei bis drei Jahre -, besser nur seine Standpunkte zur Einstellung eines neuen Kollegen vorträgt, aber bewußt auf die Verantwortung der Entscheidung verzichtet. Denn ich weiß, daß die Erfahrung, die ein derartig verantwortungsvoller Beschluß erfordert, noch nicht vorhanden ist, ohne die Übersicht zu haben, aus der heraus man eine solche Entscheidung wirklich treffen kann.

Es ist ja so, daß die Rechtsfragen, die ein Unternehmen betreffen, sehr viel komplizierter und komplexer sind als die Rechtsfragen der Gesamtgesellschaft. Denn etwas, wie die intime Kenntnis eines Menschen in einer Arbeitsgemeinschaft, hat unendlich viele Dimensionen an sich, die in eine Vereinbarung einbezogen sein müssen, so daß eine Entscheidung hier sehr diffizil ist. Ich scheue mich deswegen ein bißchen, allgemein über diese Fragen zu sprechen, denn aus meiner Erfahrung heraus ist es so, daß man immer sehr genau die einzelne Situation kennen muß, welches die Implikationen einer Frage sind, ob sich diese Rechtsgemeinschaft überhaupt schon eine bewußte Rechtsordnung gegeben hat usw. Ich würde es zum Beispiel überhaupt nicht als einen Verstoß gegen das demokratische Prinzip empfinden, wenn die Mitarbeiterschaft eines bestimmten Unternehmens beschließt, daß die Frage der Berufung von neuen Mitarbeitern nur eine, zwei oder drei Personen von 25 übernehmen.

W.W.: Aber nur dann, wenn das Unternehmen sich diese Rechtsordnung selber gibt!

W. Heidt: Natürlich, das ist die Voraussetzung. Eine entsprechende Rechtsordnung muß man sich bewußt geben. Wenn dann neue Menschen in dieses Unternehmen eintreten, ist man verpflichtet, diesen neuen Mitarbeitern die bestehende Rechtsordnung vorher mitzuteilen, so daß sie nicht aus einem Mißverständnis heraus bzw. einer Illusion in diese Gemeinschaft eintreten.

W.W.: Ich dachte jetzt auch bei einem Unternehmen bzw. Kollegium und den einzelnen Personen, die, wie oben dargestellt, darin wirken, mehr an die Machtfrage, also daß man die Rechtsgemeinschaft eines Unternehmens bewußt manipulativ hintergeht.

W. Heidt: Aber das sind alles menschliche Schwächen, die natürlich eine entsprechende Rechtsgemeinschaft sehr stark belasten oder stören. Die Rechtsgemeinschaft ist in bezug auf die menschlichen Schwächen, die wir alle haben, in den kleinen Gemeinschaften sehr viel störanfälliger als in der Gesellschaft, denn bei einem Volksentscheid habe ich eine Stimme unter Millionen, und da können meine menschlichen Schwächen nicht sehr viel bewirken, aber alles, was wir an menschlichen Unfähigkeiten und Unzulänglichkeiten haben, ist immer dort massiv im Spiel, wo sich die Menschen als Gesamtpersönlichkeiten in all ihren biographischen Situationen konfrontiert sehen. In dieser Zusammenarbeit ist es sehr viel schwieriger, mit dem Recht umgehen zu lernen. Hier sehe ich es auch in vielen Jahrzehnten noch lange nicht, daß man sagen könnte, Fähigkeiten erworben zu

haben, um auf dieser Ebene einigermaßen befriedigend miteinander umgehen zu können. Möglicherweise sind dies Entwicklungsperspektiven von Jahrhunderten.

Deswegen meine ich, daß die Rechtsfrage, die wir jetzt möglicherweise zu einer gemeinsamen Rechtsfrage, zu einer ersten tatsächlichen definitiven grundsätzlichen Klärung bringen können, eine Rechtsfrage ist, die aus der Mitte des gesamten Rechtskomplexes - also aus der Mitte der Mitte - entspringt. Die Mitte dieses Gleichheitsproblems ist die Rechtssphäre, auf der das allgemeine Recht, *das Staatsrecht*, definiert wird. Und das ist auch die Ebene, die in der Gesamtgeschichte bisher zur Bearbeitung gekommen ist und zur Bearbeitung gedrängt hat, und ich sehe an sich in keiner einzigen Frage als in dieser einen schon sehr weitgehenden Konsens unter den Menschen entwickelt. Selbst dieser Konsens ist noch nicht so weit entwickelt, daß er aus sich selbst heraus existieren würde, sondern er bedarf natürlich noch der *Entwicklungshilfe*. Das ist ganz klar, und deswegen gibt es eine Initiative, wie wir sie zu betreiben versuchen.

X. ANTHROPOSOPHEN UND POLITIK

W.W.: Hin und wieder hört man von manch einem Anthroposophen den Vorwurf, man könne nicht über gewisse geistige Sachen abstimmen. Zum Beispiel über diejenigen Bereiche des menschlichen Lebens, die über die Grenzen der Geburt und des Todes hinausreichen. An dieser Stelle möchte ich etwas von Rudolf Steiner zitieren:

"Dann gibt es etwas, was man durchmacht bloß dadurch, daß man hier auf der Erde lebt zwischen Geburt und Tod. In dieses Leben wächst man allmählich erst hinein. Tritt man durch die Geburt ins Dasein, ist man Kind, dann trägt man noch viel - wenn ich mich eines recht törichtes Vergleiches bedienen darf, denn es ist ja nicht hart, was man trägt - von den Eierschalen der geistigen Welt. Das Kind ist sehr geistig, trotzdem es gerade den physischen Leib am meisten auszubilden hat. Aber in seiner Aura hat es viel Geistiges; was es mitbringt, ist sehr verwandt mit dem, was das irdische Geistesleben ist. Allmählich tritt man aber immer mehr und mehr ein in das Leben, das nur angehört der Zeit zwischen der Geburt und dem Tode. In diesem Leben, das zunächst auf nichts im Geistigen hinweist, da liegen die Quellen zu dem Leben des politischen Staates, der politische Staat hat es nur zu tun mit demjenigen, was der Mensch durchlebt zwischen Geburt und Tod. Daher soll sich auch in das politische Staatsleben nichts hineinmischen, was etwas anderes angeht als das Verhältnis von Mensch zu Mensch, insofern wir Wesen sind zwischen Geburt und Tod. Mischt sich irgendetwas anderes hinein - breitet zum Beispiel der Staat seine Fittiche aus über das geistige Leben, über Kirche und Schule -, so unterliegt das dem Urteil, das an den Orten, wo man über solche Dinge urteilsfähig war, die Leute so fällten, daß sie gesagt haben: Mischt sich der Staat in irgendetwas hinein, was sich auf etwas anderes bezieht, als auf das öffentliche Rechtsleben zwischen Geburt und Tod, so herrscht der widerrechtliche Fürst dieser Welt. In all dasjenige, was Gegenstand staatlicher Organisationen ist, gehört eben nichts anderes hinein als dasjenige, was sich auf das Leben zwischen Geburt und Tod bezieht." (Rudolf Steiner: Die soziale Frage als Bewußtseinsfrage. GA 189, 16.02.1919, S.41 f.)

An anderer Stelle (GA 202, 2. Vortrag) spricht Steiner in diesem Zusammenhang darüber, daß das Vorstellungsleben bis zu einem gewissen Grade Erbe des Vorgeburtlichen ist, das Willensleben Keime für die Zukunft legt; während sich dagegen das Gefühlsleben zwischen Geburt und Tod langsam entwickelt, unter anderem präpariert durch die Schicksalsschläge, die einen Menschen treffen. - Kann man aus diesem Ganzen den Schluß ziehen, daß man über Dinge, die über die Spanne Geburt bis Tod hinausgehen, zum Beispiel Abtreibung, Todesstrafe, Atomkraftwerke, die Atommüll für die nächsten Generationen erzeugen, nicht abstimmen darf? Wo liegt der Fehler, wenn man diese Denkweise vertritt?

Auch die Phänomene des Übersinnlichen bedürfen innerhalb des sozialen Organismus der rechtlichen Regelung

W. Heidt: An dieser Stelle muß man zwei Aspekte, die in dieser Frage enthalten sind, ganz präzise unterscheiden, sonst kommt man in ein begriffliches Wirrwarr hinein. Bei manchen Menschen liegt dieses Wirrwarr deswegen vor, weil sie diese Unterscheidung nicht treffen. Der eine Aspekt betrifft die Zusammenhänge, von denen Rudolf Steiner spricht, die ich einmal *ontologische* Tatbestände

nennen möchte, also Grundtatbestände des Daseins. Steiner weist in dem von Dir verlesenen Zitat darauf hin, wie im irdischen Leben drei Grundgegebenheiten unterschiedlich zusammenhängen. Wenn man diesen ontologischen Aspekt - Geistesleben, Rechtsleben, Wirtschaftsleben, oder entsprechend Vorstellungsleben, Gefühlsleben, Willensleben - im Lichte der geisteswissenschaftlichen Betrachtung anschaut, dann ist dies zweifellos die Schilderung der Wirklichkeit.

Damit ist aber überhaupt noch nicht beantwortet, *wie* diese Phänomene *im sozialen Organismus in rechtlicher Hinsicht eingeordnet* werden müssen. Das ist der andere Aspekt; über diese Fragestellung spricht Rudolf Steiner hier nicht. Er geht darauf eigentlich nicht ein, sondern greift einen bestimmten Gesichtspunkt heraus und verbindet das mit dem Staatsbegriff oder sagt, der widerrechtliche Fürst dieser Welt agiere, wenn er Zusammenhänge, die nicht irdischer Natur sind, an sich ziehe. An dieser Stelle gibt er das Beispiel mit dem Geistesleben. Rudolf Steiner fährt fort, daß sich der Staat, wenn er sich recht versteht, heraushalten muß, aber nur unter diesem ontologischen Gesichtspunkt betrachtet. Aber dieses Heraushalten des Staates selbst bedarf natürlich *auch* einer rechtlichen Form, einer rechtlichen Verfassung. Alles, was die irdischen Formen des Zusammenlebens im sozialen Organismus betrifft, auch diese ontologischen Zusammenhänge, muß im sozialen Organismus in irgendeiner Weise in eine rechtliche Form gebracht werden. Die Inhalte, um die es geht, müssen immer durch eine bestimmte Gesetzgebung ergriffen werden, weil die Gesetzgebung ihnen erst die Lebensbedingung im sozialen Organismus zuteilt, denn ansonsten sind diese Inhalte in überhaupt gar keiner Weise mit dem irdischen Leben in geregelter Verbindung. Das heißt, es ist in bezug auf alle diese Aspekte grundsätzlich notwendig, daß diese Regelungen und Ordnungen selbstverständlich - auch die Phänomene des Übersinnlichen, insofern sie im Sinnlichen des sozialen Organismus auftauchen - der rechtlichen Regelung bedürfen, und die rechtliche Regelung wiederum bedarf der demokratischen Legitimation.

Von diesem Gesichtspunkt, der die *sozialwissenschaftliche* Fragestellung aufwirft, nicht die ontologische, kann es nichts geben, was a priori von einer Abstimmung ausgeklammert wäre. Es ist immer nur die Frage, welche rechtliche Form der jeweiligen Sache gemäß ist. Natürlich wird aus einer geisteswissenschaftlichen Wirklichkeitsbetrachtung heraus ein anderer Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet werden als beispielsweise aus einer materialistischen Perspektive und dann wird es im demokratischen Exkurs eben notwendig sein, den Menschen die Gründe für die Sach- und Wesensgemäßheit eines anthroposophisch inspirierten Gesetzgebungsvorschlages nahezubringen und zu verdeutlichen, d.h. Anthroposophie kommt dadurch der Sache nach ins öffentliche Leben, und zwar nicht durch irgendeine Gruppe oder spezielle weltanschauliche Richtung, die dann auch vielleicht für manche Menschen sektiererische Züge an sich haben kann, sondern sie kommt nüchtern und sachlich als Tatbestand des öffentlichen Lebens zur Sprache. Anthroposophie wird damit auch aus ihrem Ghetto befreit, in dem sie sich notwendigerweise so lange befinden muß, wie sie selber nicht die Möglichkeit hat, ihre Ergebnisse und Früchte im öffentlichen Leben, d.h. politisch zur Darstellung zu bringen. Das ist eine Chance. Wenn man diesen Zusammenhang nicht von seiner sozialwissenschaftlichen Seite her realistisch beurteilt, entsteht einfach das Problem, daß man der Sache gegenüber untätig bleibt und postulatorisch abstrakt die Meinung vertritt, der Staat müsse sich aus dem Geistesleben heraushalten.

"Nach 70 Jahren ist es Zeit, der Waldorfschulbewegung eine demokratische Legitimation zu geben"

W.W.: Solches ist eine völlige Abstraktion. - Genauso wie man nicht abstrakt fordern sollte, daß der Staat nicht in das Geistesleben einzuwirken habe, muß man sich aber auch dafür offenhalten, daß der Wunsch nach dieser Einwirkung - zum Beispiel auf das Bildungswesen - aus dem Volk heraus kommt. Es könnte ja eine Volksinitiative entstehen, die ein Volksbegehren gegen freie Schulen einleiten möchte, um diese zu verbieten. Auch wenn eine derartige Initiative mit Sicherheit nicht unsere inhaltliche Position wäre, sieht man daran wiederum, daß man nicht abstrakt fordern könnte, daß der Staat nicht auf das Bildungs- bzw. Geistesleben einzuwirken habe.

W. Heidt: So ist es. Eine entsprechende Initiative wäre meiner Ansicht nach für die freien Schulen die allerheilsamste. Denn dadurch würde ihre Sache erst wirklich vom sozialen Organismus wahrgenommen werden, was heute überhaupt noch nicht der Fall ist. Aber es ist notwendig, daß die Menschen die freie Schule als eine Entwicklungsnotwendigkeit für die Zukunft wahrnehmen. Und die

Menschen werden dies im großen Stile nur dann wahrnehmen, wenn sie alle aufgefordert sind, sich darüber nicht nur eine Meinung, sondern durch eine Abstimmung einen *Willen zu bilden*, indem jeder Mensch aufgefordert wird zu entscheiden, ob er für ein freies Schulwesen eine solche Existenzberechtigung sieht. Ich bin zusätzlich der Meinung, daß es nach 70 Jahren Waldorfschulbewegung - und insofern auch nach 70 Jahren Idee der freien Schule, also nach einem wirklichen menschlichen Lebensalter - an der Zeit ist sich jetzt eine wirkliche demokratische Legitimation zu verschaffen, denn die Waldorfschulbewegung hat bisher keine demokratische Legitimation.

W.W.: Du denkst an die demokratische Legitimation gegenüber der Gesellschaft?

W. Heidt: Ja. Sie hat diese Legitimation deswegen nicht, weil die Schulgesetze, auf denen sie basiert, und die ihre Lebensbedingungen darstellen, selbst keine demokratische Legitimation haben. Ich greife dabei auf einen Gesichtspunkt zurück, den wir an einer anderen Stelle des Gespräches bereits behandelt haben, nämlich daß gerade vom Gesichtspunkt der anthroposophisch orientierten Sozialwissenschaft der Demokratiebegriff als ein solcher gesehen werden muß, daß keine Gesetzgebung eine demokratische Legitimation hat, wenn sie nicht die Chance hatte, vom Gemeinwillen ergriffen und bestimmt zu werden. Die Schulgesetze, auf denen die Waldorfschulbewegung aufbaut, die nach 1949 geschaffen worden und der Länderkompetenz zugeordnet sind, haben bisher diese Prüfung nicht bestanden, d.h. sie haben sich dieser Prüfung noch nie unterzogen, weil noch niemals durch ein Volksbegehren der Versuch gemacht wurde, diese Gesetze zu bestätigen, zu erweitern oder abzulehnen. Einen solchen Versuch würde ich auch gar nicht auf die Grenzen, in denen sich die Gesetze momentan befinden, eingeschränkt sehen, denn die Waldorfschulbewegung hat momentan nicht nur keine demokratische Legitimation, sondern ist auch gegenüber dem öffentlichen Staatsschulsystem *berachteiligt*. Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Gleichberechtigung ist sie zwar in gewisser Weise privilegiert, zugleich aber auch eine unterprivilegierte Institution. Deswegen wäre es sehr am Platze, diese 70 Jahre Waldorfschulbewegung zum Anlaß zu nehmen - zum Beispiel in Baden-Württemberg, wo es die Möglichkeit zum Volksbegehren gibt -, den Gegenstand des freien Schulwesens zum Inhalt eines Volksbegehrens zu machen, um den freien Schulen - also der Waldorfschulbewegung und dem freien Schulwesen überhaupt - eine wirkliche demokratische Gleichberechtigung mit dem Staatsschulsystem zu verschaffen. Ich sehe darin eine große Chance und denke, wenn man davon überzeugt ist, daß der Freiheitsimpuls, der Gedanke der Selbstgestaltung des Lebens von der Anthroposophie und der Dreigliederung her gesehen als ein Ausdruck des Zeitgeistes gesehen werden muß, dann sollte man auch den Mut haben, dem zu vertrauen und sich mit einer ganz konkreten Initiative darauf beziehen.

W.W.: Es könnte ja sogar so weit gehen, daß man von seiten der Waldorfschulbewegung in einem Bundesland mit einem Volksbegehren das freie Schulwesen überhaupt fordert.

W. Heidt: Ja genau, die Waldorfschulen wären meines Erachtens sogar verpflichtet, von ihrer Mission her, von dem her, womit sie ins Leben geschickt wurden, die zeitgemäßen Rechtsformen dafür zu entwickeln, daß ein wirklich freies Schulwesen entstehen kann. Aus den Waldorfschulen heraus muß die Schulgesetzgebung impulsiert werden, vorgeschlagen werden, die für alle Schulen gleichberechtigte Entwicklungsbedingungen schafft. Das wäre eine wirkliche soziale Tat der Waldorfschulbewegung. Es wäre zeitgemäß, dieses Jahr 1989 auch in diesem Lichte zu sehen und noch in diesem Jahr zu praktischen Schritten zu kommen. Ich selber bin mit Freunden an dieser Frage dran, und es könnte durchaus sein, daß wir noch in diesem Jahr einen Vorstoß in dieser Richtung unternehmen werden. Freilich nicht ohne noch einen größeren Kreis von Menschen konsultiert zu haben, denn solche Vorhaben kann man nicht übers Knie brechen, sondern man muß sehr fundierte Grundlagenarbeit geleistet, Forschungen durchgeführt haben, um die Gesetzesentwicklungen genau zu kennen.

Für die politischen Zusammenhänge fehlt oft die aktive Aufmerksamkeit

W.W.: Ein trübes Kapitel in der anthroposophischen Bewegung bzw. bei recht vielen Anthroposophen ist das Vorurteil, Politik sei etwas, mit dem ein guter Anthroposoph sich nicht zu beschäftigen habe. Woher rührt dieses Vorurteil bzw. diese Scheu, sich politisch zu engagieren?

W. Heidt: Als Ursache sehe ich zwei Gründe, einen psychologischen und einen, der von gewissen Formulierungen Rudolf Steiners abgeleitet wird. Bestimmte Aussagen Rudolf Steiners, die es zu

dieser Frage gibt - zumindest sehr bekannte, oft tradierte, die auch an sehr pointierter Stelle, nämlich den Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft, auftreten - werden offensichtlich so mißverstanden, daß der Sachzusammenhang, um den es geht, von vielen noch nicht gründlich genug durchdacht ist. Wenn es dann so heißt, mit Politik habe man sich nicht zu befassen ...

W.W.: ... obwohl es so ja nicht einmal in den Prinzipien enthalten ist ...

W. Heidt: ... genau, aber so wird es dann oft tradiert; so kann man eigentlich nur wiederholt formulieren, daß dies ein komplettes Mißverständnis ist. Warum soll man sich eigentlich nicht mit Politik befassen?

W.W.: Ich habe nicht die geringste Idee, warum man dies etwa nicht sollte, aber gerade das war meine Frage.

W. Heidt: Es bleibt daher nur der psychologische Grund übrig, der darin besteht, daß wohl doch viele Menschen, die der Anthroposophie begegnen, dazu neigen - und Rudolf Steiner weist selber oft auf diese Gefahr hin -, durch die Geisteswissenschaft und den Schulungsweg sehr stark auf sich selbst verwiesen zu sein. Es geht dabei ja um die Selbstbeobachtung; und das kann dazu führen, daß Menschen damit so stark beschäftigt sind, und dies auch für sehr attraktiv halten, daß sie einfach dazu neigen, egozentrisch zu werden und auf die soziale Konsequenz ihrer Seelenpflege weniger achten. Ich gebrauche den Begriff der "Seelenpflege" nicht in einem ironisierenden Sinn. Nur führt die soziale Seite derselben meist nicht über den nächsten Lebensumkreis hinaus, reicht höchstens bis zum Berufszusammenhang. Hingegen fehlt für die politischen bzw. die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge die aktive Aufmerksamkeit.

"Den meisten Menschen sind die elementarsten Kenntnisse, die mit dem Demokratiebegriff zusammenhängen, nicht geläufig"

Wenn wir nicht sehr viel Energie entwickeln, in diesen Bereichen zu einem Durchblick zu kommen, dann sind wir sehr stark daran gehindert, das öffentliche Leben wirklich zu durchschauen, denn es gibt nirgends ein Interesse, uns die Zusammenhänge dieses öffentlichen gesamtgesellschaftlichen Lebens zu erklären. Man braucht nur daran zu denken, was alles durch unsere Geldmechanismen verursacht wird, wie diese zusammenhängen mit den internationalen Währungszusammenhängen usw. Das alles wird den Menschen nicht transparent gemacht, und es gibt auf diesem Gebiet wenig Hilfe. Wenn ein Mensch überhaupt beginnt, in diese Horizonte hineinzudenken, dann wird er sich oft recht hilflos vorkommen, sich sehr schnell wieder abwenden und sich nicht die Mühe machen, sich in diese Zusammenhänge weiterhin einzuarbeiten. Natürlich ist auch alles mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden.

Wir haben festgestellt, daß den meisten Menschen die elementarsten Kenntnisse, die mit dem Demokratiebegriff zusammenhängen, nicht geläufig sind. Ich denke, daß dies eine wirkliche psychologische Schwierigkeit bedeutet, denn an sich ist man aufgerufen und aufgefordert, mehr zu tun, und dies bedarf einer inneren, zusätzlichen Anstrengung, zu der man sich wirklich entschließen muß. Aber man wird sich dazu nur dann entschließen, wenn man Erkenntnisergebnisse erreicht hat, die einem elementar vermitteln, wie entscheidend lebenswichtig und -bedeutend, zukunftsentscheidend und -bedeutend es ist, daß wir uns diese Zusammenhänge transparent machen und die Möglichkeit verschaffen, in die Gestaltung dieser großen gesellschaftlichen Zusammenhänge einzugreifen. Erst wenn die Erkenntnis der Wichtigkeit der Weichenstellungen auf diesem Gebiet dem Bewußtsein klargeworden ist, empfindet der Mensch auch die Verantwortung der Sache gegenüber und wird dann das, was über das Übliche hinaus notwendig ist, tun, um sich in die Lage zu versetzen, die Zusammenhänge zu durchschauen und in sie einzugreifen.

W.W.: Das würde aber bedeuten, daß denjenigen Anthroposophen, die sich scheuen, sich wirklich für die sozialen Zusammenhänge zu interessieren und diesen desinteressiert gegenüberstehen, wirkliche Erkenntnisse fehlen.

W. Heidt: Selbstverständlich.

W.W.: Diese Scheu bzw. Angst, von der Du gesprochen hast, vor der Politik bzw. dem gesellschaftlichen Engagement, setzt sich auch sehr leicht in eine ablehnende Haltung anderen gegenüber um. Ich möchte hier nurein Beispiel wählen: Zum Beispiel gibt es eine Gemeinde der Christengemeinschaft - auf andere trifft dies nicht zu -, in der der Verkauf der FLENSBURGER HEFTE verboten ist, weil sie angeblich zu politisch seien. Dies ist zwar schwachsinnig, aber es kommt vor. Niemand aber würde auf die Idee kommen, Rudolf Steiner zu verbieten, weil er zu politisch ist, obwohl jeder weiß, daß Rudolf Steiner sehr viel über die Politik spricht. Ist es nicht also eine Art Suggestion, die auch durch viele Kreise von Anthroposophen zieht - also daß man sich nicht mit Politik zu beschäftigen habe -, ähnlich der Suggestion von Theodor Heuss, die vorgaukelt, daß man in der Weimarer Republik bittere Erfahrungen mit dem Volksentscheid gemacht habe?

W. Heidt: Aber ganz gewiß. Mit dieser Haltung, die einem da entgegenschlägt, muß man nun nachdrücklich umgehen, indem man mit den Menschen, die aus einem irregeleiteten Denken argumentieren, ins Gespräch kommt. Was soll man anderes machen, wenn man widersprüchliche Auffassungen davon hat, wie dies und jenes zu handhaben sei; das mindeste, was man miteinander herstellen kann, ist das Gespräch. Meine Erfahrung in den anthroposophischen Zusammenhängen, die ich kennengelernt habe, ist, daß dort wirklich noch keine hinreichenden Erkenntnisvoraussetzungen in bezug auf die Beurteilung der gesellschaftlichen Zusammenhänge bestehen. Aber wenn man sich dem Gespräch und der Auseinandersetzung über diese Fragen entzieht ist das natürlich schon irgendwo betrüblich. Das ist das mindeste, was man dazu sagen muß. Und ich finde, daß das, was durch die FLENSBURGER HEFTE und ähnliche Initiativen geschieht, ein positives Engagement ist, dem man doch zumindest insoweit entgegenkommen müßte, daß man bereit ist, das offene Gespräch über alle damit berührten Fragen zu führen. Denn nur dadurch können die ganzen Mißverständnisse, Legenden bzw. dogmatischen Auffassungen über bestimmte Sätze Rudolf Steiners - die meist gar nicht so vorliegen, wie man sie kolportiert - beseitigt werden. Man muß einfach gesprächsbereit sein.

W.W.: In den Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft heißt es seit der Weihnachtstagung 1923, daß die Politik nicht in den Aufgaben der Anthroposophischen Gesellschaft liege; trotzdem gibt es eine verwunderliche Dokumentation eines Gespräches Rudolf Steiners aus dem Jahre 1919 mit Emil Molt, Roman Boos und Hans Kühn, in dem Rudolf Steiner der Auffassung widerspricht, daß die damalige Anthroposophische Gesellschaft sich nicht mit Politik zu befassen habe (vgl. FLENSBURGER HEFTE Nr.24, S.61 ff , Red.) . Wie ist das zu verstehen?

Sich aus der Anthroposophie heraus in sachgemäßer Weise in die Politik einmischen!

W. Heidt: Zunächst spielt es einmal überhaupt gar keine Rolle, in bezug auf das Prinzipielle der Frage, wann Rudolf Steiner was sagt. Denn es ist ja unsinnig zu denken, daß Rudolf Steiner in wenigen Jahren einen derartig gravierenden Meinungsumschwung vollzogen hätte; und wenn es so wäre, dann müßte er dafür ausführlichste Begründungen gegeben haben. Das aber hat er nicht. Man faßt die beiden Äußerungen, auf die Du hinweist, immer als etwas völlig Gegensätzliches auf, aber das ist falsch. Es ist schwer vorstellbar, daß Rudolf Steiner 1919 das eine, 1923 das andere gesagt hat; 1919 war also der politische Aktivismus angesagt - zum Beispiel die Dreigliederungsoperationen -, und dann 1923/24 war dieser Aktivismus passé, weil man sich wieder der Esoterik zugewandt und die Dinge nach innen gewendet habe. Anzunehmen, Rudolf Steiner habe vier Jahre später über die politische Aktivität diametral entgegengesetzt gedacht, ist kompletter Unsinn.

Rudolf Steiner weist in diesem Gespräch aus dem Jahre 1919 auf gewisse Bedenklichkeiten hin, die die Freunde um ihn herum hatten, ob es opportun sei, sich in die Politik einzumischen, und antwortet, daß es gut gewesen wäre, wenn man bereits vor der Katastrophe des Ersten Weltkrieges in das politische Geschehen eingegriffen hätte. Es ist auch heute eine Notwendigkeit, daß sich die Anthroposophische Gesellschaft in die Politik einmischt, denn warum soll ausgerechnet dieses Lebensgebiet - vor allem wenn man durchschaut hat, wie entscheidend es für die Gestaltung der gesamten Lebenszusammenhänge ist, weil die Politik und die Gesetzgebung, wie es Rudolf Steiner selber formuliert, die Grundlagen und die Strukturen der sozialen Verhältnisse selber schaffen - ausgeklammert sein. Welcher Grund sollte bestehen, sozusagen den Nerv der Sache ausgespart zu

lassen? Vielmehr sollte man aus der Anthroposophie heraus in sachgemäßer Weise auf die politischen Zusammenhänge eingehen.

Es ist ganz klar, daß natürlich niemals ein Grund vorhanden sein kann, oder Rudolf Steiner gemeint haben könnte, daß die Anthroposophische Gesellschaft als solche sich nicht in die Politik einzumischen habe. Was natürlich dem Wesen der Sache widerspräche, heute wie auch 1919 - als er die Freunde in jenem Gespräch darauf aufmerksam macht, warum sich die Anthroposophische Gesellschaft ruhig in die Politik einmischen solle, denn er täte es ja auch -, wäre, wenn man explizit mit dem *Namen* der Anthroposophischen Gesellschaft in die Politik eingreifen würde. Er sagt in diesem Gespräch ferner, daß sich die Anthroposophische Gesellschaft nicht unbedingt unter diesem Namen als Partei zu etablieren brauche ...

W.W.: ... aber nicht einmal das schließt er aus.

W. Heidt: ... Genau, das wäre der Sache nach möglich, nur nicht mit diesem Namen. Gleich, ob Steiner es gesagt hat oder nicht gesagt hat, man kann es von der Sache her begreifen, denn es ist möglich, wäre allerdings taktisch und strategisch unklug durchzuführen, und zwar deswegen, weil man unter einer Partei etwas ganz Bestimmtes versteht, nämlich die Formation eines *Gruppeninteresses*. Meist liegt diesem Gruppeninteresse zusätzlich eine spezielle Weltauffassung zugrunde, und es formiert sich gegen ein anderes Gruppeninteresse. Auf dem Felde des Politischen treten dann die verschiedenen Gruppeninteressen miteinander in den Kampf, um sich durchzusetzen.

Das ist natürlich eine Position, die man vom Standpunkt der Anthroposophie her niemals einnehmen kann. Insofern wäre es unklug, eine ins politische Feld hineinwirken wollende Anthroposophische Gesellschaft als Partei zu etablieren. Aus Gründen der Klugheit, um nicht Mißverständnisse allzu leicht entstehen zu lassen, sollte man darauf verzichten; und das ist es meiner Meinung nach auch, was Rudolf Steiner meint, wenn er 1919 in diesem Gespräch davon spricht, daß man diesem Wirken nicht den Namen der Anthroposophischen Gesellschaft zu geben brauche.

Natürlich aber könnte der Menschenzusammenhang der Anthroposophischen Gesellschaft - nicht der Name, nicht der Verein - in voller Berechtigung politisch wirken. Wenn auf den Menschenzusammenhang der Anthroposophischen Gesellschaft hingeblickt wird, dann hat dieser seine wirkliche Menschenpflicht darin, auch die Aufgaben des Politischen zu sehen, sich damit auseinanderzusetzen und die notwendigen Gestaltungen auf diesem Gebiet zu inspirieren.

"Die Anthroposophische Gesellschaft könnte Stellungnahmen zu politischen Fragen erarbeiten"

W.W.: Denkst Du jetzt an die Anthroposophische Gesellschaft als ein Zusammenschluß von Individualitäten oder an die Anthroposophische Gesellschaft als Ganzes, als geistiges Gefäß?

W. Heidt: Ich möchte so weit gehen zu sagen, daß die Anthroposophische Gesellschaft in bezug auf das, was die Erkenntnisse der Geisteswissenschaft über die Notwendigkeiten der Umgestaltung des sozialen Organismus im Sinne der Dreigliederung sind, als Anthroposophische Gesellschaft jederzeit das Wort ergreifen können sollte und in der allgemeinen, politischen Gesellschaft die Menschen auch sammeln sollte, die sich damit beschäftigen und sich für Schritte der Verwirklichung des Notwendigen einsetzen wollen. Was die Anthroposophische Gesellschaft nicht tun sollte, sind die Schritte der praktischen Verwirklichung von Erkenntnissen des sozialen bzw. gesellschaftlichen Zusammenhanges selbst, also die Schritte der moralischen Technik. Alles, was in diese Richtung geht, ist nicht Sache der Anthroposophischen Gesellschaft.

Natürlich ist es eine ganz andere Haltung, ob ich eine bestimmte politische Aufgabe prinzipiell als Aufgabe eines *Menschenzusammenhanges* sehe oder ob es für mich so aussieht, als sei dies lediglich die Aufgabe der Individuen. Wenn ich den Standpunkt einnehme, daß alles nur individuell sei und die Geistesströmung, der ich angehöre, nicht betreffe, so wird es natürlich auch sehr viel schwerer möglich sein, die menschlichen Zusammenhänge zu finden und zu schaffen, die notwendig sind, wenn man im gesellschaftlichen Leben zu entsprechenden Taten kommen will. Ich sehe die Schwelle an der Stelle, wo der Übergang aus der Erkenntnis und der Darstellung der Notwendig-

keiten zu den Taten liegt, die sich aus der Anthroposophie in bezug auf die Entwicklung des sozialen Organismus in gegenwärtiger Zeit ergeben, und ich denke, daß auch von seiten der Anthroposophischen Gesellschaft - ähnlich wie dies zum Beispiel von seiten der Kirchen immer wieder geschieht -, mit Memoranden, Stellungnahmen und ähnlichem Position bezogen werden sollte.

W.W.: Bloß wer soll diese Position für die Anthroposophische Gesellschaft beziehen? Wenn aus der Erkenntnis geistiger Zusammenhänge Positionen zu gesellschaftlichen Fragen genommen werden, so besteht doch sehr stark die Gefahr, daß etwas völlig Einseitiges, persönlich Gefärbtes als Gesamtmeinung der Anthroposophischen Gesellschaft abgegeben wird. Ich sehe an sich keine praktische Möglichkeit, dieses zu verwirklichen, wenn man nur bedenkt, wie gering die Zahl der wirklichen Geistesforscher sein wird, die wirklich exakte geistige Forschungsergebnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge abgeben könnten, und wenn man zusätzlich bedenkt, wie sehr sich die Anthroposophen über die Darstellungen Rudolf Steiners streiten. Wer sollte dann derjenige sein, der als Sprecher der Anthroposophischen Gesellschaft - mit dem Konsens aller - wirklich exakte Erkenntnisse von sich gibt? Ich sehe da wenig Chancen und Möglichkeiten.

W. Heidt: Ich will gerne zugeben, daß meine Gedanken hierzu noch nicht abschliessend sind, und möchte sie an sich mehr als einen Anstoß verstehen, sich überhaupt in dieser Richtung einmal zu öffnen und sich mit diesen Fragestellungen zu beschäftigen. Mir ist es wichtig, daß man nicht a priori jede Überlegung in dieser Richtung ablehnt und im Keim erstickt, weil dieses oder jenes als Dogma oder Legende vorgebracht wird.

Ich könnte es mir so vorstellen, daß die Anthroposophische Gesellschaft nicht von vorneherein eine Aussage über einen gesellschaftlichen Zusammenhang macht, sondern daß sie bestrebt ist, eine Aussage vorzubereiten, um sie dann aber auch zu treffen. Das kann dadurch geschehen, daß man die Notwendigkeit erkennt, zu gewissen politischen und gesellschaftlichen Fragen eine Stellungnahme abzugeben. Dazu müssen Arbeitsformen geschaffen werden, in denen die Menschen zusammenarbeiten, die eine derartige Stellungnahme abgeben möchten. Ihre Entwürfe müßten dann in die gesamte Anthroposophische Gesellschaft hineinstrahlen und jedes Mitglied erreichen. Was diese Gruppe vorbereitet und vorgeschlagen hat, könnte dann aus dem gesamten Menschenzusammenhang der Anthroposophischen Gesellschaft bereichert bzw. variiert werden - genauso könnten grundsätzliche Bedenken erhoben werden -, bis ein allgemeiner Konsens erreicht ist.

Wenn man in dieser Richtung überhaupt etwas tun möchte, dann wird man sich schon fragen, welche Arbeitsformen dafür am besten geeignet sind, damit so etwas in einer sachgemäßen Weise geschehen kann. Ich bin durchaus der Meinung, daß unter einer entsprechenden Fragestellung sehr viel Produktives zustandekommen könnte, wenn man es wirklich wollte. Letztlich käme es mir überhaupt nicht darauf an, ob es unter der Flagge Anthroposophische Gesellschaft segelt oder nicht. Aber die Anthroposophische Gesellschaft sollte dafür der Boden sein, so daß irgendwie jeder Zweig zusätzlich zu dem, womit er sich ansonsten beschäftigt, solche aktuellen Fragen der Zeit mehr oder weniger gleichzeitig überall in Angriff nimmt und bearbeitet.

Die Überwindung des Politik-Tabus

Hierzu möchte ich ein praktisches Beispiel geben: Es liegt schon einige Jahre zurück, da hatte die Ärztegruppe der Filder-Klinik in Stuttgart die Idee, sich wegen der drohenden Gesetzesverschärfungen bei den Naturheilmitteln politisch für die Dreigliederung einzusetzen. Es hatte sich etwa ein Jahr lang ein Strategiekreis mit dem Willen zusammengesetzt, mit einem neuen Memorandum über die Perspektive der Dreigliederung des sozialen Organismus an die Öffentlichkeit zu treten. Die Freunde kamen aber zu keinem einheitlichen Ergebnis, so daß zwei Papiere entstanden. Als dies in einem größeren Kreis, zu dem auch ich eingeladen war, besprochen wurde, habe ich zunächst einmal mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, daß dort zwei verschiedene Memoranden in der Schublade lagen, daß aber die eingeladenen Personen überhaupt nicht darüber informiert wurden, daß es diese Memoranden gab. Als dann doch der Inhalt dieser Memoranden bekanntgegeben wurde, konnte man den Eindruck bekommen, daß es der Gruppe fast peinlich war, kein einstimmiges Ergebnis erzielt zu haben. Ich fand beide Memoranden gut, wenn auch nicht als der Weisheit letzter Schluß.

Ich habe in der Runde gesagt, daß es meiner Ansicht nach heute überhaupt nichts mehr gibt, von dem man sagen kann: das ist es! *Man muß heute mit Varianten arbeiten*, und alles, was ich selbst in den letzten 20 Jahren gemacht habe, ist eigentlich immer nur die Variation eines Themas. Wichtig ist ferner, daß man sich zusammensetzt, und die verschiedenen Varianten in die gemeinsame Beleuchtung der anderen Varianten bringt.

Ich dachte mir damals bei den Ärzten der Filder-Klinik, daß es doch wichtig wäre, wenn diese beiden Entwürfe überall in den Zweigen der Anthroposophischen Gesellschaft in die Zirkulation kämen, die Menschen sich damit befaßten, ihre Verbesserungsvorschläge einbrächten, so daß eine gemeinsame Arbeit an diesen Dingen entstünde. So dachte ich damals, aber dann sind diese Initiativen versandet. Wenn eine soziale Energie in die Gesellschaft einfließen soll, dann wird man in dieser Richtung, wie ich es eben angedeutet habe, Arbeitsformen finden müssen, was aber die Überwindung dieses Politik-Tabus voraussetzt. In diesem Sinne aber könnte Anthroposophische Gesellschaft auch eine politische Arbeitsform darstellen. Auch in das Parteipolitische hineinzuwirken, halte ich für denkbar, sogar für geboten, man muß sich nur darüber unterhalten, was die sachgemäße Form dafür wäre.

W.W.: Kannst Du dies ein wenig konkretisieren?

"Die wirksamsten Orte des Geisteslebens im sozialen Organismus sind die Parteien"

W. Heidt: Geboten ist, eine parteipolitische Aktivität zu entwickeln, aber nicht von der Anthroposophischen Gesellschaft als Institution, sondern als anthroposophischer Menschenzusammenhang, und zwar in der sachgemäßen Form, daß man dabei nicht in irgendeiner Weise im Auge hat, in der Machtpolitik mitzumischen, sondern so, daß eine entsprechend gegründete Partei zu einem Inspirationsorgan der sozialen Welt wird. Die heutigen Parteien sind auch "Inspirationsorgane". - Nimm das Beispiel der Republikaner! Vor einem halben Jahr hat die Republikaner kaum einer gekannt, aber nun sind sie ein Inspirationsorgan in dem Sinne, daß die ganze Gesellschaft pausenlos durch die Massenmedien mit diesem Phänomen Republikaner belästigt wird. Die Ideen der Republikaner hat es auch vorher gegeben, denn die waren frei schwebend im Raum, und kein Mensch hat sich darum gekümmert. Aber seitdem eine *Partei* diese Ideen aufgegriffen hat, spricht jeder darüber. - Ich möchte behaupten, daß *die wirksamsten Orte des Geisteslebens im sozialen Organismus die Parteien sind*. Wenn ich wirksam am Geistesleben teilnehmen, die Gesellschaft inspirieren möchte, dann *muß* ich - ich wähle dieses Wort bewußt - eine Partei gründen. Zumindest muß ich ein Gebilde gründen, das als Partei funktionieren kann und mit dem man auch an Wahlen teilnimmt.

In einem anderen Gesprächszusammenhang ist es für Rudolf Steiner überhaupt gar keine Frage, daß man sich mit einer Partei am Parlamentarismus beteiligt. Man denke doch nur einmal, wie enorm wirksam und ausstrahlend es ist, was heute vom Parlament ausgeht. Natürlich ertönt aus dem Parlament nichts qualitativ Inspirierendes, statt dessen aber im quantitativen Sinne überall Präses. Warum also sollte nicht auch *Qualität quantitativ* ausstrahlen; das ist doch eine ganz einfache Überlegung. Und ich denke, daß es an der Zeit ist, sich darüber Gedanken zu machen, sich zusammensetzen und ohne Scheu zu beraten, um sich die Gesamtlage anzuschauen, denn dann kann man die sachgemäße Form finden, die solch eine Partei haben müßte.

Man wird sich verschiedenste Fragen vorlegen, zum Beispiel ob man einer Regierungsbeteiligung zustimmen würde, oder ob dies überhaupt nicht denkbar ist. Eine Partei wäre für mich nur dann sachgemäß, wenn jetzt im Augenblick an ihrer Spitze ihr Eintreten für die Ermöglichung der dreistufigen Volksgesetzgebung stünde. Diese Partei müßte also derzeit a priori *alles* unter dem Populärvorbehalt zusammenfassen. Eine solche Partei würde nichts beschließen wollen, ohne daß ein entsprechender Beschluß eine demokratische Legitimation durch das Volk hätte. Ein zweites Kriterium dieser Partei wäre, daß sie sich jeglicher Allgemeinplätze enthielte, d.h. nicht Ideale verkünden sollte, sondern das Notwendige und Wichtige von der Sache her in der Form des Gesetzesvorschlages präsentierte. Die Menschen müßten an einer solchen Partei erkennen, wie man als Partei verantwortlich mit dem Gegenstand Politik umgehen kann. Diese Partei würde keine Programme aufstellen, sondern höchstens eine Präambel mit einem großen Ideenzusammenhang

haben, und im übrigen konkrete Gesetzesvorschläge auf den Tisch bringen, mit den Darlegungen der Folgen, die diese Gesetzesvorschläge hätten. So könnte ich mir ein aus der Anthroposophie herauskommendes Gebilde einer Partei vorstellen, und ich sehe das, was Rudolf Steiner an verschiedenen Stellen peripher dazu gesprochen hat, durchaus im Einklang mit einer solchen weiterführenden Überlegung.

W.W.: Nun steht der Paragraph 4 der Prinzipien bzw. Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft dazu in einem gewissen Widerspruch, in dem es unter anderem heißt: "Die Politik betrachtet sie (die Anthroposophische Gesellschaft) nicht als in ihrer Aufgabe liegend!" Wie erklärst Du Dir diesen Widerspruch?

Während der Weihnachtstagung mußte Rudolf Steiner dreimal fragen

W. Heidt: Ich lese diesen Satz so, wie die Sache dann auch in der Weihnachtstagung zur Sprache gekommen ist. In einem ersten Erläuterungsansatz sagt Rudolf Steiner bei der Lesung und Besprechung dieser Prinzipien, daß dieser Satz deswegen gebraucht werde, weil während der Zeit der Aktivität der Dreigliederungsbewegung manche Freunde unsachgemäß mit dieser Geschichte umgegangen seien. Das unsachgemäße Umgehen bestand wohl darin - Rudolf Steiner geht allerdings nicht genau darauf ein, deswegen ist meine Annahme ein wenig spekulativ -, daß man Einzelelemente des Dreigliederungskonzeptes in irgendeiner Weise an Parteien herangetragen hat, mit der Intention, daß diese Parteien diese Fragmente ihren programmatischen Vorstellungen eingliedern mögen. Damit bestünde tatsächlich die Gefahr, da im übrigen die programmatischen Konzepte der Parteien Gruppeninteressen verfolgen, daß anthroposophische Inhalte im Zusammenhang von machtpolitischen Gruppeninteressen auftreten und notwendigerweise mißverstanden werden müssen.

Aus dieser Gefahr resultierte wohl der Satz, daß man sich davor schützen müsse, damit die Anthroposophische Gesellschaft nicht in ein parteipolitisches Fahrwasser gezogen werden kann. Dieser Satz hat also Abwehrcharakter. Er macht zusätzlich nur dann einen Sinn, wenn in der Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Dreigliederungsansatz konkret umgegangen wird, aber wenn in dieser Hinsicht überhaupt nichts geschieht, dann kann es darüber auch gar kein Mißverständnis geben. Der Satz wäre dann überflüssig. Er hat meines Erachtens nur aus der selbstverständlichen Annahme heraus eine Logik, daß innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft ein lebendiges Dreigliederungsforschen, eine lebendige Dreigliederungsaktivität stattfindet, so daß er - bei unsachgemäßem Umgehen mit den Fragen der Dreigliederung - dann eine Art Schutzcharakter ausüben könnte. Man käme dann seitens der Anthroposophischen Gesellschaft nicht in den Verdacht, auf der Seite eines parteipolitischen Gruppeninteresses zu stehen. Um diese Gefahr abzuwehren, mußte dieser Satz in die Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft hinein.

W.W.: Ist es nicht eine ziemliche Tragik, daß Rudolf Steiner bei der Diskussion über Paragraph 4 dreimal fragen muß, ob Diskussionsbeiträge erwünscht seien, aber niemand darauf eingeht? Obwohl er die Mitglieder ermahnt, daß es wichtig sei, über diesen Paragraphen zu sprechen, weil es bei ihm um das Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zur Öffentlichkeit gehe, fühlt sich niemand aufgerufen, Fragen zu stellen oder Erläuterungen zu geben. Gibt es irgendwelche Hinweise darauf, was außer dem bisher Ausgeführten hätte besprochen werden können?

W. Heidt: Das ist wirklich eine große Tragik, wie es ebenfalls eine ist, daß auch heute noch innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in einer ganz merkwürdigen Weise um diesen Problemkomplex herumgeredet wird. Dies gilt sowohl für die Anthroposophische Gesellschaft wie auch für das allgemeine gesellschaftliche Leben in Deutschland. Es ist eine tiefe Tragik in der deutschen Geschichte, daß man sich scheut, über das Politische zu sprechen. Dies beginnt bereits mit Goethe und Schiller, die auch nur sehr aphoristische und zwiespältige Bemerkungen über das Politische gemacht haben. Diejenigen deutschen Geister, die in der deutschen Geistesgeschichte den Begriff des Politischen wirklich geklärt haben, wie zum Beispiel Fröbel und Rittinghausen, sind unbekannt geblieben.

Wenn es um das Politische geht, bricht das Gespräch ab

Und so ist es sehr tragisch - und darauf weist Du mit Deiner Frage hin -, daß auch jetzt wieder in der Anthroposophischen Gesellschaft während der Weihnachtstagung das Gespräch in dem Moment abbricht, in dem es um das Politische geht. Ich bin der Meinung, daß in keinem Bewußtsein der Teilnehmer eine wirkliche Klarheit über das Politische geherrscht hat, und deswegen ist es ihnen auch nicht bewußt geworden, daß die Erörterung dieses Punktes dringend notwendig gewesen wäre.

W.W.: Rudolf Steiner hat die Mitglieder dreimal aufgefordert, sich zu diesem Punkt zu äußern.

W. Heidt: Ja, alle anderen Paragraphen wurden bis auf Punkt und Komma genauestens erörtert, was die Mitglieder wohl sehr ermüdet hat, so daß sich ausgerechnet beim Paragraphen 4, bei dem es sich darum handelt, daß die Anthroposophische Gesellschaft im vollen Sinne vor die Welt als eine öffentliche hingestellt werden solle, ein älteres Mitglied meldet, Mr. Collison, und ein Ende der Debatten über die Prinzipien fordert da Rudolf Steiner doch alles so schön formuliert habe. Er schlägt deswegen vor, sämtliche Paragraphen per Akklamation zu beschließen. Die Mitglieder wollen im weiteren nicht mehr über diese Paragraphen diskutieren, obwohl Rudolf Steiner sie allein beim Paragraphen 4 dreimal dazu auffordert.

W.W.: Rudolf Steiner nennt Mr. Collison einen Magier, der es bewirkt habe, daß man über den Paragraphen 4 und die weiteren an diesem Tag zu besprechenden Paragraphen nicht mehr diskutieren wolle.

W. Heidt: Ja, und er sagt zusätzlich noch, daß Mr. Collisons Worte eine merkwürdig dämpfende Wirkung auszuüben scheinen. Beide Äußerungen Rudolf Steiners scheinen locker dahingesagt, aber die Worte von Mr. Collison scheinen wirklich wie eine Magie gewirkt zu haben und die Chance der Klärung des Sachverhaltes war damit vertan.

"Die Verbindung größter Öffentlichkeit mit innerlichster Esoterik"

Wir sind mit unserer Initiative an keinem anderen Punkte tätig, indem wir uns an die breiteste Öffentlichkeit wenden, vor allem mit dem Stimmbrief. Im Grunde ist es nichts anderes als das Wiederaufgreifen der damals abgebrochenen Situation, es ist sozusagen ein Weihnachtstags-geschehen. Das kann man ruhig so sagen, ich sehe das so. Denn es wird ein elementarer und unabdingbar notwendig zu klärender Sachverhalt in diesen Tagen damit zur Sprache gebracht und mit allen Menschen in die Erörterung geführt. Das ist auch das, was durch die Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft hätte geschehen sollen.

Rudolf Steiner war ja in der Not, daß vor der Weihnachtstagung die Anthroposophische Gesellschaft eigentlich nicht mehr existierte, so daß sie neu konstituiert und als ein neues Kraftzentrum geschaffen werden mußte, damit die Anthroposophie in den bevorstehenden Jahren zur Kulturtatsache hätte werden sollen. Und man kann sagen, daß dieser letzte große Versuch, die Anthroposophie zur Kulturtatsache zu machen, gescheitert ist. Auf der anderen Seite scheidet das Angebot der direkten Demokratie innerhalb der Weimarer Verfassung in der Zeit der Weimarer Republik. Diese beiden Dinge haben sehr viel miteinander zu tun; das Ergebnis ist das Auftreten der National sozialisten. Ich denke sogar, daß die abgebrochene Klärung des Paragraphen 4 sehr viel damit zu tun hat.

W.W.: Rudolf Steiner spricht während der Gründungsversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 26.12.1923 über dieses Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zur Öffentlichkeit und darüber, daß die denkbar größte Öffentlichkeit mit wahrster, innerlichster Esoterik verbunden werden solle:

"Und wir müssen sie erreichen, wir müssen es erreichen, daß wir bei allen unseren Handlungen die Empfindung haben können des Zusammenhanges mit der geistigen Welt. Denn das muß ja gerade der Unterschied sein zwischen unserer Anthroposophischen Gesellschaft und irgendeiner anderen Vereinigung, die es gegenwärtig geben kann. Der Unterschied muß der sein, daß aus der Kraft der Anthroposophie selber heraus diese Möglichkeit besteht, die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit wahrster, innerlichster Esoterik. Und die Esoterik darf uns in der Gegenwart auch bei den äußerlichsten Handlungen nicht fehlen. Wir müssen auf diesem Gebiet von den letzten zehn Jahren eben doch manches lernen.

Und dasjenige, was ich da sage, bezieht sich auch auf die Verantwortlichkeiten. Bedenken Sie, meine lieben Freunde, das Folgende: Wir stehen als eine kleine Gesellschaft in der Welt, und diese Gesellschaft hat in der Gegenwart ein merkwürdiges Schicksal. Sie könnte gar nicht, wenn sie auch wollte, diesen Charakter der Öffentlichkeit, den ich jetzt so besonders stark betone, ablehnen, sie könnte es nicht. Denn würden wir heute aus irgendeiner Sympathie heraus beschließen, in den Gruppen nur innerlich zu arbeiten, was ja gewiß sehr schön wäre, würden wir uns nicht um die Öffentlichkeit kümmern, so würden wir sehen, wie das noch immer mehr und mehr überhand nimmt, daß sich die Öffentlichkeit um uns im feindlichen Sinne bekümmert. Je mehr wir uns um dasjenige, was die Zeichen der Zeit sind, nicht kümmern, desto mehr wird sich im feindlichen Sinne dasjenige, was irgendwie nur dastehen kann als gegnerisch von uns, um uns bekümmern. Und nur wenn wir den Weg finden, mit Mut den geraden Weg finden zu dem Folgenden, dann wird es uns gelingen, das Schiff der Anthroposophischen Gesellschaft durch die heute um sie herum brandenden und wallenden, sehr stürmischen Wogen hindurchzuleiten." (Rudolf Steiner, Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. GA 260, 26.12.1923, S.85 f)

W. Heidt: Das drückt genau das aus, was ich über das Verhältnis der Anthroposophischen Gesellschaft zur Öffentlichkeit gemeint habe.

"Unsere konkrete Position wird innerhalb der anthroposophischen Bewegung so gut wie gar nicht zur Kenntnis genommen"

W.W.: Wie ist die Resonanz, Zustimmung oder **Ablehnung, Eurer "Initiative für Volksentscheid"** innerhalb der anthroposophischen Bewegung?

W. Heidt: Das Bemerkenswerteste von allem ist die Ignoranz, und es ist noch immer eine weit verbreitete Ignoranz. Die Kritik und den Widerspruch in der Sache würde ich sehr begrüßen, denn das würde weiterbringen. Vielleicht ist das eine oder andere unserer Ideen und Aktionen noch unausgegoren, das mag ja sein. Aber aufs Ganze gesehen herrscht in der anthroposophischen Gesamtkonfiguration - vor allem an gewissen zentralen Orten, auf die man hinblickt - Schweigen. Es gibt keine Stellungnahme zur Sache, obwohl die Dinge nicht erst seit heute laufen. Seit vielen Jahren versuche ich, unsere Initiative und unsere Ideen ins Gespräch zu bringen, aber es gibt keine Resonanz. So habe ich immer wieder einem guten alten Freund, Manfred Schmidt-Brabant, dem jetzigen Vorsitzenden der Anthroposophischen Gesellschaft, unsere Arbeitsergebnisse im Laufe der Jahre zugeschickt, mit der Bitte um Stellungnahme. Ich habe ihm immer wieder geschrieben: "Sage bitte, wie Du darüber denkst Deine Einschätzung ist mir sehr wichtig."

W.W.: Welche Antwort hat er Dir gegeben?

W. Heidt: No comment!

W.W.: Nie?

W. Heidt: Nie! Ähnlich ist es uns auch mit anderen Persönlichkeiten gegangen. Wir haben unsere Forschungsergebnisse an einen größeren Kreis von Personen geschickt, die wir für kompetent halten, und um Stellungnahmen gebeten. Aber auch von denen gab es keine Reaktionen. Das ist die Situation gegenwärtig! Diejenigen Anthroposophen, die nach außen hin das Bild prägen, Publizisten, Vortragsredner, Autoren usw. - sie haben bisher geschwiegen. Auf der anderen Seite gibtes viele Anthroposophen, die natürlich mit unserer Sache verbunden sind und sie unterstützen, und ohne deren Unterstützung und Hilfe hätten wir vieles nicht tun können. Das ist wunderbar, daß es auf dieser Ebene läuft und daß auch immer mehr Menschen auf die Dinge aufmerksam werden, aber es ist natürlich klar, daß eine offenere, kollegialere Erörterung dieses Themas und unserer Aktivitäten natürlich viel dazu beitragen könnte, daß noch mehr Menschen innerhalb der anthroposophischen Bewegung ermutigt und veranlaßt werden könnten, sich mit dem Demokratieprojekt zu befassen, es zu unterstützen oder aber eine wirklich begründete Gegenposition zu entwickeln.

W.W.: Hat es eigentlich überhaupt jemals eine wirklich kompetente Gegenposition -schriftlich oder mündlich - zu Euren Aktivitäten und Verlautbarungen gegeben?

W. Heidt: Was bisher als Widerspruch gekommen ist, das ist..., ja wie soll man es eigentlich nennen, damit es nicht übelgenommen wird,... es ist wirklich schwach. Ich will keine Namen nennen, aber was hier und da in manch einer anthroposophischen Zeitung beiläufig abgedruckt wird, ist keine wirkliche Auseinandersetzung mit unserer Position, sondern oberflächliches Daherlabern über das Thema Volksentscheid im allgemeinen. Zwar ist das auch interessant, aber es bleibt diffus und in bezug auf die Sache, um die es geht, einfach schwach. Unsere konkrete Position wird so gut wie gar nicht zur Kenntnis genommen. Man nimmt höchstens indirekt auf uns Bezug, sei es negativ oder positiv. Noch unbefriedigender als die Ignoranz ist allerdings die halbherzige Zustimmung, indem man uns von oben herab begütigend zulächelt.

W.W.: Ganz nett, die Kinderchen!

W. Heidt: Ja, bei manchen Stellungnahmen kommen wir uns vor, als würden wir in der Sandkiste spielen, und zwar immer dann, wenn so getan wird, als wäre der Volksentscheid zwar besser als nichts, im Prinzip aber sei er unnötig. So eine Position ist eigentlich viel schlimmer als manch eine wilde Polemik gegen uns, denn bei diesen Kommentaren ist es meist ganz offensichtlich, daß sie von der Problematik nur wenig Ahnung haben.

"Ich wünsche mir eine inhaltlich kontroverse Diskussion"

Was ich mir wünschen würde, wäre eine inhaltlich kontroverse Diskussion, vor allem in den anthroposophischen Zeitschriften; vielleicht könnt Ihr mal ein Heft machen, in dem kontroverse Standpunkte ins Gespräch gebracht werden, allerdings in sachkundiger und pfleglicher Art und Weise. Die Veranstaltung, die dazu nötig wäre, müßte fair moderiert werden, es dürfte nicht herumgeschwätzt werden, und die Voraussetzung wäre, daß die verschiedenen Positionen sich erst einmal zur Kenntnis nehmen. So etwas ist bisher noch nicht durchgeführt worden, aber immerhin gibt es nun schon verschiedene Publikationen, die unsere Arbeit aufgreifen. Und wenn dann das eine oder andere mehrfach erscheint, so sollte man es pädagogisch nehmen, da die Leserschaft der einen Zeitung nicht immer mit der der anderen abgedeckt ist. Es ist so lange nichts zu diesem Thema gesagt worden, daß es meines Erachtens nicht schadet, wenn es nun mehrmals auf dem Tisch landet.

XI. RUDOLF STEINER UND DIE VOLKSGESETZGEBUNG

W.W.: Hat sich für Dich die Idee der direkten Volksgesetzgebung als konsequent zu Ende gedachtes Ergebnis Deiner Dreigliederungsarbeit ergeben?

W. Heidt: Ja. Selbstverständlich hat sich alles aus der Dreigliederungsforschung ergeben, so daß es für mich überhaupt nicht mehr unabhängig von der Dreigliederung zu denken ist. Ich kann mich selbst überhaupt nicht mehr ohne das tägliche Umgehen mit der Dreigliederungsidee vorstellen. Alles, was ich auf dem Gebiete der Sozialforschung gemacht habe, war immer aus der Dreigliederungsidee inspiriert. Der Anstoß, den Begriff der direkten Demokratie in einfachster Form erstmals zu denken, kam nicht durch das, was Rudolf Steiner über den dreiegegliederten sozialen Organismus dargestellt hat, sondern er kam - ich erwähnte es bereits - von Peter Schilinski. Er war in seiner Dreigliederungsforschung dazu gekommen, daß der Demokratiebegriff Rudolf Steiners mit dem der direkten Demokratie gleichzusetzen sei. Insofern war es dann doch wiederum ein Dreigliederungsforschungszusammenhang, über den ich auf den Begriff der direkten Demokratie verwiesen wurde. Ich habe dies zunächst wie eine Selbstverständlichkeit aufgenommen. über die weitere Entwicklung haben wir gesprochen:

Ich bin dann der Souveränitätsfrage nachgegangen, kam dabei auf die dreifache Gestalt dieser Frage, bis dann ein nächster Schritt zum Begriff der dreistufigen Volksgesetzgebung führte, der den besonderen Charakter der "Souveränität der Mitte" bezeichnet. Was sich an dieses Ergebnis der Dreigliederungsforschung als Initiative angeschlossen hat, ist der Methodik nach ein Ergebnis dessen, was ich unter Anthroposophie und Goetheanismus verstehe. Unser gesamtes Projekt - sowie das, was auf Zukunft gesehen noch kommen mag - ist für mich "Ausführung der Dreigliederung".

"Es ist ein Rätsel, wie beziehungslos alles abläuft"

W.W.: Nun hat Rudolf Steiner niemals auf die Volksgesetzgebung hingewiesen, obwohl sie zu seinen Lebzeiten in der Weimarer Reichsverfassung noch Gesetz wurde und in der Schweiz seit 1891 existierte. Wie kommt das?

W. Heidt: Das ist ein wirkliches Rätsel für mich. Gleiches gilt für alle übrige Dreigliederungsforschung, in der man auch niemals einen Hinweis darauf findet: daß ja im Jahre 1919, als Rudolf Steiner innerhalb der Dreigliederungsbewegung öffentlich agiert, in Weimar die verfassungsgebende Versammlung zusammentritt, um sich auch mit den Fragen der sozialen Neuordnung zu beschäftigen. Wenn nach dem Zusammenbruch einer alten Ordnung eine neue Ordnung geschaffen werden muß, dann stellt sich für eine verfassungsgebende Versammlung die gleiche Frage, die sich auch für Rudolf Steiner mit der Dreigliederung gestellt hat. Man war also in diesem Jahr 1919 an der gleichen Sache tätig. In dem, was bisher von Rudolf Steiner veröffentlicht ist, gibt es keine Bezugnahme auf die Tatsache, daß in Weimar, wo er selber sehr lange gewirkt hat und den *genius loci* sehr genau kannte, die verfassungsgebende Versammlung durchaus offen war für Eingaben, Memoranden etc. zur Neugestaltung der sozialen Verhältnisse.

W.W.: Zu den Kaisern ist er gegangen!

W. Heidt: So ist es, aber mir ist nicht bekannt, daß er seine Mitstreiter in der Dreigliederungsbewegung inspiriert hätte, dieser Versammlung etwas vorzulegen. Man hätte, wie den Kaisern ein Memorandum, so auch der Weimarer Nationalversammlung ein entsprechendes Dokument vorlegen können. Es ist für mich rätselhaft, daß Steiner diese Möglichkeit nicht ergriffen hat. Andere Geister der Zeit, wie zum Beispiel Max Weber, haben der Nationalversammlung solche Memoranden auf den Tisch gepackt, und die wurden auch beachtet. Es ist verwunderlich, wie beziehungslos alles abläuft, so als hätte man nichts miteinander zu tun. Man konnte doch nicht erwarten, daß aus der gewählten Nationalversammlung an Dr. Steiner die Bitte ergeht, ihr eine Dreigliederungsexpertise zu unterbreiten...

W.W.: Natürlich hätte auch jemand aus der Anthroposophenschaft Rudolf Steiner darauf aufmerksam machen können, eine Eingabe an die Nationalversammlung zu machen.

W. Heidt: Ja natürlich. Es hätte dies ja auch ein anderer tun können. Warum sollte immer nur Rudolf Steiner alles machen? Wie dem auch sei, es ist nichts geschehen. Aber das ist nicht das einzige, was rätselhaft geblieben ist. Als die Weimarer Verfassung am 31.07.1919 verabschiedet und am 11.08.1919 verkündet wurde, gibt es wiederum keinen Hinweis Rudolf Steiners auf diese Vorgänge. Ich kann mir kaum vorstellen, daß noch irgendwo unveröffentlichte Aussagen Rudolf Steiners in den Schubladen liegen, in denen er auf diese Verfassung mehr als beiläufig hinweist. Es gibt also kein Eingehen Steiners auf diese Verfassung, obwohl sie doch in dem entscheidenden Punkt nun wirklich den Schritt in die Dreigliederungszukunft hinein getan hatte, und zwar insofern, als sie das, worum seit 1869 in der Arbeiterbewegung gerungen und gekämpft wurde, aufgriff und verfassungsrechtlich verankerte: den Gedanken der Volksgesetzgebung.

In Weimar war es gelungen, freies Geistesleben verfassungsrechtlich zu verankern

Den Gedanken der Volksgesetzgebung verstehe ich in diesem Zusammenhang primär als *Konstitution des freien Geisteslebens an seiner entscheidenden Stelle*, insofern es das verfassungsgesetzlich garantierte Initiativrecht für legislative Gestaltungen bedeutet; das ist Wirksamkeit des freien Geisteslebens an der entscheidenden Stelle. Das Gesetzesinitiativrecht bedeutet also, aus dem freien Geistesleben der Gesellschaft für die Entwicklung des Rechtslebens *initiativ* tätig werden zu können. Es war also an der wichtigsten Stelle gelungen, freies Geistesleben in der Weimarer Verfassung verfassungsrechtlich zu verankern. Es wurde hiermit das, was Rudolf Steiner als den ersten und wichtigsten Schritt immer wieder verkündet hatte, nämlich die Befreiung des Geisteslebens, verfassungsrechtlich konstituiert. Damit wurde die soziale Emanzipation wirklich auf die Spitze getrieben, auch wenn die spezifischen Verfahrensweisen noch nicht optimal geregelt waren. Dies war der historische Tatbestand des "Gipfels der Emanzipation des Rechts", wie es

Rudolf Steiner am Anfang des "National ökonomischen Kurses" darstellt. Freies Geistesleben, konstitutionell verankert, mit der Möglichkeit des Gesetzgebungsvorschlagsrechts, des Initiativrechts bis hin zum Abstimmungsrecht, war das wichtigste Ergebnis der Arbeit der Weimarer Nationalversammlung. - Aber Rudolf Steiner spricht weiterhin von der Notwendigkeit der Befreiung des Geisteslebens, so als sei in der Weimarer Verfassung davon überhaupt nichts vorhanden. Rätselhaft.

W.W.: Heißt das, daß er dies nicht erkannt hat?

W. Heidt: Ich kann nur vermuten, daß er es nicht wahrgenommen, offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen hat; hat er es wahrgenommen, dann halte ich es für ein großes Versäumnis, daß er es den Menschen nicht mitgeteilt, nicht in seiner Bedeutung erklärt hat. Aber das Schweigen dazu setzt sich ja fort; weder zu Lebzeiten Rudolf Steiners noch nach seinem Tode ist jemals ein Anthroposoph auf diesen Punkt eingegangen.

Rudolf Steiner hatte sich zunächst mit seiner Dreigliederungsidee an die Rätebewegung gewendet, aber die Würfel fielen nicht zugunsten der Rätebewegung, sondern zugunsten der parlamentarischen Demokratie. Das war auch in Ordnung so, dazu könnte man sehr viel sagen. In den Jahren 1918/19 gab es heftige Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Räterepublik und denen der parlamentarischen Demokratie. Man sollte nicht befangen sein, bloß weil sich Rudolf Steiner mit den *rätedemokratischen Tendenzen* in Württemberg auseinandergesetzt und verschiedene Kontakte zu deren Vertretern gehabt hat, Anstöße für die Prozesse, die in dieser Zeit dort abliefen, gegeben hat und sagen, daß allein dies der sachgemäße Weg gewesen sei, denn es hat sehr gute und wichtige Gründe gegeben, sich für die *parlamentarische Demokratie* zu entscheiden. Denn es hat sich mit dem inneren Rechtsempfinden der SPD nicht in Einklang bringen lassen, *revolutionäres* Recht zu setzen; sie wollten von der Gesellschaft *demokratisch legitimiertes* Recht haben. Sie wollten den Sozialismus nicht **durch** ein revolutionäres Recht erreichen, sondern sie hatten die Vorstellung, daß der Sozialismus nur über den demokratischen Prozeß entstehen könne. Deswegen plädierten sie gegen die Revolution und für eine Verfassung, auf deren Grundlage dann aber die demokratische Entwicklung zum Sozialismus möglich war.

Die Weimarer Republik trocknete am Mangel an Kreativität aus

Steiner hätte also darauf hinweisen können, daß nach Verabschiedung der Weimarer Verfassung die Dreigliederungsschritte aus der emanzipierten Gesellschaft heraus möglich gewesen wären. Man hätte aus dem freien Geistesleben im Sinne der Dreigliederung entsprechende Gesetzesvorschläge unterbreiten können, wobei es nicht einmal das Wichtigste gewesen wäre, daß diese gleich beschlossen worden wären. Schon die öffentlich wirksame Anregung des sozial Vernünftigen hätte viel geholfen, die Entwicklung in die richtigen Bahnen zu lenken.

Gerade weil die Menschen damals im Herzen nicht demokratisch gesinnt waren, sondern noch am Obrigkeitsstaat hingen, wäre es umso wichtiger gewesen, demokratische Übungsfelder zu schaffen aufgrund entsprechender Vorschläge aus der Dreigliederungsbewegung heraus. Doch auch aus dieser Ecke kam nichts, so trocknete die Weimarer Republik letztendlich an dem Mangel aus, daß es keine Kreativität gab im Hinblick auf Gesetzesvorschläge aus dem freien Geistesleben, und man schließlich meinte, das Gift des Nationalsozialismus als ein neues Lebenselixier empfinden zu müssen. Das ist die Tragik. Aber in Verbindung mit dieser Tragik Mitteleuropas muß man die Fragen stellen, warum in dieser Hinsicht nie etwas geschehen ist, weder von Rudolf Steiner noch von anderen Anthroposophen. Diese Fragen müssen gestellt werden, und zwar deswegen, weil man sie heute auf die Gegenwart bezogen auch stellen muß. Indem man den Blick auf die Vergangenheit richtet, kann man sich um so klarer werden, wie wichtig es ist, daß man heute diese Fragen aufwirft.

W.W.: In seiner ersten Schrift (1886), "Grundlinien einer Erkenntnistheorie der Goetheschen Weltanschauung", gibt Rudolf Steiner grundlegende Gedanken dafür, daß ein Volk sich seine Verfassung selbst zu geben habe, seinem innersten Wesen entsprechend:

"Die Verfassung, die sich ein Volk gibt, muß aus seinem innersten Wesen heraus entwickelt werden. Auch hier sind nicht geringe Irrtümer im Umlauf. Man hält die Staatswissenschaft nicht für eine

Erfahrungswissenschaft. Man glaubt, die Verfassung aller Völker nach einer gewissen Schablone einrichten zu können.

Die Verfassung eines Volkes ist aber nichts anderes als sein individueller Charakter in festbestimmte Gesetzesformen gebracht. Wer die Richtung vorzeichnen will, in der sich eine bestimmte Tätigkeit eines Volkes zu bewegen hat darf diesem nichts Äußerliches aufdrängen: er muß einfach aussprechen, was im Volkscharakter unbewußt liegt." (Rudolf Steiner: Grundlinien ..., GA 2, Kap. F, 18.)

Zwar ist dies sehr allgemein, aber es geht doch über das hinaus, was wir bis heute haben - das Grundgesetz ist nicht vom Volk beschlossen -, und klammert deshalb mit Sicherheit auch nicht die Volksgesetzgebung aus.

W. Heidt: Ja, das ist vollkommen klar! Das sind sehr schöne Sätze, die eigentlich genau zeigen, was sich hier aus der anthroposophischen Weltbetrachtung heraus als Aufgabe stellt. Es gibt kein substantielleres Motiv als aus dem Charakter und dem innersten Wesen eines Volkes heraus, den Gemeinwillen ans Tageslicht zu heben, um ihm die Rechtsform zu geben. Das ist's.

Der demokratische Gedanke ist heute zum erdumspannenden Impuls geworden

Ich möchte die Worte Rudolf Steiners nur ein wenig nuancieren, wenn er davon spricht daß die Verfassung der Völker nicht nach einer gewissen Schablone eingerichtet werden könne. Wenn man heute in die Welt schaut und sich die Frage stellt, ob es dort ein gemeinsames Motiv gibt, welches die Gemüter der Menschen gemeinsam bewegt, dann kann man gerade in diesen Tagen sehen, wenn man nach Asien oder Osteuropa schaut, daß dieses Gemeinsame der demokratische Impuls ist. Dieser demokratische Impuls äußert sich quer durch alle Völker hindurch in einer ganz bestimmten Weise, und das ist etwas, was aus dem Zeitgeist heraus kommt. Deswegen muß man für eine Verfassung beide Gesichtspunkte zusammenbringen, denjenigen, den Rudolf Steiner anspricht, also den volkstypischen Charakter, zugleich aber das, was der Charakter des Zeitgeistes ist. Und dies sehen wir eben heute noch sehr viel deutlicher als vor hundert oder siebenzig Jahren, daß das, was mit der Französischen Revolution begonnen hat, erst jetzt zu einem planetarischen, erdumspannenden Impuls geworden ist: Das ist nicht der Sozialismus, auch noch nicht das Freiheitsverständnis im Sinne der Dreigliederung, sondern der demokratische Gedanke.

Dieser demokratische Gedanke kann natürlich in der jeweiligen Verfassung einen typischen Ausdruck finden, zum Beispiel entsprechend der Verfassung von 1793 während der Französischen Revolution. Innerhalb dieser Verfassung, die nie in Kraft getreten ist, wurde schon aufgrund einer inneren Notwendigkeit für die Erfüllung des Wesens des demokratischen Prinzips auf die Volksgesetzgebung hingewiesen.

In dieser Verfassung steht noch etwas zweites, was sich sehr gut an den von Dir zitierten Gedanken Rudolf Steiners anschließen läßt, nämlich daß keine Generation einer nachfolgenden Generation eine Verfassung oktroyieren darf. Die Idee der Französischen Revolution ist es also, daß mit jeder Generation eine neue Arbeit an der Verfassung stattfinden müsse, und jede Generation müsse aus dem innersten Wesen ihres Volkes heraus erneut an dieser Verfassung arbeiten. Die Idee der Französischen Revolution war es bereits, daß jede Generation neu ihre staatsrechtliche Verfaßtheit beschließen solle.

W.W.: Folgende Worte Rudolf Steiners scheinen mir wie eine Art Zukunftsbild für die Volksgesetzgebung zu sein:

"Wir stehen heute auf einem anderen Boden, und heute sind eben die Menschen nicht so, daß sie sich von kleinen Gruppen diktieren lassen wollen dasjenige, was sie zu tun haben, daß sie bloß eine kleine Gruppe gegen die andere kleine Gruppe austauschen wollen. Heute will schon ein jeder mittun. Heute ist die Zeit wo man lernen muß den Unterschied zwischen herrschen und regieren. Es scheint ja allerdings, als ob der noch nicht gründlich genug gelernt worden wäre. Herrschen muß

heute das Volk, eine Regierung darf nur regieren. Das ist das, worauf es ankommt. Und damit ist auch gegeben, daß in einem gesunden Sinne heute die Demokratie notwendig ist. Deshalb habe ich auch keine Hoffnung, daß man mit den schönsten Ideen, wenn man durch kleine Gruppen sie verwirklichen will, etwas erreichen kann, wenn man nicht getragen wird von der Erkenntnis und Einsicht der wirklichen Majorität der Bevölkerung. Die wichtigste Arbeit ist heute: sich zu erwerben das Mitgehen der großen Mehrheit der Bevölkerung mit dem, was man als ausführungsmöglich erkennt. So stehen wir heute eben vor der Notwendigkeit, daß wir für das, was zuletzt wirklich an wahrer Sozialisierung erreicht werden wird, wir in demokratischer Weise die Mehrheit der Bevölkerung haben müssen. Es könnte ja Übergangszeiten geben, wo eine kleine Gruppe irgend etwas verwirklichen würde, was von der Mehrheit nicht anerkannt wird, aber es würde doch von sehr kurzer Dauer sein. Auch gerade in diesem Punkte muß man sich klar werden, daß sogar heute die Zeit da ist, wo die Demokratisierung alle Menschen gleichmachen muß, und deshalb müssen wir den Boden haben, wo alle Menschen gleich sein können in ihrem Urteil und den wir loslösen müssen von dem, worin die Menschen in ihrem Urteil eben nicht gleich sein können." (Rudolf Steiner während eines Diskussionsabends mit den Arbeiter-Ausschüssen der großen Betriebe Stuttgarts am 22. Mai 1919 im Gewerkschaftshaus in Stuttgart. In: Nachrichten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Nr.27/28, Dornach 1969, S.23)

Ist das nicht ein wunderbares Fundament für die Idee der Volksgesetzgebung?

W. Heidt: Von diesem Text unterschreibe ich jedes Komma und jeden Punkt. Was Rudolf Steiner hier ausspricht, hat einen Grundlagenblick, denn es ist das Fundamentalste, was man zu der ganzen Angelegenheit sagen kann. Natürlich nur dann, wenn man daraus die praktische Konsequenz zieht. Rudolf Steiner hat allerdings nichts Praktisches in der Richtung unternommen, daß man die Majorität der Bevölkerung hätte feststellen können. Diese Majorität stelle ich natürlich nicht dadurch fest, daß ich mich hinter ein Pult stelle und sage: so soll es sein! Natürlich kann es niemals darum gehen, daß man die Mehrheit durch Masse oder per Akklamation feststellt, sondern man kann den Willen der Mehrheit nur so feststellen, daß man jeden einzelnen, der zu der Rechtsgemeinschaft dazugehört, individuell anspricht und erreicht, ihm den Sachverhalt vorträgt und ihm die Möglichkeit gibt, sich sein Urteil zu bilden und seinen Willen in die Waagschale zu werfen.

Die praktische Schlußfolgerung dessen, was Rudolf Steiner hier ausgesprochen hat, ist mit unserer Initiative zum ersten Mal in die Wege geleitet, und zwar sachgemäß zunächst einmal mit der Methode des Stimmbriefs. Ob es allerdings stimmt, was Rudolf Steiner sagt, daß sich die Mehrheit der Bevölkerung nicht von kleinen Gruppen die Meinung diktieren lassen will, muß sich natürlich erst noch erweisen. Rudolf Steiner spricht dies aus dem Zeitgeist heraus, aber wie weit der Zeitgeist bereits in den Seelen der Menschen wirkt, wird die Zukunft zeigen. Was Rudolf Steiner hier ausspricht, ist der Michael-Gedanke.

XII. ENGEL UND ERZENGEL IM GESPRÄCH MIT MENSCH UND MENSCHENGEMEINSCHAFT

W.W.: Er spricht an anderer Stelle über geistige Wesenheiten, die zukünftig näher mit dem Menschen in Kontakt kommen werden, zum Beispiel die Engel, die ihre Inspirationen in ein freies Geistesleben hineinbringen möchten, und führt dazu aus:

"Die Menschen werden immer mehr und mehr darauf angewiesen sein, ein freies Geistesleben zu haben. Warum? Weil wir im fünften nachatlantischen Zeitalter einer sinnlich-übersinnlichen Einrichtung der Welt entgegengehen, in der diejenigen Geister der höheren Hierarchien, die wir als Angeloi bezeichnen, tiefer heruntersteigen als vorher, in eine viel innigere Gemeinschaft mit den Menschen treten, als das vorher der Fall war. Die Beziehungen zwischen der sinnlichen und der übersinnlichen Welt sollen vorn jetzigen Zeitalter an intimer werden. Die Menschen sollen nicht nur den Regen empfangen aus den Wolken, sondern sie sollen von höheren Regionen auch wie Eingebungen der immer mehr sich unter die Menschenseelen mischenden Engel wahrnehmen lernen.

Dadurch wird das Geistesleben, das befreit wird, in der Tat zu einem solchen, das durch die Gedankenfreiheit aufnehmen wird dasjenige, was als Einflüsse einer übersinnlichen Welt herunterkommt. Ein auf sich selbst gebautes Geistesleben zu begründen, das emanzipiert ist vom Staats- und Wirtschaftsleben, ist nicht ein äußeres Programm, das ist etwas, was in Zusammenhang mit den die Menschheit fortentwickelnden inneren Kräften des Menschenlebens erlernt werden muß. Deshalb kann man sagen: Wenn man eine solche soziale Orientierung fordert, wie sie durch unsere Dreigliederung angestrebt wird, so fordert man nicht etwas im Sinne eines Programms, sondern etwas, was gefordert wird durch die Offenbarungen der geistigen Welt, die immer deutlicher und deutlicher zu den Menschen sprechen werden, und die zugleich sagen werden, wie die Menschheit in ihre Verderben, in krankhafte Zustände sich hineinlebt, wenn sie dasjenige nicht hören will, was aus übersinnlichen Welten heraus sich zum Heil, zur Gesundung der Menschheit offenbart." (Rudolf Steiner: Vergangenheits- und Zukunftsimpulse im sozialen Geschehen. GA 190, 23.03.1919, S.53)

Könntest Du dafür ein Beispiel geben?

W. Heidt: Wie weiß man, daß in einer Idee, die man faßt, eine Inspiration lebt? Ich beobachte es so: Im Laufe des Tages befaße ich mich sehr genau mit verschiedenen Sachverhalten, zum Beispiel mit der Quellenlage einer bestimmten Frage, und zwar in einer möglichst exakten Gewissenhaftigkeit beim Zusammenstellen der Dinge, die zu einem Zusammenhang gehören. Aber während des Tages fällt mir eigentlich nichts Neues ein, sondern ich bringe die "Neuigkeiten" eigentlich immer am Morgen mit in den Tag hinein. Und das sind dann meist Früchte, die nicht unbedingt aus der bisherigen Beschäftigung logisch ableitbar sind. Ich denke, man bringt das Neue aus seinen Beratungen mit den geistigen Wesen in der Nacht mit, muß es dann aber während des klaren Tagesbewußtseins in eine konkrete Begriffsgestalt gießen, so daß es von jedem Menschen mitvollzogen werden kann. Das ist ein Vorgang, der voraussetzt, daß man sein Bewußtsein in bezug auf eine bestimmte Sache in eine konzentriert-meditative Haltung bringt.

In einem anderen Zusammenhang sprachen wir ja auch bereits in bezug auf die Volksgesetzgebung von einer sozialen Meditation. Ich denke, daß das wissenschaftliche Arbeiten im Sinne der Anthroposophie die meditative Methode ist, indem man sich in gewissenhafter Weise auf einen bestimmten Weltinhalt konzentriert, um ihn in seiner inneren Gesetzmäßigkeit oder "Logik" immer konsequenter zu durchdringen. Aus dieser Bewußtseinsverfassung heraus kann sich dann in zunehmendem Maße das Gespräch mit der geistigen Welt ergeben, und zwar in einem ganz anspruchslosen Sinn, denn was man an Mitteilungen mitbringt, muß sich vor dem nüchternen Tagesbewußtsein bewähren. Es muß von jedem Menschen nachvollzogen werden können, denn nur dann ist es von Wert, was die Engel uns mitzuteilen haben.

W.W.: Ich möchte noch einmal auf die Partei als Inspirationsorgan zurückkommen, Du hattest schon einiges dazu ausgeführt; inwieweit siehst Du eine Möglichkeit, daß eine Partei zu einem Inspirationsorgan der Engel werden kann?

W. Heidt: Rudolf Steiner sieht in Parteien Abziehbilder, die nur das zum Ausdruck bringen, was die hinter ihnen stehenden geistigen Wesen wollen. Rudolf Steiner möchte darauf hinweisen, daß in dem Moment, in dem man sich einer Partei anschließt, man sich in die Reihen *luziferischer* oder *ahrimanischer* Heerscharen einreihet, die unmittelbar mit dem verbunden sind, was eine Partei ist. Diese Zusammenhänge aus der Geisteswissenschaft sollte man kennen, wenn man sich im irdischen Bereich einer Partei anschließt. Jetzt stellt sich natürlich die Frage: Gibt es eine *christliche* Alternative im "partei"politischen Sinne? Diese Alternative müßte ein Wahrnehmungsorgan für die Inspirationen aus der geistigen Welt sein.

Mit einer sozial-meditativen Bewußtseinshaltung können wir die Inspiration der Erengel aufnehmen

W.W.: An dieser Stelle spricht Rudolf Steiner im weiteren auch darüber, daß in den demokratischen Prozessen des irdischen Rechtslebens das Walten der Erengel gefühlt werden könne und daß dies die innere Substanz der Zukunftsstaaten sein werde.

W. Heidt: Dazu muß das Rechtsleben mit einer Organik ausgestattet werden, durch die es zukünftig in der Lage ist, die Inspirationen der Erzengel - die ja die Regenten der Völker sind – aufzunehmen. Aus diesem Grunde braucht man eine entsprechende Verfassung. Wenn man statt dessen ein Rechtsleben hat, dessen Organik der Parteienstaat ist, hat man keine Organe zur Verfügung, um die Inspirationen aus der Sphäre der Erzengel im Rechtsleben zu empfangen. Um diese Inspirationen wahrzunehmen, benötigen wir eine bestimmte Bewußtseinsverfassung – entsprechend derjenigen, mit der man die Inspirationen der Engel aufnimmt -, damit wir als Menschen überhaupt in der Lage sind, in die Beratung miteinander einzutreten. Und ich denke, daß dies auch für die Gesellschaft diejenige Bewußtseinshaltung ist, die man die meditative nennt.

In dieser meditativen Bewußtseinshaltung wird das "Vorschlagsrecht der Erzengel" eine Rolle spielen können, denn die geistige Welt wird auf Zukunft hin nichts anderes zu bieten haben als ihre Vorschläge, und es wird in der Freiheit der Menschen liegen, diese aufzunehmen. Wenn wir die Vorschläge der geistigen Welt zur Kenntnis nehmen wollen, dann wird es notwendig sein, daß wir uns als Menschengemeinschaft in eine Bewußtseinsverfassung bringen, die einen sozial-meditativen Charakter hat. Das aber bedeutet, daß wir aus der gegenwärtigen Methodik herauskommen müssen, mit der sich unsere heutigen Bewußtseinsabläufe vollziehen; also Konzentration statt Zerstreuung.

Man braucht nur in die Tageszeitung bzw. Nachrichtensendungen hineinzuschauen, und man wird bemerken, daß man da ständig von Thema zu Thema gehetzt wird, bewußtes Verweilen ist nicht möglich; und diese Methode benötigen Ahriman und Luzifer, um *ihre* Inspirationen der Menschheit einzugeben. Sie benötigen nicht das meditative, sondern das seiner selbst nicht bewußte Bewußtsein. Sie brauchen also ein Bewußtsein, das nicht selbst wirklich aktiv ist, das nicht besonnen, konzentriert, sondern zerstreut ist; und zerstreut sein heißt in diesem Zusammenhang, daß man Platz für alles das macht, was sich dort tummeln möchte. Und diesen Inspirationen wird dann bei der Wahl pauschal grünes Licht gegeben. Mit der Wahl geben die Menschen dann ihre Zustimmung dazu ab und sind sich überhaupt nicht darüber im klaren, daß sie sich ganz schrecklich in die Zwickmühle setzen, daß sie zwar für ihre Entscheidung zur Verantwortung gezogen werden, aber letztlich aus einer Bewußtlosigkeit heraus entscheiden.

W.W.: Kannst Du diese soziale Meditation, die vonnöten ist, um das Walten der Erzengel bewußtseinskräftiger aufzunehmen und umzusetzen, näher beschreiben?

W. Heidt: Nach dem, was mir innerlich anzuschauen möglich ist, sehe ich in der dreistufigen Volksgesetzgebung - wie wir sie vorschlagen, bis hin zu den praktischen Ausgestaltungen - die Elementarorganik, dafür, daß ein Volksorganismus eine Sensibilität entwickelt, um mit seiner legitimen geistigen Führung in Verbindung zu treten. Das ist das, was Rudolf Steiner die "*neuen* Theokratien" nennt. Diesen Begriff der neuen Theokratie kann man überhaupt nicht verstehen, wenn man ihn nicht in Verbindung gebracht hat mit dem entwicklungsgeschichtlich jetzt fällig gewordenen und relevanten Begriff des demokratischen Prinzips.

Diesen Zusammenhang muß man auf jeden Fall herstellen, denn sonst könnte es ja sein, daß zum Beispiel im Dritten Reich jemand geglaubt haben könnte, Hitler sei irgendeine Erscheinungsform dieses neuen theokratischen Prinzips. Deswegen muß es immer im Zusammenhang mit dem Prinzip der Demokratie, welches die dreistufige Volksgesetzgebung einschließt, gesehen werden.

Diese dreistufige Volksgesetzgebung hat zum Ausgangspunkt das Vorschlagsrecht, was etwas sehr Wichtiges ist, weil sich nur dadurch die Gesamtkreativität, die in einer Gesellschaft lebt, dem sozialen Organismus mitteilen kann. Wenn die Sache bei den Parteien monopolisiert bleibt, bedeutet dies die faktische Ausschaltung nahezu aller Kreativität, mit Ausnahme des kleinen Restbestandes, der sich in diesen kleinen Parteigruppierungen noch vorfinden läßt. Was man aber nicht vergessen darf, ist das Initiativ- und Vorschlagsrecht der geistigen Welt. Das brauchen wir mehr und mehr in der Zukunft. Der zentrale Lebensprozeß ist dann das, was die meditative Haltung bewirken kann, so daß sich in den dafür geschaffenen Formen der dreistufigen Volksgesetzgebung - aufgrund einer durch Zahlen festzustellenden Relevanz einer Frage, die einem Vorschlag entgegengebracht wird - über eine längere Zeit hin die gesamtgesellschaftliche Konzentration auf diese Frage richten kann. Dadurch schwingt die Volksseele ein in die geistige Struktur, die mit einem solchen Vorschlag

verbunden ist. Diese Volksseele ist dann ein Wahrnehmungsorgan für die Vorschläge, die aus dem Volk kommen, und sie wird diese Vorschläge in ihre Konferenz mit dem Volksgeist einbeziehen.

Der Zeitgeist will gehört werden

W.W.: Würdest Du in dieses Gespräch zwischen Volksseele und Bürgerschaft auch das mit einbeziehen, was sich zu gewissen Zeiten als große demokratische Bewegung durch die Bevölkerung zieht, zum Beispiel die Studentenbewegung von 1968 oder diejenige, die wir zur Zeit in China erleben?

W. Heidt: Ja, aber dies sind mehr unbewußte Schübe. Ich denke, daß im Zusammenhang damit von der geistigen Welt ganz bestimmte Bewegungen und Impulse ausgehen, auch bringen bestimmte Menschenseelen Impulse aus der geistigen Welt mit, die sich dann in einem bestimmten Lebensalter tumultuarisch äußern, aber wenn diese tumultuarischen Äußerungen nicht nach einer gewissen Zeit von klarer Begrifflichkeit erfaßt werden, versanden sie. Deswegen ist es so entscheidend, auf der einen Seite mit den Impulsen verbunden zu bleiben, sie nicht in sich einschlafen zu lassen, sie andererseits aber begrifflich zu durchdringen, ihnen die begriffliche Geburtshilfe so zu leisten, daß sie angenommen werden können. Möglicherweise ist das Jahr 1989 ein Jahr - obwohl es auf dieses Jahr nicht unbedingtankommt -, das uns darauf aufmerksam machenkann, die Idee der Demokratie mit der dreistufigen Volksgesetzgebung konkret anzupacken. So scheint es mir für das Jahr 1989 eine Aufgabe zu sein, weltweit darauf zu achten, wo und wie sich auf der Erde diese Demokratiebewegung äußert, weil dies die Botschaften des Zeitgeistes sind. Die menschheitlichen Botschaften des Zeitgeistes werden uns hiermit kundgetan, und ich denke, daß wir dafür wach und aufnahmebereit sein sollten, um aus den Ergebnissen unseres meditativen Umganges mit diesen Entwicklungsprozessen in klaren Begriffen die erforderliche Geburtshilfe leisten zu können.

W.W.: Denkst Du hiermit an den Michael-Gedanken, über den Rudolf Steiner sich auch so äußert, daß die Dreigliederungsbewegung ein Prüfstein dafür sei, inwieweit dieser Michael-Gedanke bereits von den Menschen aufgenommen worden ist?

W. Heidt: So sehe ich das. Ich denke, daß diese Prüfungen nicht zu jeder Zeit stattfinden können, sondern nur dann, wenn die Frage der Menschen außergewöhnlich vernehmlich ist. Dann sind wir aufgerufen zu erkunden, ob es eine Möglichkeit gibt, den Michael-Gedanken zu verwirklichen. Das geht aber nur dann, wenn sich dieser Impuls wirklich tief mit den Menschenseelen verbunden hat, so daß auch daraus die konstruktiven und manifestativen Schritte folgen können, und zwar ohne daß wiederum Katastrophen als Peitschenhiebe dazukommen müssen. Wir stehen heute vor einer ganz anderen Katastrophenperspektive als dies noch vorJahrzehnten der Fall war, wenn man nur an die ökologische Katastrophe denkt und zur Kenntnis nimmt, was dazu von naturwissenschaftlicher Seite heute gesagt wird. Daraus kann man erkennen, daß uns in wenigen Jahrzehnten Zustände ereilen können, die uns ein ganz anderesAusmaß von Katastrophen bieten und die schlimmere Folgen haben werden als jede Katastrophe bisher. Das ist aber alles eine *Folge der Politik*, Folge der Weichenstellungen von Politik und Gesetzgebung im Schul- und Wirtschaftsrecht usw. In diesen Bereichen werden die Weichen gestellt, und da müssen wir eingreifen. Das ist das Gebiet, von dem wir sagen können, daß hier der Zeitgeist ganz besonders spricht und gehört werden will.

XIII. STIMMBRIEF, DIREKT-DEMOKRATISCHE REPUBLIK UND STERTALER

W.W.: Man weiß von Rudolf Steiner, daß sich seine Forschungsergebnisse ständig weiterentwickelt und metamorphosiert haben, ähnlich ist es bei jedem ernsthaft forschen den Menschen, und entsprechend hast Du es auch in bezug auf Eure Initiative dargestellt; welche Metamorphose bzw. Abrundung hat sich für Euch nach der Kreierung des Stimmbriefes mit dem Paß der D-DR und dem Sterntaler ergeben?

W. Heidt: Das sind zwei Produkte, die zur Sache gehören. Sie sind Ergebnisse von Entwicklungen, die oft weit zurückreichen, und dann - weil man eben über längere Zeit hinweg seinen Sinn darauf hat verweilen lassen - wie plötzlich eine derartige Erscheinungsform annehmen. Diese zwei

Elemente sind eine Abrundung unseres Demokratieprojektes: zum einen die *Gründung der "Direkt-Demokratischen Republik"*, zum anderen der *"Sterntaler"*.

Der Paß

Die Direkt-Demokratische Republik hat als äußere Dokumentation einen "Paß". Einen Paß haben wir ja alle als Staatsbürger eines Landes, damit ist unsere Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatswesen dokumentiert. Mit der Gründung der Direkt-Demokratischen Republik und ihrem Paß haben wir einen Parallelprozeß in Gange gesetzt. Diesen Paß kann sich jeder Mensch bei der Paßstelle der Direkt-Demokratischen Republik, derer es für jedes Land nur einer bedarf, besorgen. Die Bürgerschaft dieser Direkt-Demokratischen Republik bezieht sich nicht auf ein staatlich begrenztes Territorium, sondern sie ist ein allgemein-menschlicher Tatbestand und gründet sich auf das Prinzip und die Einsicht, daß von Volkssouveränität nur dann wirklich gesprochen werden kann, wenn sie sich in dem Prinzip der dreistufigen Volksgesetzgebung auslebt.

Wir haben als Extrakt des Umgehens der Menschheit mit diesem Impuls der dreistufigen Volksgesetzgebung eine Art prototypischer Verfassung formuliert, welche in dem Paß enthalten ist, so daß jede Bürgerin und jeder Bürger, die ihre Mitgliedschaft zur Republik erklären, dieser Verfassung zustimmen. Zusätzlich zu dieser Verfassung sind alle speziellen Daten der Persönlichkeit in diesem Paß enthalten, aber auch - und das ist eine Besonderheit - mehrere Seiten, die zur Formulierung persönlicher Motive benutzt werden können. Jeder Mensch kann dadurch aufmerksam darauf werden, daß er zu bestimmten Zeiten seines Lebens ganz gezielte Grundmotive für seine Lebensführung hat, die man für besonders tragfähig hält. Das kann ein Gedicht sein, eine Ikone, ein Bild von Raffael, ein Gebet, eine Meditation oder ein paar Takte von Beethoven. Wenn Du mir also Deinen Paß geben würdest, dann würdest Du mir durch das persönliche Motiv, welches Du in diesen Paß eingetragen hast, einen sehr wichtigen Einblick in Deine Persönlichkeit gestatten. Diese persönlichen Motive sollen also ein Wink sein, was der jeweiligen Person individuell wesentlich ist.

Auf diese Weise - so denke ich - könnten wir künftig unser Zusammenleben in den sozialen Gemeinschaften verstehen, daß wir uns solche Hinweise geben. Gemeinschaft und Individualität sind zwei Bereiche, die immer zusammengehören: in der Gemeinschaft lebt die Individualität und in der Individualität lebt die Gemeinschaft. Entsprechend gibt es diesen schönen Spruch, das Motto für Sozialethik, von Rudolf Steiner:

Heilsam ist nur, wenn
Im Spiegel der Menschenseele
Sich bildet die ganze Gemeinschaft;
Und in der Gemeinschaft
Lebet der Einzelseele Kraft.

Das könnte man auch als persönliches Motiv eintragen. Also diesen Paß bringen wir jetzt in Umlauf, und alle Menschen, gleich welcher Nationalität können ihn in ihrer Muttersprache erhalten. Die Letten bekommen ihn also auf lettisch, die Portugiesen auf portugiesisch, die Chinesen auf chinesisch, die Japaner auf japanisch usw. In der Muttersprache liegt die besondere Identifikation des Menschen vor. Aber das Allgemeine ist das *Zeitprinzip Demokratie* in der konkreten Form der Volksgesetzgebung; dies manifestiert sich im Paß der Direkt-Demokratischen Republik. Dieser Republik können alle Menschen angehören.

Die Währung der Direkt-Demokratischen Republik

Das andere Element hängt damit zusammen, daß jedes Gemeinwesen eine Währung hat, ein Geldgeschehen. Das Geld ist das andere Fundament des Rechtslebens im sozialen Organismus neben der Demokratie, und zwar das funktionelle Element. Und daher haben wir im Zusammenhang mit der Begründung der Direkt-Demokratischen Republik eine entsprechende "Erfindung" gemacht: die Direkt-Demokratische Republik soll ebenfalls eine Währung haben, und diese greift auf eine alte deutsche Münze, den Taler, zurück. Die Währung wird also ein Taler sein, und zwar ein ganz besonderer, der *"Sterntaler"*. Diese Währung des Sterntalers ist in alle anderen Währungen "konvertierbar", in bezug auf die DM im Verhältnis von 1: 10.

W.W.: Wie sieht dieser Sterntaler aus?

W. Heidt: Es ist eine Münze, die auf der einen Seite die Symbolik der DirektDemokratischen Republik zeigt und auf der anderen Seite ihren Wert, nämlich *1 Sterntaler*. Den Sterntaler haben wir deswegen herangezogen, weil mit dem Grimmschen Märchen eigentlich alles wesentliche darüber gesagt ist, wie wir das Geldwesen verstehen sollen, nämlich als das Transportmittel für den Austausch des Geistes im sozialen Organismus. Freilich müssen wir sogleich den wichtigen Unterschied beachten, der sich ergibt, je nachdem wir es mit einem Geldprozeß im *Bedarfsfeld* oder im *Arbeitsfeld* zu tun haben. Laß' mich das noch etwas genauer erläutern. Sind wir in der Rolle von Konsumenten, repräsentiert das Geld in unserer Hand die *Berechtigung zum Kauf der Konsumgüter*. Versetzen wir uns dagegen in die Rolle eines Unternehmens, so repräsentiert das Geld hier die *Verpflichtung zur Arbeit*. Sieht man von allen Nebenfunktionen der Geldläufe einmal ab, hat man darin die zwei Seiten der Rechtsfunktion der Währung. Würde man den menschlichen Organismus zum Vergleich heranziehen, könnte man den Geldkreislauf mit dem Blut in Beziehung bringen. Je selbstloser dieses den ganzen Organismus durchströmt und versorgt, je weniger es sich an dieser oder jener Stelle staut, desto gesünder ist der Organismus.

Nun weiß man, daß das Rechtsleben der Gesellschaft nicht nur daran krankt, daß die Demokratie noch immer mangelhaft ausgebildet ist; es wird auch ständig untergraben und ausgehöhlt durch Funktionen des Geldes, die entstanden sind, weil man die angedeutete elementare Gliederung in die zwei Rechtsbedeutungen nicht beachtet. Das schafft -im Zusammenhang mit dem Eigentumsbegriff, dem Profitprinzip und dem Lohnverhältnis - Ungleichgewichte, soziale Disproportionen. Von der psychologischen Seite her betrachtet hat diese Entwicklung dahin geführt, daß die egoistischen Triebkräfte sich insbesondere mit diesem ungegliederten Geldbegriff verbunden haben, ja daß das Geld geradezu zu deren Vehikel geworden ist.

Der Sterntaler als Kampfansage an das Dollar-Prinzip

Und *eine* westliche Währung ist dafür besonders typisch; sie ist zugleich die sogenannte Leitwährung der heutigen Weltwirtschaft. Aller Welthandel befindet sich sozusagen im Würgegriff dieser Währung: *des Dollars*. Was hat nun der Dollar mit der DirektDemokratischen Republik zu tun?

Wenn der Dollar das Symbol der sozialen Ungleichheit ist, dann haben wir mit der D-DR - in der Idee jedenfalls - den Gegenpol dazu; denn sie bezeichnet ja in ihrer Verfassung die konzeptionelle Grundlage der allgemein-menschlichen Solidarität, wo kein Mensch gegenüber einem anderen ein Privileg genießt. Alle stehen als Gleiche neben Gleichen, um auf dieser Basis zu vereinbaren, was das Recht sein soll.

So ergab sich die Frage: Wenn der "Dollar" das Synonym ist für einen Geldbegriff, der alles seinem Herrschaftswillen unterordnet und dem Egoismus, d.h. der Macht des Stärkeren unterwirft (= Sozialdarwinismus), was wäre dann diejenige "Währung", die sozusagen das adäquate Rechtssymbol sein könnte für den allgemeinmenschlich-solidarischen Grundcharakter der Direkt-Demokratischen Republik?

Nun, der Name "Dollar" stammt ja ab vom deutschen *Taler*. Der Taler wurde von deutschen Emigranten im 18. Jahrhundert in die "Neue Welt" mitgenommen. Dort wurde er 1792 zur Währungseinheit der Vereinigten Staaten und gelangte im 20. Jahrhundert schließlich zur Weltherrschaft. Während der Taler zuletzt nur noch als Name für die Drei-Mark-Silbermünze existierte (bis 1933!).

Gut 100 Jahre vorher, in der Blüte der Goethe-Zeit, griffen zwei junge demokratisch gesinnte Sprachgelehrte, die Brüder Grimm, den Begriff des Talers auf, indem sie einem der Märchen, das sie in ihre berühmte Sammlung aufnahmen, den Titel "Die Sterntaler" gaben. - Und in diesem Märchen wendet sich das Schicksal der Taler ins Gegenteil dessen, was dadurch geschah, daß er zum Dollar wurde. Kann man den Eindruck haben, er sei in letzterem zur Währung der Hölle, gleichsam zum "Höllen-Taler" herabgestürzt, erhebt ihn das Märchen in den Himmel. Rafft die Hölle alles gierig an sich, verschenkt sich der Himmel mit seiner Fülle an den, der bereit ist, selbstlos und frei alles für seine Mitgeschöpfe hinzugeben. Märchen haben gewiß viele Bedeutungen. Aber es ist sicher nicht falsch, im "Sterntaler" auch eine Kampfansage an das Dollar-Prinzip zu sehen, das alles dem Gesetz

des Egoismus unterwirft. Wo dieses Gesetz regiert, kann auch die Demokratie nicht gedeihen. Denn Demokratie heißt, alle Privilegien "zu opfern", die einem mehr Einfluß geben auf die Bestimmung von Recht und Gesetz als alle anderen ihn haben.

Diese Zusammenhänge tauchten auf, als wir zunächst nur über eine Gedenkmünze zum Tag der Gründung der Direkt-Demokratischen Republik nachdachten, und führten zu der Idee, daß ja, von der Geldseite her betrachtet, das Sterntaler-Motiv es ist, das dem entspricht, was mit der Botschaft der Direkt-Demokratischen Republik ins Leben treten möchte. Das heißt: Dem neuen Demokratiebegriff korreliert der neue Geldbegriff. Der "Sterntaler" wird daher mehr sein als eine Gedenkmünze. Er wird das Symbol sein für eine Zukunft des Geldes, eines Geldes, das sich befreit hat von der Knechtschaft des "Habens" und das sich verpflichtet weiß, selbstlos -d.h. gemeinnützig - dem Gemeinwohl zu dienen. Es wird sich dann zeigen, daß gemeinnütziges Geld allen zugute kommt; während wir alles Leben immer mehr vernichten, wenn wir weiterhin dem Dollar- Prinzip frönen.

So wird der "Sterntaler" künftig neben dem "Paß" und dem "Stimmbrief" das dritte Entwicklungsfeld unseres Demokratieprojektes sein. Der "Sterntaler" als die "Währung" der Direkt-Demokratischen Republik wird eine Münze sein, die wie ein Magnet "Dollars" - also herkömmliches Geld - aus dem Kreislauf zieht und damit einen gemeinnützigem Geldstrom aufbaut. Ein "Sterntaler" hat den "Kurs"-Wert von 10,- DM. Das heißt, je mehr "Sterntaler" ausgegeben sind, desto mehr gemeinnützige Arbeit kann geleistet werden. Und Priorität hat dabei zunächst jene Arbeit, die geleistet werden muß für die Verwirklichung der Demokratie durch die dreistufige Volksgesetzgebung. Das ist zunächst die konsequenteste Form, dem Gemeinwohl zu dienen.